Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Facti et Juris Deductio, worin die Landeshoheit im Geistlichen und Weltlichen der Regierenden Erblandesherren in der Graffschaft Lippe überhaupt, und das Hochdenenselben auf dem Schlosse zu Blomberg ...

Bückeburg, 1784

VD18 13120352

Erster Abschnitt. Geschichte der Sache.

urn:nbn:de:gbv:45:1-15253

Visual Library

wähnten Concluso Caesareo von 1739. verboten, auf dem Schlosse Blomberg Soldaten zu halten, oder nicht? Rücksicht zu nehmen, sondern es muß auch jene eingemischte — obgleich zur Sache nicht gehörige — das Regierungs-System der Grafschaft betreffende in Erwägung gezogen und daher in facto ein beträchtlicher Theil der Lippischen Geschichte vorgetragen worden.

Weil aber diese einem der Genealogie des Hochgräfl. Lippischen Hauses Unkundigen, in manchen Stellen, undeutlich seyn könnte, so hat man nöthig gefunden, die Stamm-Tafel Höchstdesselben von Bernhard II. an bis auf die jetzt regierenden Herren unten am Ende beyzufügen. Höher kann man nicht hinauf steigen, weil die Abstammung in frühern Zeiten noch nicht hinlänglich aufgeklärt ist.

Erster Theil.

Deductio Facti.

Erster Abschnitt.

Geschichte der Sache.

§. 1.

Anno 1278. theilen die Grafen zur Lippe Simon I. und Herrmann II. ihres Vaters Bernhards III. Land und Leute.

Bernhard III., der im Jahre 1245. *Grupens* Zeugnisse zu Folge (a) die Privilegien der Stadt Lemgo confirmirt und in mehrern Stellen der Urkunde seinen Erben die Verbindlichkeit, dieselben ungekränkt zu lassen, aufgeleget hatte, hinterließ nach seinem Tode zwey Söhne, *Simon I*, und *Hermann II.* (b.) Sie waren beyde noch Minorenn, und daher übernahm ihres Vaters Bruder, Simon, Bischof zu Paderborn, welcher, seines geistlichen Standes ohnerachtet, ehedem Anspruch auf einen Theil der Grafschaft Lippe gemacht, und Bernhard dem Dritten, der ihm nichts einräumen wollte, die Herrschaft Rheda weggenommen hatte, (c.) die Vormundschaft. Kaum aber waren sie mündig geworden, als sie im Jahre 1278. Land und Leute unter sich theilten (e.) Es ist indessen von der Art dieser Theilung nichts weiter gewiß, als daß zu Hermanns Antheile auch die Herrschaft Rheda, welche aber in den damaligen Zeiten ungleich bedeutender als in spätern gewesen ist, gehöret habe (f.)

(a.) *Grupen* hat gedachte Urkunde seinen Orig. Germ. in specie Lippiacis p. 222.-224. wörtlich eindrucken lassen. Es heißt z. B. darin

I. Omnis sanguinis facta effusio sine acumine armorum non mihi vel *alicui heredi meo* —— cedit judicare.

VIII. Nec

VII. Nec meum, nec *alicujus mei heredis* est, etc.

b.) S. die genealogische Tab.

c) Piderit Chronicon Comitatus Lipp. p. 483.

Er braucht die Worte: dieweil Simon seinen Antheil an der Grafschaft forderte ꝛc.

Gleich hier bemerkt man, daß Lippe-Detmold in seinem Nachtrage ad replicas benanntem Chronographen, aus dem Grunde, weil er sein Chronikon, wie man sich ausdrückt, nicht auctoritate publica, praesertim consensu, approbatione et confirmatione des Herrn Grafen zu Lippe-Detmold geschrieben habe, allen Glauben abspricht. — Eine wunderbare Forderung! Die Geschichte würde äußerst unzuverläßig seyn, wenn alle die Historiker, die nicht publica auctoritate geschrieben haben, keinen Glauben verdienen sollten. Ob der Verfasser erwähnter Schrift nicht daran dachte, daß bey weiten der gröste Theil der Geschichtschreiber und gerade diejenigen, auf deren Schriften die ganze Historie ruht, privata auctoritate geschrieben haben? oder ob er wohl allen diesen den Glauben abspricht, den ihnen andere beymessen? Mit besserm Grunde dreht man seine Behauptung um. Die Geschichte eines Landes muß nothwendig, wenn sie zuverläßig seyn soll, ohne Concurrenz des Landes-Herrn geschrieben werden, weil sonst zu befürchten ist, daß der Historiker partheyisch schreiben werde. Und dann sollte man beynahe vermuthen, Piderit wäre dem Hause Lippe-Detmold nur dann ein Mann, der keinen Glauben verdiente, wann seine Nachrichten mit dem Interesse desselben streiten. Im entgegen gesetzten Falle aber wäre er einer der glaubwürdigsten Geschichtschreiber. Denn er ist nicht nur in den folgenden zu dieser Sache gehörigen Detmoldischen Handlungen oft allegirt und gelobt, daß er jetzt einmal die Wahrheit sage, sondern man hat ihn auch in andern Rechtsstreitigkeiten z. E. in der Paderbornischen, die Herrschaft Sternberg betreffenden, und sogar in öffentlichen Druckschriften namentlich unter die bewährtesten Geschichtschreiber gezählt. (S. die Anlage Num. LXI. der Schaumburg-Lippischen Widerlegung des gegenseitigen Nachtrags ad repl. de exh. 7. Jan. 1780.) Man will zwar nicht behaupten, daß Piderit gar nicht geirret habe; aber das blosse Sagen, daß er geirret habe, kann seine Nachrichten doch nicht falsch machen. Man muß ihren Ungrund durch glaubwürdigere Schriftsteller, durch Urkunden, oder durch innere crinomena falsitatis, die in den Erzählungen selbst liegen, beweisen können. Und gerne wird Schaumburg-Lippe sein ganzes factum zurücknehmen, wenn Lippe-Detmold einen Beweiß dieser Art dagegen aufstellt.

Man hat für gut gefunden, dieses ein für allemahl hier anzumercken.

(d.) *Piderit* l. c. p. 491.

(e) *Hamelmanni* opera genealogico — historica de Westphal. et Saxon. infer. p. 395.

Piderit L. c. p. 509.

Hübners genealog. Tab. II. Th. 424. Tab.

(f.) *Grupen* L. c. p. 230.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 2.

Hermann II. stirbt ohne Kinder, und seine portion fällt an seinen Bruder, dessen Söhne Otto I. und Bernhard IV.

Hermann starb sehr frühzeitig und ohne Kinder; Simon aber, dem mit Hermanns Tod auch Rheda zugefallen war, (a.) hatte mehrere Söhne; mit deren *Consens* er 1298. dem Kloster zu Cappeln eine jährliche Rente verkaufte (b.) Einige und zwar die Erstgebornen wurden, dem Genius der Zeiten gemäß, und weil es wirklich besser und einträglicher war, Bischof oder Probst zu Paderborn, Osnabrück, Minden oder Höxter zu seyn, als einen Theil der Grafschaft Lippe zu haben, der nothwendig desto kleiner hätte ausfallen müssen, je grösser die Anzahl der Competenten war, geistlich (c.)

Drey derselben aber, *Simon*, *Otto* und *Bernhard* blieben im weltlichen Stande. Und weil der erste noch vor dem Vater unvermählt starb, (d) so waren natürlicher weise nach des Vaters Tode Otto I. und Bernhard IV. die einzigen Erben der Grafschaft und ihrer Zubehörungen.

(a.) Hamelm. L. et l. cit.

„quo mortuo (Hermanno scil. II.) rediit ad fratrem Simonem castrum „Rheden„

Piderit erzählt zwar S. 509. daß sich nach Hermanns des Zweiten Tode die Grafen von Teklenburg der Herrschaft Rheda bemächtiget hätten. Allein er irret sich offenbar. Denn zur Bestättigung seiner Erzählung beruft er sich auf Hamelmannen, nach welchem aber gedachte Occupation nicht nach Hermanns des Zweyten sondern des ersten Tode, wie einen jeden seine Augen belehren werden, der *p.* 394 et 395. des angeführten Hamelmannschen Buchs zusammen liest, geschehen ist. Habuit, (*Bernhardus* scil. II.) sagt er, filios Ottonem, Ultrajectinum episcopum et *Hermannum*, *cui tradidit sui perpetui in militia socii Wedekindi, domini in Rheden, unicam filiam, cum qua is consequitur dominium in Rheden. Interim iste Hermannus* pugnans contra Stedingenses occumbit. *Illo mortuo* invadunt castrum Rheden Teklenburgici comites etc. — Hermannum illum vocat Crantius *Sapientem.* Hermannus habuit filium Ottonem episcopum Monasteriensem, et *Bernhardum* (scil. III.) gubernatorem patriae. Hujus Bernhardi liberi erant *Hermannus*, *dominus* in Rheden, (*quo mortuo rediit ad fratrem Simonem castrum Rheden*) et *Simon*, cet.

Unstreitig hat sich also Piderit versehen, aber man sagts nicht blos; es ist bewiesen

(b) *Grupen* p. 227. seqq.

Notum sit omnibus, sagt die Urkunde, quod nos una de *consensu filiorum nostrorum Bernhardi et Hermanni et aliorum heredum nostrorum* marcam denariorum legalium —— (annuam) — pro centum marcis — vendidimus —— renunciantes *una cum heredibus nostris* omni juri etc. Ut igitur omnia et singula praemissa a nobis et *heredibus nostris* rite observentur etc.

(c) *Grupen* pp. 233. 234. 238.

(d) S. die General-Tabelle.

§. 3.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 3.

Auch diese theilten im Jahr 1344. Land und Leute. Die Grafschaft und ihre Pertinenzien wurden laut der Urkunde, welche in *Grupens* orig. Lipp. (a) wörtlich zu finden ist, in zwey Theile geschieden, wovon einer diesseits und der andere jenseits des Waldes gelegen war, und die Bestimmung, welchem Bruder dieser oder jener Theil gehören sollte, wurde einer Art von Loos überlassen. Derjenige nemlich, der den Original-Theilungs-Brief erhalten würde, sollte Falkenberg, Lemgo ꝛc. ꝛc. oder den Theil der Herrschaft, welcher diesseits des Waldes belegen wäre, der andere Bruder aber den jenseits belegenen haben. Ein sicheres unleugbares Zeichen, daß die Theile, ob schon dieses zu einer Theilung nicht erfordert wird, (b) sogar gleich gewesen sind.

Anno 1344. theilen diese ebenfalls.

Dabey wurde noch ausdrücklich verordnet, 1.) daß ein jeder seinen Theil **mit allen ihm anhängenden Rechten** haben, 2.) daß wenn einer von ihnen ohne rechte Erben abgienge, **sein Theil Herrschaft** an den überlebenden Bruder oder dessen Erben fallen, und 3.) daß die Herrschaft Schwalenberg ungetheilet bleiben sollte. Eine Ausnahme, die die Theilung und ihre Universalität außerordentlich bestärkt. (c)

(a) pag. 247. seq. Die Urkunde ist so deutlich, und sie beweiset die Sache so gerade hin, daß man nicht nöthig hat, ihr mit Interpretation zu Hülfe zu kommen. —— Wy Junchere Otto — van der Lippe, sagt sie, *solen don* unsen Bolen (Bruder) Heren Berende van der Lippe eyne *Schedinge* unde *Delinghe* in *all unser Herschap van der Lippe*, *de will wy eme don*, also hir na screven steyt, Holtesmynne sal horen to der Lippe to Lipperode und to *Rede* etc. *Ein Schedinge des Woldes* sal gan van der Becke an etc. — To Bilvelde wert sal he horen *to Rhede mit alleme Rechte* etc. —— dat Kerspel to der Lage unde dat Gohgerichte dat dor to horet, mit aller Slachten nut und alleme Rechte mit dem Dorpe sal horen *Rede*; Weme de Lippe wert, de sal de Herschap hebben up de Syt des Woldes, —— *mit alleme Rechte unde aller Slachten*, und weme de Herschap wert up ander syt des Woldes, dar Valkenberg und Lemego gheleghen is, der sal se dar hebben *mit alleme Rechte und mit aller Slachten* etc. De Herschap van Schwalenberg *blivet unghedelet etc.* vort mer were dat unse ienich *Ane rechte Erven afghinge — so solde syn del Herschap weder kommen in der rechten Erven Hant.* Mit dessen vorscreven dedinghe wil wy unse Herschap *ghedelet und ghescheden hebben*, und wellich *uns dessen Bref beholdet, des sal wesen Valkenberghe, Lemego etc.* — To eyner openbaren Betughnighe hebb wy alle Junchere, Otto, Berend, Ermegarde und Richarde, unser echten Wrowen unse ayngheseghele gehangen laten in dessen Bref, de is ghescreven na Godes bort, dritteyn hundert Jar etc.

Piderit erzählt S. 509. daß sich Bernhard IV. bey dieser Theilung mit Horn hätte begnügen lassen. — Aber hier tritt der §. 1. not. in fine bemerkte Fall wieder ein. Denn die eben im Auszuge beygebrachte unverwerfliche (conf. §. 5. not. b. in f.) Urkunde beweißt die Falschheit seiner Nachricht unwidersprechlich.

Landesbibliothek Oldenburg

Indessen, ob er gleich in Bestimmung der Theile fehlt, so bestätigt er doch die Theilung selbst. Denn sein Ausdruck: sich begnügen lassen, setzt ohnstreitig den Begriff derselben voraus.

(b) Pütter, instit. jur. publ. lib. XII. c. 2. §. 450.

(c) Hübners genealogische Tab. II. Th. 424. Tab.

Imhof, notit. S. R. G. J. procerum L. IX. C. II. pag. 440.

§. 4.

Bernhard erhielt Lippe, Lipperode ꝛc. oder die diesseits des Waldes — und Otto den jenseits des Waldes belegenen Theil.

Es ist zwar ungewiß, was für ein Umstand die Frage: wer von den beyden Brüdern das Original des Theilungs-Briefes erhalten sollte? entschieden habe; allein dies benimmt deswegen der Sache selbst an ihrer Glaubwürdigkeit nicht das mindeste. Genug die Theilung ist erwiesen und nun kann es dem Hochgräflichen Hause Schaumburg-Lippe einerley seyn, welcher indifferente Umstand das Loos bestimmt und jedem Bruder seinen Theil angewiesen habe. — Bernhard erhielt Lippe, und also vermöge des Theilungs-Instruments auch Lipperode, Holtzminden, Rheda, Reelenkirchen, Kappel, Horn oder den diesseits des Waldes belegenen Theil der Grafschaft. (a.) Otto hingegen Lemgo, Falkenberg, die Aemter Borkhausen, Engern, Querenheim, Blomberg ꝛc. ꝛc. oder den jenseits des Waldes gelegenen Theil.

(a) *Grupen*, L. et p. cit.

§. 5.

Anno 1359. schliessen sie mit dem Bischof von Paderborn einen Burgfrieden, sterben bald darauf beyde und des ohne Söhne abgegangenen Bernhards Antheil fällt an seines Bruders Sohn Simon III.

Im Jahre 1359. schlossen beide Brüder mit dem Bischofen Balduinus zu Paderborn einen Burgfrieden, Kraft dessen sie sich zur Einigkeit und zum wechselseitigen Schutz und Beystand verbindlich machten (a) und bald darauf nemlich im Jahr 1365. starb Bernhard, hinterlies nur eine Tochter Namens Heilwig, folglich fiel, vermöge der ausdrücklichen, dem Theilungs-Tractate von 1344. (§. 3.) inserirten wechselseitigen stipulation sein Theil Herrschaft wie sich das Diplon ausdrückt, an den Sohn seines auch bereits verstorbenen Bruders Simon III. zurück, und Heilwich trat nebst ihrer Mutter Richarde, Bernhards Wittwe, denselben, so wie ihn *Bernhard* mit Schlössern, Land, Leuten, Gut, Gerichten, Rechten, Mannschaft, Lehen ꝛc. in seinem Leben untergehabt hatte, an *Simon III.* im Jahre 1366. nach Ostern dergestalt feierlich ab, daß nun *Simon* ein weltlicher Erbherr desselben seyn und bleiben solte. (b) Ein Umstand, der die Theilung, wenn sie nicht schon durch die §. 3. angeführte Urkunde unwidersprechlich gewiß gemacht wäre, außer allem Zweifel setzen würde.

(a) adj. X. except. Schaumb. Lipp. et infra §. 12.

(b) *Grupen*, L. c. p. 254.

Das

Landesbibliothek Oldenburg

Das Diplom verdient hier eine Stelle:

Wy Vrowe Richarde eyn edele Vrowe des Edelen Mannes Hern Berndes, deme God ghenade, Hern to der Lippe, und Juncvrowe Heilwich, unse Dochter bekennet oppenbare in dussent Breve, dat Wy —— vrüntliken ghedeghedinget hebben mit dem Edelen Manne *Symone, Juncheren to der Lippe, unser Süster Sone und zinen rechten Erven, umme de Herscop von der Lyppe alzo alze de under hadde unse Here, Her Bernd vornomd, do he levede, myt Slothen,* (Schlössern) *myt Lande, myt Lüden, myt Ghude, myt Gherichten, myt Rechten, myt Manscap, myt Eghenen, myt Vryghen, myt Lenen gheſtlich un werdlich — alzo dat he der Herscop eyn weldig Erveheré* (ein weltlicher Erbherr) *weſen und blyven ſcal* —— De gheven ys na Godes Bord Drutteyn hundert Yar in deme ſes unde ſeſtyghesten Yare des neſten Donerdaghes na paſchen. (cum ſigillis Richardis et Heilw.)

Sodann bemerkt man hier, daß ſowohl dieſe als auch die in den vorhergehenden §§. angeführten Urkunden vom Verfaſſer der orig. Lipp. ſelbſt aus dem Lippe-Detmoldiſchen Archiv von dem noch lebenden Herrn Archiv-Rath Knoch communiciret worden ſind, wie die Vorrede zu den orig. Lipp. ausdrücklich ſagt. Ihre Beweißkraft muß alſo gegen Lippe-Detmold die ſtärckſte ſeyn, die nur eine Urkunde haben kann. Sie müſſen als eigene Geſtändniſſe angeſehen werden.

§. 6.

Dieſer verſetzt die Stadt Lippe, giebt ſeiner Tochter Rheda zum Brautſchatz mit.

Simon III. war alſo nach dieſer ſolennen Uebergabe Herr der ganzen Grafſchaft und ihrer Zubehörungen. Er verſetzte gegen das Jahr 1366. Lippſtadt und Lipperode, um einen Brautſchatz für ſeine Schweſter damit entrichten zu können, (a) löſte ſie in der Folge wieder ein, verſetzte Lippſtadt im Jahr 1376. aufs neue (b) und gab ſeiner Tochter Elika, die er im Jahr 1378. an den Grafen Otto zu Teklenburg verheiratete, die Herrſchaft Rheda, die in der Theilung von 1278. (§ 1.) an Hermann II, von dieſem an ſeinen Bruder Simon I., (§. 2.) nach deſſen Tode aber in der 2ten Theilung von 1344. an Bernhard IV. (§. 4.) und von dieſem endlich an Simon III. (§. 5.) gefallen war, zum Brautſchatze und zwar auf den Fall, daß ſie Kinder bekäme, erb- und eigenthümlich mit, und nie iſt Rheda ſeit der Zeit, ungeachtet Elika ohne Kinder ſtarb, wieder zum Hauſe Lippe gekommen. Er hatte drey Söhne, Simon, Otto und Bernhard V. Der Erſte ſtarb unvermählt. Otto wurde Dom-Probſt zu Cölln. Mithin war Bernhard V. nach des Vaters Tode allein Erbherr der Grafſchaft.

(a) *Grupen* hat die Urkunde, wodurch der Erzbiſchof Engelbrecht von Cölln die Verpfändung beſtättigt hat, in orig. Lipp. p. 254. abdrucken laſſen.

(b) Die Pfand-Verſchreibung ſteht in Lünigs Reichs-Archiv Tom. XXII. p. 469.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 7.

Nimmt seinen Sohn *Bernhard V.* zum Mitregenten an, und stirbt 1410. *Bernhard V.* folgt ihm 1416. und Bernhards Sohn *Simon IV* 1432. im Tode nach.

Doch dieser nahm ihn noch bey seinem Leben, Alters und Krankheits halber, zum Mit-Regenten an. (a) Endlich starb Simon III. im Jahr 1410. und nun übernahm Bernhard V. die Regierung, die er ohngefehr 10. Jahre mit seinem Vater gemeinschaftlich geführet hatte, allein. (b) Doch auch Bernhard starb schon im Jahr 1416. und hinterließ nur einen Sohn Simon IV., (c) der mit seiner Gemahlin Margarethe, einer Tochter des Herzogs Erichs zu Braunschweig in Grubenhagen 2. Söhne, Namens Bernhard und Simon erzielte und bereits im Jahre 1432. seinem Herrn Vater ebenfalls im Tode nachfolgte. (d)

(a) *Piderit*, p. 531 et 536.

(b) *Idem*, p. 547.

(c) *Idem*, p. 548. seq.

(d) *Idem*, p. 553 et 554.

§. 8.

Simons IV. Söhne, *Bernhard* u. *Simon* regieren gemeinschaftl. verbinden sich 1449. im Soestischen Kriege mit dem Herzoge Joh. v. Cleve.

Bernhard und Simon übernahmen die Regierung sehr jung, allein ihre Seelen scheinen auch sehr frühe männlich gewesen zu seyn, welches nicht nur aus dem Kriege, den sie gleich im Anfange der Regierung unter dem Beystande einiger benachbarten Reichsstände gegen den Landgrafen von Hessen geführt haben, (a) sondern auch vorzüglich aus folgender Geschichte (b) erhellet. Im Jahre 1435. ward Dieterich Graf von Mörs, ein Mann, der, wie ihn Piderit, und die von ihm angeführte historia Sufatensis beschreibt, ein Freund von Pracht und Glanze war, Erzbischof und Churfürst von Cölln. Er glaubte, seine Würde sey ein Beruf zur Pracht, und schrieb daher nicht lange nachher, als er den Stuhl von Cölln bestiegen hatte, um seiner Neigung ein besseres Genüge leisten zu können, eine neue Kopf- und Vermögens-Steuer im Lande aus. Allein seine Unterthanen widersetzten sich, weil die geforderte Abgabe unnöthig, allzudrückend, und der bisherigen Observanz entgegen wäre. Dieterich meinte indessen, das ganze Land würde, wenn sie nur ein Theil der Unterthanen gutwillig entrichtete, ohne Schwierigkeit diesem Beyspiele nachfolgen, und suchte daher die Stadt Soest durch gute Worte und das grosse Versprechen, ihr den dritten Pfennig der Schatzung zu überlassen, dahin zu bereden. Allein seine Mühe war vergebens. Soest verband sich vielmehr mit den übrigen Unterthanen durch feierliche Verträge, sie nicht zu entrichten. Natürlicher Weise war nun Dieterich gegen Soest am meisten aufgebracht. Er bot im Jahr 1444. seine Brüder, die Bischöfe zu Uetrecht und Münster, die Grafen von Teklenburg, Ritberg, Nassau und Witgenstein, und seine Ritterschaft auf, um das Land, und hauptsächlich Soest zum Gehorsam zu bringen. Allein sie achteten auf diese

krieges-

kriegerischen Anstalten nicht. Soest hatte sogar den Muth, vom Churfürsten abzufallen, und sich dem Herzog Johann von Cleve, an dessen Vater, den Herzog Adolph ehedem die Hälfte der Stadt Lippe mit ihren Zubehörungen verpfändet worden war, zum Erb- und Schutzherrn (c) zu wählen. Natürlicher Weise war ein Anerbieten dieser Art dem Herzoge willkommen. Er nahm daher in möglichster Eile die Huldigung ein, und errichtete am Mittwoch nach dem Sonntage Laetare 1445. mit den Herren Grafen zur Lippe, *Bernhard* und *Simon* einen solennen Vertrag, worin festgesetzt und beschlossen wurde:

1.) Daß die zuvor verpfändete halbe Stadt Lippe mit aller Herrlichkeit, hohen und niedern Gerichten, Renten, Aufkommen, Gefällen und andern Zubehörungen, in- und außerhalb der Stadt belegen unentgeltlich zurück gegeben werden sollte, und 2.) daß einer des andern Länder, Unterthanen, Städte, Schlösser, Vestungen und Dörfer beschirmen und beschützen, Schaden verhüten, und sie sich einander fest und treulich beystehen sollten, sobald einer den andern vonnöthen hätte, und ihn berufen würde.

Um diesen Vertrag noch feierlicher und unverbrüchlicher zu machen, so bekräftigten sie ihn mit einem körperlichen Eide. (d)

(a) *Piderit*, p. 601.

(b) *Idem*, p. 555 - 560. *Hamelm.* p. 398.

(c) *Piderit*, p. 558.

(d) Das Bündniß liegt der Schaumburg-Lippischen Widerlegung des Detmoldischen Nachtrags ad repl. sub num. LXI. a im Extracte an, in extenso s. dasselbe in Lünigs Reichs-Archiv T. XXII. p. 470. conf. quoq. *Piderit*, p. 560.

Piderit zählt dabey alle Bevollmächtigte her, welche den Bund geschlossen haben, und spricht wiederholt von Grafen zur Lippe und nicht von einem Grafen, — Räthe und Anwälde der Grafen waren: Johann von Möllenbek ꝛc. auch Hamelmann nennt c. l. immer beyde.

§. 9.

Daß aber nun Dieterich auch ein Feind der Grafen zur Lippe war, ist leicht zu erachten. Er fiel daher in die Grafschaft ein, verheerete einen Theil derselben, und eilte auf die Stadt Lippe loß. Allein er müste, ohne seine Absicht erreicht zu haben, wieder abziehen. Denn ihre Landherren, sagt Piderit, (a) Graf *Bernhard* und *Simon*, Grafen zur Lippe, hielten getreulich bey ihr. (b)

und vertheidigen die Stadt Lippe beherzt und tapfer.

Anno 1457. greift Simon allein den Bischof v. Münster an.

Der Soestische Krieg war kaum zum Ende, als sich Simon im Jahr 1457. allein mit einem gewissen Gerhard Keppel gegen den Bischof und die Bürger zu Münster verband. Allein Münster hatte versuchte Soldaten, und daher war sein Anschlag vergebens. (c)

Uebrigens bezeugen noch Piderit (d) und der von ihm allegirte *Gerhard Kleinsorg*, daß Simon gut, **weise und vorsichtig** regiert habe. Es ist also wol außer allem Zweifel, daß Bernhard und Simon entweder Land und Leute getheilt, und jeder seinen Theil besonders, jedoch mit gleichem Rechte und gleicher Macht beherrscht, oder aber gemeinschaftlich, und ohne vorgängige Theilung regiert haben.

(a) p. 559. ad An. 1445. conf. p. 601.

(b) conf. *Ertwini Erthmann* Chronic. Osnabrugense. *Johann Schiphoweri* Chronicon Oldenburg. rel. Chron. Westph.

(c) *Piderit*, p. 601.

(d) *Idem* ibid.

§. 10.

resignirt gegen 1461. u. wird geistlich. Sein Bruder Bernhard *continuiret* also die Regierung allein, stirbt 1511. und sein Sohn Sim. *succedirt* ihm.

Simon resignirte indessen gegen das Jahr 1461., ergriff den geistlichen Stand, und wurde im Jahr 1463. Bischof zu Paderborn. (a)

Die Regierung der Grafschaft war also nach seiner Resignation wieder in einer Hand; und Bernhard VI. hatte das seltene Glück, sie noch ein halbes Jahrhundert allein zu führen, starb im Jahr 1511. und hinterließ zwey Söhne, Namens Bernhard VII. und Simon V. Allein Bernhard, der in den letzten Tagen seines Vaters einen Theil der Regierungs-Geschäfte besorgt hatte, setzte diese zwar nach seines Vaters Tode eine kurze Zeit mit seinem Bruder Simon V. gemeinschaftlich fort, ergriff aber bald nachher, theils seiner schwachen Gesundheit wegen, theils auch, weil er das Unglück gehabt hatte, seine Braut, eine Tochter des Grafen Otto von Waldeck, zu verlieren, den geistlichen Stand, ward Domherr zu Cölln, und starb zwey Jahr nach seinem Herrn Vater. (b) Lippe war also Simon dem V. allein anheim gefallen. Er erzielte in seiner 2ten Ehe zwey Söhne, Namens Bernhard und Hermann Simon und starb im Jahr 1538. (c), da sie beyde noch unmündig waren.

(a) *Piderit*, p. 601. *Hamelm.* p. 399.

(b) *Piderit*, p. 604.

(c) *Hamelm.* p. 400. Pider. p. 612.

§. 11.

Landesbibliothek Oldenburg

§. II.

Während ihrer Minderjährigkeit administrirten Landgraf Philipp zu Hessen, Graf Adolph zu Schaumburg und Graf Jobst von der Hoya, als Vormünder, die Landes-Regierung.

Simons V. Söhne Bernhard u. Simon theilen 1559. Land u. Leute.

Nach erlangter Majorennität aber übernahmen sie sie selbsten, und theilten im Jahre 1559. nachdem Hermann Simon einige Jahre vorher mit der Tochter des Grafen Fridrichs zu Spiegelberg und Pyrmont, Namens Ursula, Spiegelberg und Pyrmont erheyrathet hatte, (a) **Land und Leute.**

Der Theilungs-Receß (b) ist zu wichtig, als daß man ihn nicht im Auszuge vorlegen solte.

> **Wir** *Bernhard* **und** *Hermann Simon* **Gebrüdere,** (fängt er an) **Von Gottes Gnaden, Grafen und Edle Herren zur Lippe,** Spiegelberg und Pyrmont ꝛc. thun kund — daß wir uns — zum Gedeyen und **Wohlfahrt unserer beyderseits anererbten Graf- und Herrschaften** auch deroselbigen Unterthanen zu Nutz und Besten um alles gemeinen Friedlebens willen — freywilligen eigenes Bedenckens — mit Recht, Wissen und Willen Ritterschaft, Städte und gemeiner Landschaft unserer Grafschaft Lippe, und dann auch **beyder Theil beywohnenden Räthen** berührter **Unser anererbten Grafschaft Lippe halber** nachbeschriebener massen freywillig — verglichen und vertragen haben. —

Hierauf wird

1.) darin festgesetzet und abgeschlossen, daß Graf Hermann Simon das Haus und Amt Sternberg und den Hof zu Schier, welche er bereits ein habe, behalten, und

2.) daß Graf Bernhard die versetzten drey Theile der Herrschaft Schwalenberg auf Ostern 1560. mit eignem Gelde einlösen und sie alsdann, „**samt „Schlössern und Flecken mit allen hohen und niedern Gerichten, „Rechten und Gerechtigkeiten über Hals und Hand**„ an Dörfern, in Gehöltzen, Marcken, Korn- und Fleisch-Zehnten, Zöllen, Zinsen, Mühlen, Teichen — an Geld- und Korn-Zinsen, Pachten, Früchten, Renten und Gefällen, an Kühen ꝛc. samt allen andern Nutzungen, an Brüchen, Verfällen, Aeckern, Wiesen, Weiden, Reissen, Zweigen, Wassern und Fischereyen, mit **Leuten und Gütern** auch Absetzung aller Schlacht und Nutz und ferner **allen andern Zuhörungen, wie die genenner werden mögen, gar nichts daran ausgeschlossen,** seinem Bruder Hermann Simon übergeben,

3.) Endlich, daß Hermann Simon, außer Sternberg, Schier und Schwalenberg, auch das Haus und den Flecken **Barndorf mit ihren Zubehörungen,**

rungen, wenn Er sie sich selbsten auslösen würde, haben, besitzen und genießen, auch gebrauchen, und

4.) mit diesem Allem, als seinem Antheil der Graf- und Herrschaft Lippe abgesondert seyn und bleiben solle.

5.) Alle übrige der Grafschaft Lippe Schlösser, Häuser, Aemter, Städte, Flecken, Dörffer, Mann- und Lehnschaften mit ihren gebührlichen Folgen, hohen Obrigkeit, Regalien, hohen und niedern Gerichten, Ungerichten, Rechten und Gerechtigkeiten über Hals und über Hand, an Walden, Gehöltzen, Marcken, Jagd, Korn- und Fleisch-Zehnten, Zöllen, Zinsen, Mühlen und Teichstetten, Geld- und Korn-Zinsen, Pachten, Früchten, Renten und Gefällen, an Kühen ꝛc. samt allen andern Nutzungen, Brüchen, Aeckern, Wiesen, Weiden, Reisen, Zweigen, Wassern, Fischereyen, **Leuten und Gütern** mit aller Schlacht und Nutz und wie solches ferner könnte und möchte genennet werden, gar nichts davon ausgeschieden, solle Graf Bernhard als der älteste und regierende Herr, Kraft der von ihren der Herren Paciscenten löblichen Voräldern aufgerichteten und bestätigten Privilegien haben. — Und bemerckenswürdig ist es, daß Hermann Simon seinem Bruder Bernhard den ihm zugefallenen hoc num. beschriebenen Antheil eben so gut abtritt und übergiebt, als ihm der seinige num. 1. 2. et 3. bestimmte von Bernhard abgetreten und übergeben wurde.

6.) Werden die auf der Grafschaft haftenden Schulden so gut wie die Grafschaft selbst getheilet.

7.) Wird Hermann Simons **Unterthanen**, wie sie die Urkunde selbst nennt, die Weide an dem **Riesen** gegen Erlegung der gewöhnlichen Pacht gestattet.

8.) wird verordnet, daß Graf Bernhard nächstens seinem Herrn Bruder authentische Copien aller Briefe und Siegel, welche auf die demselben zugetheilte Schlösser und Aemter und deren Zubehörungen sprächen und in Bernhards Verwahrung wären, geben und ihm die Originalien derselben, so oft er sie nöthig hätte, verabfolgen lassen solle.

9.) Solle derjenige Bruder, welcher künftig einige „**Schlösser, Städte, Flecken, Dörfer, Zehenden, Gehölze, Höfe oder Güter**, „viel oder wenig seiner Nothdurft und Gelegenheit nach **verpfänden** wollte„; die zur Verpfändung bestimmten Schlösser oder Städte ꝛc. **dem andern Bruder vor jedem Fremden anbieten und gönnen.** Jedoch sollte ihm das Wiederkaufs- oder Einlösungs-Recht ausdrücklich vorbehalten seyn.

10.) „Wenn einer ohne männliche eheliche Leibes-Erben abgienge, so „sollte der Längst lebende und seine männliche eheliche Erben des Andern Graf- „und Herrschaften Lippe ganz und gar erben.

11.) In

11.) In Ansehung der Lehen, womit die beyden Herren Brüder simultanee investirt waren, die aber Hermann Simon zur Zeit des Vertrags besaß, wurde es bey dem Inhalt der Lehenbriefe ausdrücklich belassen.

12.) Beyde versprachen sich brüderliche Treue und wechselseitigen **Rath, Schutz und Beystand mit Landen und Leuten,** und endlich

13.) schliessen sie auf folgende Weise:

„Hiermit sollen und wollen wir für uns und unsere Erben eins für „alle **endlich und unwidersprechlich** vereinigt, vergleichet und „vertragen seyn und bleiben, darwieder auch keinerley — indulta, „Begnadungen, Freyheiten, geistliche und weltliche Gerichte noch „Rechte — suchen noch gebrauchen, sondern uns deren hiermit endlich „und zumal verziehen und begeben haben.„

„Es sollen auch durch diese Unsere — freywillige Vereinigung un„serer löblichen Voraltern aufgerichtete und bestätigte Privilegia samt „den Paderbornischen Erben — Einigungen und Contracten nicht ge„schwächt, sondern destomehr befestiget seyn und aller Vollmacht ge„halten werden ꝛc.

Hierauf wurde der Vertrag von den beyden Paciscenten beschworen, und von ihnen sowohl, als auch dem Herrn Grafen Johann zu Waldeck und der Lippischen Ritter- und Landschaft unterschrieben und besiegelt. (c)

(a) *Piderit*, p. 633.

(b) In extenso liegt er der Schaumburg-Lippischen Widerlegung des Lippe-Detmoldischen Nachtrags ad repl. sub nro. LXII. an. conf. quoque *Piderit*, p. 634.

(c) Albrecht, Graf zur Hoya, der so wie benannter Graf zu Waldeck bey dem Vertrage als Zeuge gegenwärtig gewesen war, starb vor dessen Besiegelung, und daher untersiegelte ihn Namens desselben sein Bruder Otto zur Hoya im März 1563.

§. 12.

Kurz nach dieser Theilung, nämlich gegen das Ende des Jahrs 1563. starb Bernhard VIII. und hinterlies einen neunjährigen Sohn, Simon VI.

Bernh. VIII. † 1563. *Hermann Simon* übernimt die Tutel seines neunjährigen Sohnes, *Simons VI.* und regiert also die eine Hälfte der Grafschaft Lippe *proprio*, und die andere *tutorio nomine*.

Hermann Simon übernahm daher die Administration des dem jungen Grafen zustehenden Landes-Antheils, erneuerte mit dem Bischofe von Paderborn im Jahre 1569. den Schwalenbergischen Burgfrieden, (§. 5.) und fieng zugleich an, über verschiedene die Herrschaft Schwalenberg betreffende neuere Streitigkeiten mit demselben zu paciscíren, (a) beschickte das Jahr

 darauf

darauf in seinem und seines Pflegbefohlnen Namen den Reichs-Tag zu Speyer, und ließ den Reichs-Abschied dieser seiner doppelten Qualität gemäß unterschreiben, (b) ließ nicht minder im Jahr 1571. eine Kirchen-Ordnung in seinem und in Vormundschaftlichem Namen drucken, (c) setzte im Jahr 1573. die 1569. mit Paderborn angefangene Verabredung in Betreff der Schwalenbergischen Dissidien fort, (d) und starb mit Hinterlassung eines Sohnes im Junius 1576. (e)

(a) Adj. XC. der Schaumburg-Lippischen Beantwortung der Lippe-Detmoldischen sogenannten Refutations-Schrift, pr. Die Streitigkeiten entsprangen aus der Gemeinschaft der Herrschaft Schwalenberg. Denn Hermann Simon hatte 3. Theile daran, (§. praec. num. 2.) und Paderborn den vierten.

(b) R. A. von 1570. in der Frankf. Sammlung der R. A. p. 790. sqq. *Pider.* p. 639.

(c) Adj. XCI. a der angeführten Schaumburg-Lippischen Beantwortung ꝛc.

(d) Adj. XC. not. praec. a cit. itid. princ. — Daß übrigens diese Urkunde, ihrem angezeigten und §. seq. noch mit mehrerm anzuzeigenden Inhalt zu Folge, ganz und gar nicht in der Absicht aufgesetzt worden sey, um die Existenz der Theilung von 1559. zu erweisen, fällt in die Augen. Desto unverwerflicher ist aber auch das Zeugniß, welches sie implicite dafür enthält. Denn wie hätte Hermann Simon und sein Sohn Philipp mit Paderborn wegen Schwalenberg in Uneinigkeit geraten können, wenn sie nicht Schwalenberg besessen hätten? Beweise dieser Art probiren ein factum wenigstens eben so stringent, als eine darüber errichtete feyerliche Urkunde. conf. §. seq.

(e) *Piderit*, p. 634.

§. 13.

Sein Sohn *Philipp succedirt* ihm 1576. schließt 1578. mit Paderborn üb. die Schwalenbergischen Streitigkeiten einen allgemeinen Vergleich.

Philipp succedirte also seinem Vater in den Herrschaften Sternberg und Schwalenberg ꝛc.

Unerachtet der beyden, dem vorhergehenden §. zufolge, zwischen Paderborn und Philipp's Vater Hermann Simon in den Jahren 1569. und 1573. getroffenen Verabredungen waren noch immer verschiedene, besonders einige die Eigenbehörigen im Paderbornischen Antheil der Herrschaft Schwalenberg betreffende Punkte unerledigt geblieben. Philipp machte daher im Jahre 1578. auch diese mit dem damaligen Administrator der Stifter Osnabrück und Paderborn, dem Erzbischof Henrich von Bremen, gütlich ab, und beyde liessen im folgenden Jahre alle die seit Jahrhunderten und insbesondere 1569. 1573. und 1578. vertragenen Punkte in eine Urkunde samlen, und schlossen somit, um wo möglich die vorgängigen Special-Vergleiche und Bündnisse noch fester und unverbrüchlicher zu machen, einen General-Vergleich ab.

Diesem

Diesem zufolge wurde

1.) der Schwalenbergische im Jahr 1359. errichtete (§. 5.) und bis zur Zeit dieses General-Vergleichs bey Kräften erhaltene Burgfrieden bestätiget und erneuert.

2.) wurde festgesetzt, daß, „weil dem Bischof und Stifte zu Paderborn „die Herrschaft Schwalenberg mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit, Recht „und Gerechtigkeit, Schloß, Häusern, Dörfern, Höfen, Gerich„ten, Verfällen, Gewälde, Gehölze, Mast, Jagd, Fische„reyen, Teichen, Aecker, Wiesen, Weiden, Zehenden, Renten, „Dienst, *Collation* und *Praesentation* und allen andern Zugehörungen, „nichts ausbeschieden zum vierten Theil und die übrigen 3. Theile „dem Herrn Grafen zur Lippe zugehörten, kein Paciscent dem andern an seinem Antheil Schaden oder Abbruch thun, und in specie, „daß „der Herr Graf zur Lippe nicht in die dem Stifte Paderborn in der Herr„schaft Schwalenberg und andern Oertern, vermöge alten Herkommens zuste„hende geistliche Jurisdiction eingreiffen, und ohne Vorwissen des Bischofs keine Veränderung in dem Kloster Falkenhagen treffen solle.

3.) verordneten die Paciscenten, daß dem 1578. über die Schwalenbergischen Eigenbehörigen getroffenen Vergleich zufolge —— „weil die Gerech„tigkeit der eigenbehörigen Leute und die Besetzung der Meyerhöfe und Kotten „zum vierten Theil vermöge des Burgfriedens dem Herrn Bischofen eben so„wohl, als andere hohe Obrig-Recht- und Gerechtigkeit zustünde," derselbe aber in exercitio dieses Rechts bisher verhindert worden wäre,

a.) für die Zukunft dergleichen Behinderungen aufhören sollten. Die jetzt in dem Paderbornischen Antheile seßhaften Meyer und Köter sollten zwar bis zu ihrem Tode auf ihren Höfen sitzen bleiben; bey ihrem Tode aber sollte der Erbfall von den eigenbehörigen beweglichen Gerechtigkeiten für dasmal halb dem Herrn Fürst-Bischofen und halb dem Herrn Grafen folgen und zukommen, und in Zukunft jede Meyerey und Kotte des Paderbornischen Theils mit einem dem Herrn Fürst-Bischofen allein eigenbehörigen Manne, bey dessen Tode ihm der Erbfall allein zukäme, besetzt werden.

b.) Die Kinder der auf den Paderbornischen Meyereyen und Kotten seßhaften Eigenbehörigen, welche vor dem Tage des Vergleichs von 1578. gebohren wären, sollten dem Herrn Grafen, welche aber nach demselben gebohren worden, dem Stifte eigenbehörig seyn und bleiben.

4.) die angefangene Messung der Aecker ꝛc. sollte fortgesetzt und die theilbaren Nutzungen der Herrschaft in 4. Theile geschieden und durch das Looß bestimmet werden: welcher Theil dem Stifte Paderborn zugehören solle.

5.) in Ansehung der Gerichtsbarkeit der Wälder, Jagd und Fischerey wurde aus dem Grunde, weil diese nicht wohl separirt werden könnten, folgende Verordnung getroffen:

a.) „Die

a) „Die Jurisdictiones oder judicia publica et privata sollten im „Namen und von wegen Lippe zu dreyen, von wegen Paderborn aber zu „einem Theile geleistet, getragen und dermassen gleichförmig gehalten wer„den, daß in Gebrauch und Ausübung derselbigen ein Theil außerhalb des „Andern keine Ausrichtung oder Vorgriff an Hand nehme.„

b) Waldung, Jagd und Fischerey sollten pro ratis beyden Paciscenten gemeinschaftlich seyn, auf eine unschädliche Art genutzt, und zu dem Ende Förster und Aufseher bestellet, und beyden Theilen auch zugleich beeidiget werden.

6.) endlich wurde verabredet, daß beyder Herren Amtleute zum Schwalenberg sich untereinander **friedlich, aufrichtig und unvorgreiflich** verhalten sollten, „damit jedem Herrn an seinem Theil, es sey in dem Samt„oder vertheilten Gebrauch, an Obrigkeit, Höfen, Leuten, Gütern, Zinsen, „Renten, Brüchten, Verfällen, Gerichten, Collation oder Praesentation „geistlicher Kirchen oder Lehen, Eydgelübde und Pflicht der Unterthanen, Ge„wälde, Gehölz, Mast, Jagd, Fischereyen oder all demjenigen, was zu „der Herrschaft gehörig, wie wahr das seyn könne oder möge, nichts ent„zogen, auch der Herrschaft Schwalenberg Recht und Gerechtigkeit keineswe„ges von andern verrückt, noch die verkleinert oder verschmählert werden, und „wofern den Amtleuten in dem etwas Beschwerliches vorfiele, sollte ein jeder „dasselbige an seinen Herrn, oder die **heimgelassene Regierung** gelangen „lassen und Hülfe und Bescheid darüber gewärtig seyn.„ (a)

(a) In extenso liegt dieser merkwürdige, die Theilung der Grafschaft Lippe von 1559. per indirectum so vortreflich bestätigende Vergleich der angeführten Schaumburg-Lippischen Beantwortung der Lippe-Detmoldischen Refutations-Schrift ꝛc. sub num. XC. an. conf. §. praec. not. d.

§. 14.

und stirbt 1582. ohne Kinder; weswegen seine Landesportion an *Simon VI.* fällt.

Philipp starb indessen im Jahre 1582. (a) und nun fielen seine Lippischen Länder, vermöge des in dem Theilungs-Instrumente von 1559. jedem Paciscenten und seinen männlichen Erben ausdrücklich vorbehaltenen Rückfalls (§. 11. num. 11.) an Simon VI., (§. 12.) der unterdessen die Regierung des auf ihn von seinem Vater Bernhard VIII. vererbten Theils der Grafschaft Lippe angetreten hatte. Der letzte Fall dieser Art! Die ganze folgende Successions-Geschichte des Hochgräflichen Lippischen Hauses stellt kein Beyspiel mehr auf, daß die ganze Grafschaft in einer Hand gewesen wäre.

(a) *Piderit*, p. 665.

§. 15.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 15.

Simon VI. ist in mancher Rücksicht ein wichtiger und merckwürdiger Mann in der Lippischen Geschichte. Es sind indessen nur folgende Umstände aus seinem Leben hier an ihrem Orte:

Simon VI. Stifter der heutigen Gräfl. Lippischen Linien, errichtet 1593. ein Hofgericht in seinem Lande und *testirt* 1597.

1.) Er ist gemeinschaftlicher Stamm-Vater der heutigen Herren Grafen zu der Lippe. (a)

2.) Er errichtete im Jahre 1593. ein Hof-Gericht in seinem Lande, und schrieb ihm eine eigene Ordnung vor, (b) und

3.) Er machte, um künftige Streitigkeiten unter seinen Söhnen *Bernhard*, *Simon*, *Otto* und *Hermann* zu verhüten, im Jahre 1597. ein sehr umständliches Testament, das aber unglücklicher Weise gerade die entgegengesetzte Wirckung unter seinen Nachkommen gehabt hat.

(a) S. die genealogische Tab.

(b) Piderit, p. 646.

§. 16.

Institutirt seine 4 Söhne, bestimt ihre Erb-Portionen, und setzt das Verhältniß ihrer Rechte u. Verbindlichkeiten gegeneinander selbst fest.

Sein Inhalt ist folgender: A.) Was wir, sagt der Testator, vor allen Dingen sonst vor dieser Zeit an Testamenten, letzten Willen, Vermächtnissen, Aufdrachten oder Schriften, sie seyn des Todes halber oder sonst aus Ursachen des Todes, an Giften aufgerichtet, welche dieser unser Ordnung zuwider, und darin nicht ausdrücklich bestätigt wird, soll an sich kraftlos und nichtig seyn, denn wir solches alles wiederruffen, und diese unsere Vermächtniß wollen gehalten haben ꝛc.

B.) Hierauf disponiret er: daß es in **Austheilung** seines **Nachlasses** auch **Regiments Bestellung** unter seinen Söhnen, wie folget, gehalten werden solle:

1.) Bernhard, **als der erste und älteste gebohrne Sohn**, sollte, wenn er anders schon mündig wäre, nach seinem Tode zu seiner Land- und Grafschaft hinfort regierender Herr seyn. Wofern er aber noch unmündig wäre, so sollte das Land bis zu seiner Majorennität von Vormündern administriret werden.

2.) Stürbe Bernhard ohne männliche Erben, so sollte ihm Simon, als der 2te Sohn des Testators, und diesem, wenn er auch ohne Söhne sterben würde, der Dritte, Otto, und diesem endlich, unter gleicher Condition, Hermann in der Landes-Regierung succediren.

3.) „Der zur Zeit regierende Herr sollte Macht haben, Land-Tage „auszuschreiben und zu halten; jedoch sollte er sich dessen zuvor mit seinen

„Brüdern bereden, die ihm dann brüderlich und getreulich beystehen, auch „der Landschaft zu Nutz in guter Eintracht das Beste rathen und befördern „helfen sollten. Ueberhaupt sollte einer dem andern in allen Fällen treulich „rathen ꝛc.

4.) „Sollten auch die Collation der Lehnschaften und Lehns-Verfälle, „Landfolge, und anders was dem Regierenden Herrn zukäme, als Huldigung „der Städte, auch das Goh-Gerichte, Reichs- und Kreistage zu besu„chen, Beschreibung der Ritterschaft auch Ritter-Dienste, dem ältesten „Sohne bleiben. Jedoch möchte ein jeder von seinen Söhnen seine Unter„thanen, wie auch bey jedem Hause angehörigen Flecken und Dörfer Einge„sessene ihm huldigen lassen. Die Stadt Blomberg aber sollte dem regieren„den Herrn huldigen, **auch ihre Privilegien von demselben empfa„hen**, jedoch sollten die seinem Sohne Simon aus der Stadt an das Haus „gebührende Verfälle unbenommen seyn. Dem Regierenden Herrn sollten auch die Münze, das Saltzwerck zu Uffeln, und die Originalien aller Siegel und Briefe bleiben, jedoch mögten seine Brüder von diesen im Nothfalle Abschriften nehmen. Und in Rücksicht der ihm ertheilten Praerogativen sollte er, der älteste Sohn, „auch Reichs- und Kreis-Steuer „item Lehns-Pflichten und Dienste, doch mit Zuthun der Landschaft „verrichten.

5.) Wenn alle seine Söhne ohne männliche Erben versterben sollten, alsdann sollte es vermöge und nach Inhalt **seiner habenden Landes-Privilegien** mit den Töchtern gehalten werden, und auf den Fall wolle er sie nach des Alters Vorzug auch den Söhnen zur Succession in die Grafschaft und Lande substituirt haben.

6.) Bernhard als regierender Herr sollte, „damit er die Last und Bürde „des Regiments und was deme zugehörig, desto besser tragen und ausrichten „könne, zu seinem und seiner in regimine folgenden Unterhalt haben, „wie folget: Das Haus Detmold, Varenholtz, Brede, Sternberg, „Horn, Falkenberg, Osterholtz, Ballinghausen, jedes **mit seiner Zu„behörung und Gerechtigkeit; in welchen Antheilen**, sagt der Te„stator, **wir ihn zu unserm Erben benennt und vermacht haben „wollen.**

7.) „**Wir benennen und vermachen** hiermit, fährt er sodann „fort, Simon, unserm andern Sohne, zu seinem Theile das Haus Blomberg, „Brake, Barndorf mit ihrer **Zubehör und Gerechtigkeit, die wir „ihm auch** *Titulo institutionis* **besetzen.**„ Weiter

8.) „Otten, dem dritten Sohn, **vermachen** wir unsern Anpart des „Hauses Schwalenberg, dazu Schieder und das halbe Amt Oldenburg mit „ihrer **Zubehörung**, darinnen wir ihn zum Folger und Successoren auch „instituiren.„ Ferner

9.) „Her-

Landesbibliothek Oldenburg

9.) „Hermann, unserm jüngsten Sohn, besetzen wir *loco legitimae* und an „Kindes statt als **Erben** das Haus, Schloß und Amt Bienburg — item „das Amt Lipperode und Einkunft der Stadt Lippe, dazu Alverdissen, die „Uhlenburg im Stift Minden, und noch 2000 Rthlr. an jährlicher Geld- „Rente und Zinse. Welche Geld-Rente Ihme die übrige drey Gebrüder pro „virili, als Bernhard den 3ten Theil, Simon und Otto die übrigen zween „dritte Theile aus ihren Gütern bis zur Ablöse schuldig seyn sollen. So „wollen wir auch, daß aller Vorrath an beweglichen und bewegenden Güter, „welche Zeit unsers Absterbens auf den Häusern befunden, bey jedem Hause „dem Erben zu gute gänzlich und unverrückt verbleiben solle.„ Und endlich

10.) „Da auch hernach ein oder mehr Söhne gebohren würden, „der oder dieselbe sollen nach Rath unser Ritter- und Landschaft von unserer „Grafschaft ihre *legitimam* und Zusteuer auch bekommen, also daß der oder „dieselbe von uns in diesem unsern Testamente auch nicht sollen hinterlassen, „oder fürbeygangen, sondern hiermit in ihrer legitima oder **Kindes Theil** „**zu Erben** *instituirt* seyn.„

Praevia hac instititutione filiorum verordnet er nun weiter:

11.) Daß seine Töchter zwar dem Gebrauche nach den Brautschatz von der Landschaft; Kleider, Kleinodien und andern jungfräulichen Geschmuck aber von seinen Söhnen erhalten sollen: wozu Bernhard allein einen dritten Theil, Simon, Otto und Hermann aber nur zwey Drittheile conferiren sollten.

12.) Der seiner Gemahlinn im Hause Blomberg und dessen Zubehörung bereits verschriebenen Leibzucht setze er hiermit noch den Gebrauch von Schieder und Bullinghausen zu. Weil aber sein Sohn Simon hierbey an seinem Anpart Unterhalts verlöre, so sollten ihm seine Brüder jährlich 3000 Rthlr. zuschiessen, woran Bernhard die Hälfte entrichten sollte.

13.) Die bey seinem Tode noch nicht bestatteten Töchter sollten bis zu ihrer Bestattnis bey ihrer Mutter, und wofern diese auch vorher verstürbe, bey ihrem ältesten Bruder sich verhalten.

14.) „Wenn einer oder mehrere von des Testators Söhnen oder Manns- „Erben ohne hinterlassene Mann-Leibes-Erben Todes verfahren würde, „dessen oder deren Antheil Gutes, der ihnen hierin vermacht sey, sollte den „übrigen Brüdern und deren männlichen Erben in stirpes jedoch pro rata wie- „derum erblich anwachsen und fallen, dergestalt, daß der zur Zeit regierende „Herr sothanen erledigten Antheil Gutes, die Halbscheid allein, die übrigen „Gebrüdere und deren Manns-Erben den andern halben Theil zusamt davon „erbten, und unter sich in stirpes austheilten

15.) Wenn der Regierende Herr ohne männliche Erben abgienge, und ihm also der obigen Verordnung (nr. 2.) zu folge der zweyte succedirte, so

sollte dieser nur die Hälfte der Portion, die er oder sein Vater vi hujus dispositionis bekommen hätte, behalten dürfen, die andre Hälfte sollte er aber seinen Brüdern und deren Manns-Erben in stirpes abtreten.

16.) Von den hinterbleibenden väterlichen Schulden sollte Bernhard eine, Simon, Otto und Hermann die andere Hälfte tragen.

17.) „Befiehlt der Testator, daß seine Söhne die Unterthanen und „Landschaften bey der Evangelischen Religion und deren Uebung frey und un„behindert lassen, sie fortzupflanzen suchen, und was er an Kirchen, „Schulen und Arme bereits vermacht, fest halten sollten.

18.) „Gericht und Gerechtigkeit, auch Beschützung der armen Wittwen „und Waisen, wie solches Gott der Herr in seinem Worte der Obrigkeit „sonderlich geboten, wolle Er seinen Söhnen und Erben fleißig empfohlen haben, „darüber zu halten; daher sie dann das geistliche Gericht, wie Er es bis „daher in seinen Landen gehalten hätte, handhaben, und sich eines gewissen „Orts, wo es zeitlich zu halten wäre, vergleichen sollten. So sollte auch

19.) „das weltliche Hofgericht, wie es von ihm, dem Testator, „fundirt worden wäre, nach Inhalt der publicirten Ordnung von seinen „Söhnen und Nachkommen gefördert und gehalten werden. Und wofern bey „seinem Leben die von ihm und der Landschaft eingangene Fundation (a) „noch nicht vollkommlich zu Werke gerichtet würde, so sollten seine Söhne „und Nachkommen schuldig seyn, dieselbe durchaus zu vollziehen, jedoch ein „jeder Sohn pro rata, wie es vorhin mit den Schulden abzutragen verordnet. „Wann auch, vermöge der Hofgerichts-Ordnung, die Quartal-Zeiten „zu Verfassung der Urtel sollten gehalten werden; so sollten alsdann seine Söhne „durch einen Umwechsel an der Präsidentz und also der eine nach dem andern „im Rath der Hofgerichts-Räthe praesidiren und Justitz administriren.

20.) „Der Regierende Herr und seine andern Söhne und Erben sollten „die Untersaßen bey ihren von Ihm und seinen löblichen Vorfahren gegebenen „und sonst habenden Privilegiis und Gerechtigkeiten ungekränkt und unbetrübt „bleiben lassen. So wie überhaupt den von seinen Vorältern gegebenen Pri„vilegiis durch sein Testament nichts abgebrochen, sondern dieselben vielmehr, „soferne es also gehalten, wie hierinne verordnet, hierdurch confirmiret seyn „sollten.

21.) Woferne unter seinen Söhnen und Folgern künftig Widerwille und „Misverstand entstünde, so sollte derselbe durch innerliche Entscheidung und „billigmäßig Zusprechen der Ritter- und Landschaft, nach dem löblichen Ge„brauche seiner Vorfahren, brüderlich aufgehoben und verglichen werden.

22.) „Ein

22.) „Ein jeder seiner Söhne sollte mit seinem Theile zufrieden seyn, und „seine Hofhaltung so anordnen, daß er ohne Beschwerde der Untersassen sein „Auskommen hätte.

23.) „Auch seine Legata sollten seine Söhne und Manns-Erben so, „wie seine Schulden, pro rata praestiren.

Hierauf verordnet der Testator gedachte Legata, und constituirt endlich

24.) seinen Kindern auf den Fall, daß sie bey seinem Tode noch unmündig seyn sollten, die Bürgermeister und Räthe der Städte Lemgo und Horn, und ein Mitglied der Ritterschaft des Landes, welches von dieser selbst gewählt werden sollte, zu Vormündern, und zugleich zu Executoren seines Testaments, und trägt der Kayserl. Majestät die Ober-Vormundschaft und Ober-Execution auf. (b)

(a) Der Fond, welcher von ihm und der Landschaft zum Unterhalt des Hofgerichts bestimmt worden war.

Vid. adj. XXXIII. der Schaumburg-Lippischen except. fori declinat. de praes. 15. Mart. 1770.

(b) Man hat aus Absicht die Worte des Testators, manchmal auch ihre Zusammenfügung, in obigem Auszuge sorgfältig beybehalten. Die Schlüsse, die man in der Folge daraus herleiten wird, lassen sich desto sicherer beurtheilen.

§. 17.

Indessen, gleich im Anfange des 17ten Jahrhunderts trugen sich in der Familie Simons VI. einige Veränderungen zu, die nothwendiger Weise auch in der Successions-Ordnung eine Veränderung nach sich zogen. Es wurde nämlich im Jahr 1601. Simon dem VI. noch ein Sohn gebohren, und Bernhard, sein ältester, starb im folgenden Jahre jung und ohne Kinder. (a) Die Folge war also, daß Simon, Otto und Hermann, dem Testament zufolge, eine Stuffe hinaufrückten, und der jüngste, der den Namen Philipp erhalten hatte, in Hermanns Stelle trat.

Anno 1601. wird *Simon VI.* noch sein Sohn *Philipp* gebohren, und 1602. stirbt ihm *Bernhard*, der älteste.

(a) conf. die genealogische Tab.

§. 18.

Simon VI. starb im Decemb. des Jahres 1613. und seine Söhne succedirten in gedachter Ordnung. (a) So weitläuftig und umständlich aber auch sein letzter Wille abgefaßt war, so kam es unter ihnen doch zu Streitigkeiten, die für keinen schädlicher seyn konnten, als für den unmündigen Philipp, welchem nicht die Bürgermeister und Räthe der Städte Lemgo und Horn,

An. 1613. stirbt *Simon VI.* auch; und es entstehe unter den 3 ältern Söhnen, *Simon, Otto* und *Hermann* Erbschaftsstreitigkeit, die durch

einen, wenigstens in Ansehung des unmündigen *Philipp's* ungültige Vertrag 1614. geschlichtet werden sollen.

Horn, wie das Testament befahl, (§. 16. n. 23.) sondern ein Paar Bürger, Conrad Osterholtz aus Horn, und Lüdecken Waterbeck aus Blomberg, die sicher nichts weniger verstanden, als ein Land zu administriren, und die Rechte ihres Mündlings zu wahren, zu Vormündern, und noch obendrein ohne Kayserliche Confirmation, bestellt worden waren. (b)

Um indessen erwähnte Streitigkeiten, die hauptsächlich die Jurisdiction und das Jus collectandi betrafen, und welche Simon, der in seinem Titel Regierender Herr mehr Vorzüge vor seinen Herrn Brüdern suchte, als darin lagen, erhoben hatte, in Güte abzuthun, so schlossen *Simon*, *Otto* und *Hermann* den 21sten März 1614. einen Vertrag, (c) worin, nebst andern Punkten,

1.) festgesetzt wurde, „daß Otto, Hermann und Philipp dem ältesten „schlechterdings nicht unterworfen, sondern freye ungemittelte Grafen des „Reichs seyn, und die ihnen zugefallenen Aemter und Häuser mit aller Ho„her und Nieder Obrigkeit in bürger- und peinlichen Sachen „innhaben und gebrauchen sollten.„ Ferner

2.) „daß wenn der Gränze wegen zwischen beyderseits Herren Streit „vorfiele, beyderseits Räthe auf den Augenschein ziehen, und die Miß„verstände gütlich hin- und beylegen sollten.„

3.) „wurde verabredet, daß Otto, Hermann und Philipp an den „Land-Steuren eben so gut wie Simon ihren Antheil haben, Reichs- und „Kreis-Steuer aber dem Regierenden Herrn allein verbleiben sollten.

4.) „endlich schliessen die Herren Paciscenten, daß es sonsten allenthal„ben und in den übrigen Punkten bey der väterlichen Disposition verbliebe, „und daß sie und ihre Erben alles dieses halten, und einer den andern „schützen und handhaben, auch in allen Nöthen mit Hülfe und „Rath beyspringen wollten (c)

(a) Philipp's, des jüngsten Sohnes, Antheil bestand also in Bienburg, Alverdissen, Uhlenborg und Lipperode. (§. 16. n. 9.) Daß er diese Schlösser und Aemter mit allen Zubehörungen haben sollte, sagte das väterliche Testament. Daß er sie aber auch mit allen Zubehörungen, und namentlich die Schlösser mit allem darauf befindlichen Kriegs-Vorrath bekommen habe, beweiset das der Schaumburg-Lippischen Beantwortung der Detmoldischen Refutations-Schrift sub n. LXXXXIX. angelegte solenne, auf *Requisition* der Vormünder des Herrn Grafen Philipp's von Notarius und Zeugen aufgenommene Inventarium des Schlosses Lipperode. Es wird genug seyn, nur einige Rubriken zu nennen:

A.) Verzeichniß der groben Artillerie. 1.) die auf dem Walle, 2.) die im Artillerie-Hause befunden worden. B.) Verzeichniß was in dem Pulverhause an Pulver und sonst vorhanden ꝛc. Im Eingange des Instr. heist es ausdrücklich, daß das Inventarium um deswillen aufgenommen

nommen wurde, damit die Vormünder künftig davon richtige Rechnung und Bescheid geben könnten. Sie verpflichteten sich also hiermit, künftig alles, was in dem Inventario enthalten war, zu restituiren. Ist es nun aber wohl zu vermuthen, daß sie Geschütz und Munition etc., welches alles noch in einer ziemlichen Menge vorhanden war, in ein Inventarium, wornach sie künftig restituiren und Rechnung ablegen sollten, würden haben eintragen lassen, wenn es ihnen unmöglich gewesen wäre, Geschütz und Munition zu restituiren, d. h. wenn sie nichts davon beym Antritt ihrer Vormundschaft bekommen hätten, oder, welches einerley ist, wenn der auf Lipperode befindliche apparatus bellicus dem Herrn Grafen Philipp nicht würcklich zugetheilt worden wäre?

(b) Schaumburg-Lippische Widerlegung des Lippe-Detmoldischen Nachtrags ad replicas, §. 64.

(c) Dieser Transact wurde also in Philipp's unmündigen Jahren und außerdem noch ohne Concurrenz seiner obgleich illegalen Vormünder geschlossen. Man muß daher, ohne aber hierdurch erklären zu wollen, daß er das jetzt von Lippe-Detmold aufgestellte Hoheits-System begünstige, die Folge vorläufig bemerken, daß er den Herrn Grafen Philipp nicht verbinden konnte. Transacte, in wie fern sie das Recht eines Dritten betreffen, sind bekanntlich ungültig. —— Daß aber Philipp's Vormünder würklich nicht mit paciscirt haben, ist daher gewiß, weil sie den Vertrag nicht mit unterschrieben haben. Oder sollten ihre Compaciscenten, die Herren Grafen Simon, Otto und Hermann das Recht gehabt haben, durch ihre alleinige Unterschrift den Vertrag auch für ihren Herrn Bruder verbindlich, und daher die Unterschrift der Tutoren unnöthig zu machen? —— Im Eingange des Transacts wird ihrer zwar erwähnet, aber nicht als Compaciscenten. Denn es heist nur: zu wissen, als weyland —— Simon VI. —— einen letzten Willen aufgerichtet, welchen die Herren Grafen, Simon, Otto und Hermann, und Herrn *Philipp's* verordnete Vormünder *acceptiret* und belieber. — Und gesetzt sogar, es würde ihrer hier oder in einer andern Stelle des Vertrags als Mit-Paciscenten gedacht, so würde dieses doch den Mangel der Unterschrift nicht ersetzen.

§. 19.

Es entstehen unter den 3. Brüdern neue Uneinigkeiten, und es wird 1616. ein neuer Vergleich geschlossen.

Allein da der Titel Regierender Herr eine sehr ergiebige Quelle von Prätensionen ist, so war es zu vermuthen, daß Simon VII seine Forderungen immer erweitern, und daher den Vertrag von 1614. für seine Herren Brüder, Otto und Hermann sehr bald unnütz machen würde. Gleich nach seinem Abschlusse stritt man wieder aufs neue über die Frage: was für Vorrechte Simon vermöge des erwähnten Titels zu geniessen habe? und nahm wieder zu einem Vergleiche seine Zuflucht, um wieder einen unnütz machen zu können. Er wurde den 20sten Septemb. 1616. geschlossen, und sein Inhalt ist Auszugsweise folgender:

Erstlich wiederholt man die Punkte des vorhergehenden Transacts, und schließet sodann noch folgende ab:

Landesbibliothek Oldenburg

1.) Die bona vacantia et caduca sollten einem jeden in seinem Antheile verbleiben.

2.) Auch die Landsassen oder Ritter sollten ratione delictorum demjenigen Herrn unterworfen seyn, in dessen Gebiete und Aemtern sie delinquirten; und Herr Graf Simon sollte keinen Amtsassen und Unterthan seiner Herren Brüder an seine Canzley provociren können, sondern die allenfalsigen Klägere allemahl an seiner Herren Brüder Gerichte verweisen. Ferner

3.) sollte Herr Graf Simon, wenn Unterthanen aus den Aemtern seiner Herren Brüder vor seiner Canzley als Zeugen gebraucht werden sollten, die Beamten seiner Herren Brüder durch seine Gerichte schriftlich requiriren lassen.

4.) wäre der beschwerliche und fast nothwendigste Punkt wegen Abtragung der Schulden-Last dahin verglichen, daß Simons Herren Brüder hinführo jährlich aus ihren Aemtern und ordentlichen Gefällen 15000. Rthlr. contribuiren sollten.

5.) Die Cammer oder Renterey sollte von ihnen ingesamt bestellet werden, auch davon jährlich den sämtlichen Herren Gebrüdern Rechnung geschehen.

6.) endlich, wenn es die Noth, nach Erachten derjenigen, die der Cammer vorgesetzt, erfordern würde, daß zu Abtragung der Schulden ansehnliche Summen müsten aufgebracht werden, so sollten die Verschreibungen auf aller Herren Häuser und Aemter pro rata dirigiret, gerichtet, verschrieben und verhypotheciret werden, und ein jeder sollte es für seine Schuld halten. (a)

(a) Man merkt hier ebenfalls vorläufig an, daß auch dieser Vertrag, ob er gleich, oben stehenden Auszügen zufolge, das Detmoldische Hoheits-System so wenig wie der erste begünstiget, den Herrn Grafen Philipp, und zwar aus dem nemlichen Grunde, nicht verbinden konnte. Denn seine Vormünder haben ihn so wenig wie den ersten unterschrieben. Zwar werden sie in diesem Vertrage als Mit-Paciscenten angegeben; allein es ist schon in der Note c ad §. praec. erinnert worden, daß dieses den Mangel der Unterschrift nicht ersetzen kann. Denn, wenn eine solche Angabe ohne eigene Hand-Unterschrift hinreichte, einen zum Paciscenten zu machen, so stünde es in dem Belieben des Copisten, der das Instrument eines Transacts schreibt, die halbe Welt in Verbindlichkeiten zu verwickeln, wovon sie nie geträumt hätte.

Ferner bemerkt man, daß dieser Transact, den wahrscheinlich der Mediator, Herr Graf Ernst zu Holstein-Schaumburg hat aufsetzen lassen, die Quelle der Streitigkeiten selbsten genau angiebt. Es heist im Eingange desselben:

„Obgleich die sich bey Eröfnung des Testaments eräugende Mißhelligkeiten durch einen Vertrag componirt worden, und man in guter Hof-

„nung

„nung ꝛc. so hat sich doch hernacher befunden, daß allerhand Streit — „in die Hand gewachsen, auch aus ungleichem erzwungenen Verstand „und subtilen Deuten viel Zweifel sich erblicken lassen.„

Wie treffend wahr dieses sey, wird sich in der Folge noch deutlicher ergeben. — Uebrigens vid. adjuncta LXX. et LXXVIII. der Schaumburg-Lippischen Widerlegung des Lippe-Detmoldischen Nachtrags ad replicas.

§. 20.

Der Kriegsunruhen wegen, schreiben sie in ihren Aemtern einen Soldatenschatz aus.

Indessen, da sich in diesen trüben Zeiten die Stände des Reichs und besonders die Stände des Westphälischen Kreyses, für welche der Jülich- und Bergischen Successions-Streitigkeiten wegen die Gefahr näher und grösser zu seyn schien, als für die Stände anderer Kreyse, nach Kräften in Vertheidigungs-Stand setzten: so war es natürlich, daß auch die Herren Grafen zur Lippe auf ihres Landes Sicherheit bedacht waren. Ein jeder errichtete daher eine Anzahl Trouppen, und ließ zu ihrem Unterhalt in seinen Aemtern einen Soldaten-Schatz mit Einwilligung der Stände erheben. (a)

(a) Daß dieses nicht allein Simon VII., sondern auch seine Herren Brüder und namentlich Herr Graf Otto gethan habe, beweisen die Anlagen CXIV. und CXV. der Schaumburg-Lippischen Beantwortung der Lippe-Detmoldischen Refutations-Schrift, quadruplicarum loco. Vid. quoque §. 31. infra.

§. 21.

Hermann stirbt 1620.

Allein Hermann starb schon im August 1620. und zwar ohne Kinder nachzulassen. Nun waren also von Simons VI. Söhnen nur noch Simon VII., Otto und Philipp, die Stifter der Lippe-Detmoldischen, Lippe-Brakischen und Schaumburg-Lippischen Linien, übrig.

§. 22.

und seine Brüder theilen sich 1621. in seinen Nachlaß.

Hermanns Nachlaß war so unbedeutend nicht, daß nicht Simon zu seinem Titel Regierender Herr, der freylich für alle Forderungen passend ist, hätte recurriren sollen, um ihn allein zu erhalten, und seine Herren Brüder davon auszuschliessen. Allein er erreichte seine Absicht wieder nicht. Herr Graf und Fürst Ernst zu Holstein und Schaumburg vermittelte im Jahr 1621. wieder einen Vergleich, worin Simon VII. mit seinen Herren Brüdern Otto und Philipp pari passu geht. Er wird darin als Mit-Erbe angesehen, so wie sie. Sein Inhalt ist kürzlich folgender:

Landesbibliothek Oldenburg

A) Weil, heist es im Eingange, über Hermanns nachgelassenen Antheil an Schlössern und Gütern Irrungen unter den Herren Gebrüdern Simon etc. erwachsen wären; so hätte Herr Graf Ernst zu Holstein und Schaumburg seine Land-Drosten, Canzler und Räthe nach Lemgo abgeordnet, wohin denn auch die Herren Grafen zur Lippe durch ihre Drosten und Räthe erschienen wären ꝛc. — Hierauf wird denn

B.) Hermanns Nachlaß auf folgende Weise getheilt:

1.) Herr Graf Simon sollte die beyden Häuser Oldenburg und Schwalenberg mit allem Vorrath an Früchten und Vieh, Hoh- und Gerechtigkeiten, auch allen andern Pertinentien, wie weyland *Simon VI.* und hernach Graf *Hermann* solche Häuser eingehabt, allein haben und behalten. Dagegen aber sollte er

2.) zu Contentirung des Herrn Grafen Philipp's jährlich 2000. Rthlr. oder auch das Capital, so mit solchen 2000. Rthlrn. jährlich mit 6 pro cento verzinset werde, im Fall es Graf Philipp zu Erhandelung eines Stück Guts aufkündigen würde, entrichten und erlegen; jedoch daß solche Haupt-Summe, oder was dafür an Gütern acquiriret würde, gleichmäßige Natur und Qualität, wie andere Gräflich Lippische unbewegliche Stücke in der Succession haben sollte.

3.) Herrn Graf Otto sollte das Haus Schier ebenmäßig mit allem Vorrath, *Jurisdiction*, Rechten und andern Zubehörungen, wie es Graf *Hermann* besessen und gebraucht, zusamt dessen Silber-Geschirr, Kleinodien, Pferden, Waffen ꝛc. ꝛc folgen und bleiben. Jedoch sollte er von demselben Hause jährlich in die gemeine Kammer 2000 Rthlr. bis zur gänzlichen Tilgung der väterlichen Schulden einliefern.

Nächstdem wird

C.) verfügt, daß Graf Hermanns eigene Schulden, die sich auf 4000. Rthlr. beliefen, aus gemeiner Cammer (a) so wie auch die Besoldung seiner gewesenen Räthe ꝛc. ꝛc. bezahlt werden sollten.

Ferner

D.) daß hinführo, um alle Irrungen zu verhüten, alle und jede Dispositiones, Donationes, Alienationes und Vermachungen, wie die seyn und Namen haben möchten, ohne allein, was eines jeden eroberte Baarschaft, Früchte und Nutzungen beträfe, oder was dessen sonsten aus gemeiner Bewilligung geschehen würde, nun oder in künftig keinesweges gültig und zulässig, sondern verboten und nichtig seyn.

Endlich setzen

E.) die Herren Paciscenten noch ausdrücklich fest, daß, da Ihrer, der dreyen Herren Gebrüdere, einer, ohne hinterlassene männliche Erben Todes verfahren sollte,

Landesbibliothek Oldenburg

sollte, alsdann dessen gewesener Antheil an Land und Leuten, ohne einigen Abgang, Verringerung und Detraction, wie die heissen und beschehen mögte, auf die Ueberbleibenden verfället, verstammet und vererbet werden sollte. (b)

(a) Ein Beweis, daß die gemeinschaftliche Rent-Cammer, welche dem Vertrage von 1616. gemäß (§. 19. n. 5.) errichtet werden sollte, unterdessen würcklich errichtet worden war.

(b) Adj. LXIX. et LXXI. der Schaumburg-Lippischen Widerlegung des Lippe-Detmoldischen Nachtrags ad replicas und adj. C. der Schaumburg-Lippischen Beantwortung der Lippe-Detmoldischer Seits übergebenen sogenannten Refutations-Schrift ꝛc. quadruplicarum loco, de praes. 14. Decemb. 1781. — Zu bemercken ist es noch, daß sowohl dieser, als die beyden vorhergehenden Verträge von 1614. und 1616. die dem Aeltesten von Simon VI. verliehenen Vorzüge bestätigen.

§. 23.

Simon macht *e. a. ex capite primogenitura* Anspruch an ein dem Kloster Falkenhagen von *Hermann* verlassenes *Legat*, und verliert den Proceß.

Simon hatte noch im nemlichen Jahre das Unglück, auch die zweyte mit der vorhergehenden (§. praec.) auf einen Grund gebauete Prätension aufgeben zu müssen. Hermann hatte nemlich den Jesuiten des Klosters Falkenhagen ein Legat von gewissen Rechten und Zuständigkeiten verlassen. Simon glaubte, dieselben aus dem Grunde, weil er der Erstgeborne des Hauses und Regierender Herr heisse, vindiciren zu können; es wurde aber pro validitate legati gesprochen, und seine Klage samt ihrem Fundamente verworffen. (a)

(a) Fabers Staats-Canzley P. V. p. 179.

§. 24.

Er schreitet 1623. zur zweiten Ehe, errichtet Ehepakten, worin er alle seine Söhne *ad Successionem in capita* vocirt.

Zwey Jahre hernach schritt Simon mit einer Tochter des Herrn Grafen Christian zu Waldeck, Maria Magdalena, zur zweyten Ehe, und unterdessen scheint er sein bisheriges Hoheits-System ziemlich aufgegeben zu haben. Denn er inserirte seinen mit Herrn Grafen Christian zu Waldeck errichteten Ehepakten folgende wichtige Stelle:

„Und weilen uns, Graf Simon. Gott durch seinen Segen in voriger „Ehe mit unterschiedenen Kindern, Söhnen und Töchtern begabet „hat, und in dieser bevorstehenden andern Ehe von dessen Allmacht „gleichmäßige Erben erwarten; damit denn nun unter solchen unsern „Söhnen beyder Ehen kein Mißverstand und Uneinigkeit erwecket, „sondern all Brüderlich Vertrauen, Lieb und Einigkeit fortgepflanzt und „erhalten werde," haben wir uns hiermit ausdrücklich und festiglich erkläret und verpflichtet, daß solche unsere liebe Söhne gegen-

wärtig oder zukünftig an unserm Land und Leuten, auch andern Erb = und Nachlaß und darüber erwartender *Successionem in* capita und zu gleichen Theilen *succediren* und eintreten sollen, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß alles, was Vermöge des uralten pacti familiae (a) dem Aeltesten zur Praeeminenz zustehet, ihm billig bevor gelassen werden solle. (b)

(a) Lippe = Detmold versteht zu Zeiten unter diesem uralten Familien = Vertrage ein gewisses von Simon III. 1366 und 1368. den Städten *Lemgo* und *Lippe* angeblich ertheiltes *Privilegium*, wodurch das Primogenitur - Recht im Lippischen Hause eingeführet worden seyn soll. Graf Simon, sagt dasselbe, wolle ihnen, nemlich den Städten Lippe und Lemgo, die Gnade geben, daß sie nur in eine Hand huldigen sollten. —— Uebrigens die Ursache, warum ihm Detmold zwey Geburts = Jahre giebt, ist diese, weil die Stadt Lippe gedachte Gnade bereits 1366. allein erhalten haben soll. conf. §§. 106. seqq. Soviel wird indessen aus dem angeführten schon ein jeder schliessen, daß Simon VII. unter seinem *pacto* familiae dieses Privilegium, eine, wenn sie existirt, von einem Einzigen gemachte Verordnung nicht verstanden haben kann.

(b) Adj. LXIV. a der Schaumburg = Lippischen Widerlegung des Lippe = Detmoldischen Nachtrags ad replicas. — Die Verordnung betraf zwar nur Simons VII. Söhne. Allein sobald er alle seine Söhne ad successionem und zwar ad successionem *in capita* rief, so erkannte er hierdurch nicht allein an, daß in seiner Special - Linie keine Primogenitur statt habe, sondern auch, daß im Stamm-Hause überhaupt keine eingeführt und hergebracht sey. Denn, wenn sie darin statt gefunden hätte, so hätte sie nothwendiger Weise auch in allen Special-Linien statt finden müssen. Folglich hätte Simon seine Söhne nicht in capita rufen dürfen.

§. 25.

und stirbt 1627. Sein ältester Sohn *Simon Ludwig* stirbt auch 1636. und dessen Wittwe verfällt mit seinen Brüdern in einen Rechtsstreit über das *Primogenitur*-Recht.

Simon VII. starb im Jahr 1627. und sein erstgeborner Sohn Simon Ludwig folgte ihm bereits 1636. mit Hinterlassung einer Wittwe und verschiedener unmündiger Söhne im Tode nach. Hierauf maßte sich die Wittwe, eine gebohrne Gräfin von Waldeck, als Vormünderin ihrer Kinder, unter dem Vorwande der Primogenitur, des ganzen Lippe = Detmoldischen Landes an, und impetrirte gegen die Herren Brüder ihres verstorbenen Gemahls: Johann Bernhard, Otto Heinrich und Hermann Adolph, welche sich ihrer Anmassung factisch widersetzt hatten, in den Jahren 1637. und 1639. am Kammer = Gerichte verschiedene Mandata, wodurch das angebliche factische Verfahren benannter Herren Grafen gemisbilliget, und die Impetrantinn bey ihrem Besitze als Vormünderin ihrer unmündigen Söhne (a) geschützt wurde. Dagegen excipirten aber die Impetraten:

daß

daß die angebliche *Primogenitura* in dem Gräfl. Lippischen Hause niemals *ad observantiam vel effectum* gekommen, sondern vielmehr von Zeiten zu Zeiten der Grafen von der Lippe ihre Majores *in partes aequalis succediret, comitatum dividiret* und *subdividiret* hätten. (b)

Indessen Ihro Kayserliche Majestät, Ferdinand III. Höchstwelchem die Sache 1641. vorgetragen wurde, konnten auf diese Einrede keine Rücksicht nehmen, weil der Proceß summarisch war. Sie behielten aber doch den Impetraten das Petitorium in Ansehung derselben ausdrücklich bevor. (c)

(a) Das Mandat manutenirt sie expresse im Nahmen ihrer drey Söhne. Ja sie hatte selbst im Nahmen ihrer drey Söhne geklagt, wie die Rubrik der Sache, der eignen Detmoldischen Anlage Hh. ad repl. additional. zufolge, namentlich sagt. — Es ist schwer, diesen Umstand mit dem Primogenitur-Recht zu reimen. Wenn dieses im Hause galt, so hätte die Klage nur im Namen des Erstgebohrnen angestellt werden können; denn nur der hatte ein Jus quaesitum, das durch das angebliche factische Verfahren der Herren Grafen, Johann Bernhard, Otto Heinrich und Hermann Adolph verletzt werden konnte. Die Nachgebohrnen aber hatten keins oder doch nur ein bedingtes, dessen Purification so ungewiß war, als die Condition (wenn der Erstgebohrne ohne Kinder verstürbe). Ein anders wärs gewesen, wenn der Primogenitus sein Recht bey diesen angeblichen Thätlichkeiten nicht hätte wahren wollen. Allein, da dieser Fall hier gar nicht existiren konnte; so hatten sie auch kein Recht zu klagen.

Noch einen ähnlichen Umstand muß man hier anführen. Simon Ludwigs Wittwe beschickte im nemlichen Jahre den Reichstag zu Regensburg auch nicht im Namen ihres Erstgebohrnen allein, sondern ihrer drey Söhne: wie aus der Unterschrift des Reichs-Abschieds ersichtlich ist. In Häusern, wo Primogenitur gilt, dürfen dergleichen öffentliche Geschäfte nur im Namen des Primogeniti, er mag mündig oder unmündig seyn, verrichtet werden.

(b) Adj. LXV. der Schaumburg-Lippischen Widerlegung des Lippe-Detmoldischen Nachtrags ad replicas.

(c) Adj. LXVI. ejusd. scripti. Es verdient übrigens noch bemerkt zu werden: (1.) daß das heutige Detmoldische Haus von einem dieser Herren Impetraten, welche damals gegen das Primogenitur-Recht gerichtlich gestritten haben, nemlich von Hermann Adolph in gerader Linie, laut der anliegenden genealogischen Tabelle, abstammet.

2.) daß hier die Frage: ob im Lippischen Hause das Recht der Primogenitur statt habe, oder nicht? expresse ad petitorium verwiesen wird. conf. adj. CIII. der Schaumburg-Lippischen Beantwortung der Lippe-Detmoldischen Refutations-Schrift ꝛc. quadruplicarum loco.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 26.

Philipp, der Stifter der Schaumburg-Lippischen und *Otto*, der Stifter der Lippe-Brakischen Linie, *continuiren* indessen ihre *jura, in specie* das *jus armorum* ruhig.

Indessen diese Detmoldischen Streitigkeiten hatten auf die andern beyden Lippischen Häuser keinen Einfluß. Diese continuirten, soviel es die unruhigen Zeiten erlaubten, den Besitz ihrer hohen Gerechtsame, und insbesondere des juris armorum et praefidii auf ihren Schlössern ungestöhrt: wie dieses, soviel das Haus Lippe-Bracke betrift, aus folgenden Special-Umständen ersichtlich ist.

1.) Im Septemb. 1648. schrieb ein sicherer Amtmann zu Ertzen, Namens Burchard Knop, an den damaligen Lippe-Brakischen Amtmann zum Blomberge, daß einem seiner Amts-Unterthanen, Namens Pieper, vor kurzem ein Paar Pferde von Reutern geraubt worden wären. Da er nun erfahren, daß diese Pferde von Lippe-Brakischen Soldaten gedachten Reutern wieder abgejagt worden wären, und auf dem Hause Blomberg verwahrlich gehalten würden, so möchte er sie ihrem Eigenthümer restituiren, und die Soldaten bereden, daß sie dem armen Mann sein bestes nicht vorenthielten. (a)

2.) Im Febr. 1649. giebt Herr Graf Otto zu Lippe-Bracke seinem Rittmeister Caspar Hoppen nebst 2. Soldaten, die er an den Herrn Grafen zu Holstein-Schaumburg versendet, einen Paß. (b)

3.) Im März des nemlichen Jahrs schreibt ein Brakischer Bedienter, Henrich Stolle, an den Lippe-Brakischen Amtmann zum Blomberg: daß der Herr Fürst zu Holstein sein Geld haben und darauf exequiren lassen wolle; der Amtmann möchte daher die Leute durch Fußknechte und Soldaten anhalten, daß sie bezahlten ꝛc. (c) Und diese Bitte wiederholt

4.) eben dieser Stolle im Jun. d. a. mit Vermelden, daß jetzt wirklich Executoren heranzögen. (d) Endlich

5.) schreibt im Novemb. 1650. ein Lippe-Brakischer Rath, Namens Becker, an den obenbenannten Rittmeister Hoppen, der Befehlshaber zu Blomberg war, daß man Gewalt gegen die Burg brauchen wolle. Er solle sie aber gegen ihre Aggressores, und wenn die ganze Bürgerschaft der Stadt Blomberg darunter wäre, auf das beste vertheidigen. Wenn auch einige dabey todt geschossen werden sollten, das hätte nichts zu bedeuten. (e) Es ist also wohl außer allem Zweifel, daß Herr Graf Otto zu Lippe-Brake in den Jahren 1648. 1649. und 1650. Soldaten gehalten habe. (f)

(a) Adj. XIV. der Schaumburg-Lippischen exceptionum fori declinatorii de praes. 15. Mart. 1770.

(b) Adj. XV. earumd.

(c) Adj. XVI. earumd.

(d) Adj. XVII. earumd.

(e) Adj.

(e) Adj. CXVIII. der Schaumburg-Lippischen Beantwortung der Lippe-Detmoldischen Refutations-Schrift ꝛc.

(f) Man würde sicher mehrere Specialia dieser Art beybringen können, wenn Lippe-Detmold dem Hochgräflichen Hause Schaumburg-Lippe nicht noch immer den Theil des Brakischen Archives, dessen er sich beym Abgange der Brakischen Linie bemächtigte, und der beyweitem der gröste und wichtigste war, den judicatis Caesareis zuwider, vorenthielte.

§. 27.

Nun führt uns aber die Zeitfolge auf eine Geschichte, welche sowohl den Anmaassungen der Wittwe Simon Ludwigs, (§. 25.) als auch den Praetensionen seines Vaters (§. 23.) geradehin widerspricht, und den Grund, worauf sie gebauet waren, für ersonnen, durch subtiles Deuten, wie der Transact von 1616. (§. 19. not. a.) sagt, erzwungen, und für eine in der Geschichte des Hauses bis zur Mitte des 17ten Jahrhunderts unbekannte Sache so offenbahr, wie möglich, erkläret.

Anno 1651. führt *Hermann Adolph* in der Detmoldischen Linie die *Primogenitur* ein, und sein Bruder *Jobst Hermann* klagt deshalb gegen ihn.

Graf Hermann Adolph zu Lippe-Detmold, declarirte nemlich auf dem 1651. gehaltenen Lippischen Landtage den versammleten Ständen, daß er es für gut fände, in seinem Hause das Primogenitur-Recht einzuführen; und daher wurde dem Abschiede folgender Schluß inseriret:

„Was wegen des juris primogeniturae angezogen worden, sintemahl „dasselbe allen Fürsten, Grafen und Herren zeitliche Wohlfahrt und „gedeyliches hohes Aufnehmen bestättiget; als haben Wir mit unsern „Ständen zu ewigen Tagen verabschiedet, daß diese unsere Grafschaft „und was dazu an Lehen, Erbverbrüderungen, oder sonst anliegenden „und unbeweglichen Gütern gehört, jederzeit, zu desto stattlicherer „Fortpflanzung unsers Gräflichen Stammes und Namens, und um „gemeines Landes Bestens willen, unzerstückt und unzertheilt, von „uns, und also von dem Aeltesten Unserer Leibes-Lehns-Erben und „Nachkommen, nach der Praerogativ und Succession der Primoge„nitur oder ersten Geburt alleinigst regiert, inne gehabt und ge„braucht, und die Unterthanen in eines Mannes Hand allein huldi„gen sollen. (a)

Wie konnte also die Primogenitur, da sie Hermann Adolph erst im Jahre 1651. in seiner Linie feyerlich einführte, vorher schon im Lippischen Hause existiren? Hätte sie darin existirt, so hätte sie eo ipso auch in der Detmoldischen Linie existirt, und mithin hätten Hermann Adolph und das ganze löbliche Corpus der Landstände, durch ihre Special-Constitution, eine Arbeit, die bereits gethan gewesen wäre, auf eine feyerlich-lächerliche Art noch einmal gethan.

Landesbibliothek Oldenburg

Indessen Hermann Adolphs Bruder, Jodocus Hermann, der Stifter der Lippe-Bisterfeldischen Linie, war mit dieser Primogenitur-Einführung so unzufrieden, daß er deshalb beym Höchstpreißl. Kayserlichen Reichs-Hof-Rath eine Klage erhob, welche er darauf bauete, daß die Theilung im Lippischen Hause observantiae wäre, und daß er daher schon ein Jus quaesitum auf eine Landes-Portion habe, welches ihm sein Bruder Hermann Adolph auf keine Weise entziehen könne. (b)

(a) Adj. XCI. b der Schaumburg-Lippischen Beantwortung der Lippe-Detmoldischen Refutations-Schrift ꝛc. conf. adj. LXIV. der Widerlegung des Lippe-Detmoldischen Nachtrags ad replicas.

(b) Und diesen Proceß hat die Bisterfeldische Linie bis ins Jahr 1762. fortgesetzt, wo sie gegen eine jährliche Geld-Rente ihrem Rechte und dem Processe entsagte.

§. 28.

Anno 1653. ersucht Detmold den Herrn Grafen *Philipp*, seine Vestung Lipperode zu besetzen.

Nicht lange hernach zerfiel das Gräfliche Haus Lippe mit einigen benachbarten Ständen dergestalt, daß im Novemb. 1653. eine Invasion zu befürchten war. Man berief daher in Eile die Landstände zusammen, um mit ihnen die Maaß-Regeln, welche zur Sicherheit des Landes ergriffen werden müsten, abreden zu können. Sie kamen und erklärten: vor allen Dingen hielten sie es für nöthig, daß Herr Graf *Philipp* zu Schaumburg-Lippe seine Vestung Lipperode mit Soldaten besetzte. (a)

Lippe-Detmold, dem der Vorschlag der Stände gefiel, ließ daher den Herrn Grafen Philipp um diese Besetzung ersuchen. Allein dieser rescribirte den 26sten Novemb. an seine Abgeordneten: „wenn der Herr Graf zu Lippe-„Detmold die Verfügung thun lassen wollte, daß solche Besatzung von der „ganzen Grafschaft ihren Unterhalt oder Besoldung erhielte, und diese alle Monate „seinem Amtmann zu Lipperode richtig eingeliefert würde; ferner, wenn er zuvor „die Meynung des Herrn Grafen zu Lippe-Detmold über die Anzahl der „Soldaten vernommen hätte, so wolle er sich weiter erklären. (b)„ — Man eröfnete diese Resolution den Lippe-Detmoldischen Landtags-Deputirten, und schon am folgenden Tage ertheilten sie die Antwort:

„Man möchte nur mit der Besatzung eilen. Der Herr Graf zu Lip-„pe-Detmold wolle zu den Unkosten das Seinige gerne beytragen. (c)

Und zu gleicher Zeit wurde resolviret, dem Herrn Grafen Otto zu Lippe-Brake den gefährlichen Zustand von Lippstadt, Lipperode und Sternberg vortragen, ihm die Nothwendigkeit der Besatzung remonstriren, und ihn, zu deren Unterhalt, um Contribution seiner quotae ersuchen zu lassen. (d)

Uebri-

Landesbibliothek Oldenburg

Uebrigens, da der weitere Erfolg dieser Geschichte hier nichts zur Sache thut, so geht man zu andern über.

(a) Adj. XIII. der Schaumburg-Lippischen except. fori declinator.

(b) Adj. L. der Schaumburg-Lippischen Duplic-Schrift.

(c) Adj. LI. ejusd. scripti.

(d) Adj. CXII. der Schaumburg-Lippischen Beantwortung der Lippe-Detmoldischen Refutations-Schrift ꝛc.

§. 29.

Otto, der Stifter der Lippe-Brakischen Linie, hatte sich mit einer Prinzeßin aus dem Hause Nassau-Dillenburg vermählt, und mit derselben mehrere Söhne erzeugt. Er machte daher, um seine Succession zu reguliren, und allen Streit wegen derselben, so viel möglich, zu verhüten, den 9ten Decemb. 1657. ein Testament, worin er alle seine Kinder zu Erben instituirt: jedoch dergestalt, daß sein ältester Sohn Casimir „die Regierung über Land und Leute führen, auch seine Häuser, Aemter und „Güter ꝛc. allein haben und behalten sollte. — Im Verfolge des Testaments wiederholt er diese Verordnung noch einmal, und verbietet gegen das Ende desselben alle fernere Landes-Theilungen. (a)

Otto zu Brake *testirt* 1657. u. stirbt 1659.

Er starb im Jahr 1659. und dieser sein letzter Wille wurde ohne alle Uneinigkeit von seinen Kindern befolgt.

(a) Und sollen, sagt er, „unser Land und Leute, auch was wir unserm Primo„genito also verlassen werden, so wenig die Zeit, als auch in künftig wei„ter nicht getheilet werden. Adj. CIV. der Schaumburg-Lippischen Beantwortung der Lippe-Detmoldischen Refutations-Schrift ꝛc.

§. 30.

Kaum hatte indessen Casimir die Regierung seines Landes angetreten, als er sowohl mit Hermann Adolph zu Lippe-Detmold, wie auch den Lippischen Land-Ständen in Streit gerieth.

Sein ältester Sohn *Casimir succedirt* ihm in die Landesregierung; und zerfällt erstlich mit Lippe-Detmold, vergleicht sich aber 1661.

Hermann Adolph praetendirte das Recht, in dem Brakischen Lande Patentes anzuschlagen, die Küster zu bestellen, die beym Gohgerichte eingegangene Strafen, ungeachtet es dem Herrn Grafen *Casimir* mit zustand, (a) für sich allein zu behalten, die Consistorial-Rechnungen allein abzunehmen ꝛc. Daß ihm aber Graf Casimir widersprach und das exercitium horum Jurium so viel möglich verhinderte, kann man leicht dencken. Indessen, damit die Sache nicht noch weitläuftiger werden möchte, vermittelte

Landesbibliothek Oldenburg

„Herr Graf Philipp zu Schaumburg-Lippe 1661. zu Herberhausen einen Vergleich, worin

1.) verordnet wurde, daß Patentes in Policey-Sachen in beyder Herren Namen angeheftet werden sollten.

2.) Daß Graf Casimir seine Küster allein bestellen, und

3.) die Gohgerichts-Brüche mit dem Grafen Hermann Adolph theilen sollte,

4.) endlich, daß in Zukunft die Consistorial-Rechnungen beyden Paciscenten gemeinschaftlich abgelegt werden sollten.

(a) 14.) sagt der Vergleich: „da Herr Graf Casimir sich beschwert befände, daß, „ohngeachtet ihm das Gohgericht mit zustünde, ihm dennoch von der „Straffe nichts würde zugewandt.

§. 31.

sodann auch mit den Landständen, wegen des Soldaten-Schatzes.

Die Landstände, die, wie gewöhnlich alle Landstände, jede kleine Abgabe zur Last machten, und nur auf ihr Interesse, nicht auf das Bedürfnis ihres Landesherrn sahen, wollten ihm den gewöhnlichen Soldaten-Schatz entziehen. Sie glaubten, Casimir habe ihre Rechte laedirt, daß er sie bey seinem Regierungs-Antritt nicht um ihre specielle Einwilligung, die Erhebung der erwähnten Collekte zu continuiren, angesprochen hätte, und machten dieses auf einem im Jahr 1661. zu Herberhausen gehaltenen Landtage zu einer Beschwerde. Allein Casimir ertheilte ihnen weiter nichts zur Antwort, als daß er ihnen nächstens seine Befugnis, auch ohne ihre specielle Einwilligung, den Soldaten-Schatz erheben zu dürfen, demonstriren würde, und hiermit beruhigten sie sich. Auf dem folgenden im May 1662. gehaltenen Landtage erinnerte sie Casimir selbst an sein Versprechen, und stellte ihnen vor: „Der Soldaten-Schatz sey vor geraumer Zeit den Gnädigen Herrschaften auf offenem Landtage verwilliget und annoch Anno 1620. den 12ten „April verabschiedet worden, daß es dabey sein Verbleiben hätte. (§. 20. „supr.) Sein Herr Vater habe also gedachten Schatz nicht eigenen Gefallens, sondern Kraft solches Abschieds und Herkommens erheben lassen. „Gleichwie er nun so wenig, wie sein Herr Vater, der Soldaten gänzlich entrathen könnte, sondern einige zur Beachtung seiner Häuser und seinem eigenen Schutze nöthig hätte, so hoffe Er, man werde ihm wegen Continuirung solches Soldaten-Schatzes weiter keine Difficultäten machen, sondern „es dabey belassen, und zwar um so mehr, da der Herr Graf zu Lippe-„Detmold nicht allein in Hebung des Soldaten-Schatzes ebenfalls continuirte, sondern es auch bey den Ständen dahin zu vermitteln zu Herberhausen versprochen hätte. (a)

Diese

Diese Vorstellung hatte auch die Wirckung, daß die Landstände den 31sten May eine Contribution, wovon 12. Soldaten, wie sie sagen, nothdürftig erhalten werden könnten, auf 2. Jahre verwilligten. (b)

(a) Adj. LII. der Schaumburg-Lippischen Duplic-Schrift.

(b) Adj. XXI. der Schaumburg-Lippischen except. fori declinat. Der Revers, welchen Casimir den Landständen dabey ausstellt haben soll, würde, wenn er auch richtig wäre, der Sache nichts schaden. Denn in den damaligen und vorhergehenden Zeiten pflegten sich bekanntlich die Landstände nicht anders zu einer Abgabe zu bequemen, als nur auf ein Paar Jahr, und gegen einen Revers, worin der Landesherr anerkannte, daß die Landschaft das onus freywillig übernommen habe. Der Landesherr hatte seine Kammer-Güter, und hieraus muste er alle seine Ausgaben, sogar Reichs- und Kreis-Steuren, bestreiten. Da aber diese, so wie die Zeiten stiegen, verhältnismäßig unzureichender werden musten; so kamen die Abgaben, gleichsam in supplementum, auf. Es versteht sich aber von selbsten, daß sie noch immer extraordinarium quid waren; und also ist es kein Wunder, daß sich die Landstände vom Landesherrn versprechen liessen: er wolle die Sache nicht zur Regel machen und als Schuldigkeit ansehen.

S. *Strubens* observ. p. 86. seqq. und seine Nebenstunden, Tom. II. p. 337. seq. *Pütters* Rechtsfälle, I. B. III. Th. S. 560. 565. u. f.

Allein es hat mit Casimirs Revers noch nicht einmahl seine Richtigkeit, da ihm das Folgende widerspricht.

§. 32.

Casimir acceptirte diese Verwilligung an und für sich; in so fern sie ihn aber auf eine gewisse Anzahl einschränckte, verwarf er sie. Dieses gab den Ständen Anlaß zu einer neuen Beschwerde, welche sie auch schon auf dem nächsten im Jänner 1663. gehaltenen Landtage vortrugen. Dabey glaubten sie, auch sogar ihre restrictive Verwilligung aus einem Grunde, den sie sicher schon auf dem vorhergehenden Landtage zur Prüfung vorgelegt haben würden, wenn sie ihn für hinreichend gehalten hätten, wieder zurück nehmen zu dürfen. „Ihro Gnaden, meinten sie, wären ja des Soldaten-„Schatzes nicht benöthigt, weil ihre Aemter mitten im Lande „lägen. (a) Adj. LIII.

Er setzt aber dessen Erhebung fort.

Allein die Brakischen Abgeordneten antworteten: „daß Herr Graf Casi-„mir sich nicht zu erinnern wüsten, der Stände Restriction angenommen zu „haben. Seine Befugniß, den Soldaten-Schatz zu erheben, hätte Er „aus den verschiedenen Landtags-Schlüssen remonstrirt, und hiermit also „der Stände Begehren, und seinem Versprechen ein Genüge geleistet. Hier-„auf hätte man zwar replicirt: daß jene in gedachten Landtags-Schlüssen „befindliche Einwilligung nicht in perpetuum zu verstehen sey; allein es

„fände sich doch nicht, daß man den Schatz dem Hause Brake bisher jemals „abgesagt hätte, folglich continuire man dessen Erhebung jure. Ja und „wenn dieses alles nicht wäre, so könnte man Ihm denselben eben so we„nig als dem Regierenden Hause verweigern. Und er könne seine Resi„denz und Häuser nicht jedem offen stehen lassen.

„Wenn übrigens die Stände vermeynten, daß die Soldaten ad certum „numerum zu redigiren, und darnach ins künftige der Anschlag zu ma„chen wäre, so wolle Herr Graf Casimir den Ständen hierinn nicht abhan„den gehen, wenn solches anders an des Regierenden Herrn Seite „gleichfalls geschähe, als wovon Er sich in solchen und dergle„chen Punkten nicht möge *separiren* lassen. (b)

„Endlich begehre er noch ausdrücklich einen Officier. (c)„

Man verwilligte diesen, (d) und fand nicht für gut, sich weiter entgegen zu setzen.

(a) Adj. LIII. duplicar.

(b) Adj. XXII. et XXV. exceptionum.

(c) Adj. XXIV. except.

(d) Adj. XXIII. except.

§. 33.

Graf *Philipp* zu Schaumburg-Lippe beschwert sich 1666. bey dem Grafen *Simon Henrich* zur Lippe-Detmold, daß man ihn einen *Apanagiatum* genannt habe.

Hermann Adolph, Graf zu Lippe-Detmold, starb im Jahre 1666. und sein Sohn Simon Henrich succedirte ihm. Er verfiel gleich Anfangs mit dem Herrn Grafen Philipp zu Schaumburg-Lippe in einen kleinen Zwist, den nicht sowohl er als seine unbesonnenen Räthe veranlaßt hatten.

Diese hatten nemlich den Herrn Grafen Philipp in einem sichern Schreiben einen Apanagiatum des Lippischen Hauses genannt. Philipp, der eine solche neue praejudicirliche und der Haus-Verfassung zuwiderlaufende Benennung nothwendig übel nehmen muste, schrieb daher den 8ten Jänner 1667. an den Herrn Grafen Simon Henrich:

„daß ihm der Name sehr fremd vorgekommen wäre. Der Graf zu „Lippe-Detmold würde ihn in seines (Philipps) Herrn Vaters „(Simons VI.) Testament und den Verträgen nicht finden. Er „könnte sich auch nicht erinnern, daß die Vorfahren des Herrn Gra„fen Simon Henrichs sich eine solche Art zu reden gegen die Erb-Her„ren erlaubt hätten. Ich bin, fährt er fort, eben sowohl als meine „Herren Gebrüdere, (Hermann, Otto und Simon) und Ewr. „Liebden Groß Herr Vater (Simon VII.) in meines Vaters Te„stament zum Erben eingesetzt, und wird mein kindlicher Antheil

„nicht

„nicht weniger als der andern eine legitima benannt, nicht aber mit „einem solchen schimpflichen Namen belegt. So seyn auch meine „und anderer Erbherren jura in der Grafschaft Lippe also bewandt, „daß sich ein solches Praedicat darauf nicht schickt. Daß aber Ewr. „Liebden Groß Herrn Vaters legitima an Land und Leuten etwas „fetter, das haben Sie meines Herrn Vaters Liebden Gütigkeit, und „auch wohl theils mir selbst zu dancken. Dann an Land, Leuten „und Gütern von Schwalenberg, Oldenburg und Schieder mir der „vierte Theil von Rechts wegen gebühret, wenn ich meines Rechten „mich gebrauchen wollen ꝛc. (a)

Auf diesen sehr nachdrücklichen Brief antwortete Simon Henrich den 14ten Jänner: „daß der Name *apanagiatus* wohl nicht in seinem „Schreiben stünde; wenn er aber darinn vorkäme, so sey der Fehler sei„nen Räthen zu imputiren.„ (b)

Philipp war zwar mit dieser Erklärung zufrieden, er bat es sich aber denn doch noch in einem besondern Schreiben vom 26sten Jänner aus: „Herr „Graf Simon Henrich möge den Seinigen dergleichen nachdenkliche Praedi„cata, weil sie denen, worauf sie nicht quadrirten, in der Zukunft schäd„lich seyn könnten, verbieten. (c)

Und damit war dieser kleine, aber sehr merkwürdige Vorfall abgethan.

(a) Adj. LXXIII. der Schaumburg-Lippischen Widerlegung des Lippe-Detmoldischen Nachtrags ad repl.

(b) Adj. LXXV. ejusd. scripti. „letztlich, sagt Simon Henrich, daß Ewr. Liebden „sich beschweren, als wenn ich Dieselbe hätte einen Apanagiatum genennet, so „wird dasselbe aus meinem Schreiben eben wenig können justificiret werden ꝛc.

(c) Adj. LXXIV. ejusd. scripti.

§. 34.

Simon Henrich bietet 1667. seinem Oheim, *Jobst Hermann* einen Vergleich an, er kömmt aber nicht zu Stande.

Unterdessen hatte die am Ende des §. 28. bemerkte Primogenitur-Streitigkeit in der Lippe-Detmoldischen Special-Linie fortgedauret. Jetzt schien es aber, als wenn sie durch einen gütlichen Vergleich abgethan werden sollte. Wenigstens war Simon Henrich gegen den Herrn Grafen Jobst Hermann billiger, als es sein Vater Hermann Adolph gewesen war. Er bot von freyen Stücken die Hände zum Vergleiche, ersuchte die Herren Grafen zu Schaumburg-Lippe und Lippe-Brake, wie auch den Herrn Grafen Fridrich Emmerich zu Leiningen um ihre Vermittelung, setzte Vergleichspunkte auf, ꝛc. Da aber die Vorzüge, die er sich in allen reservirte, dem Herrn Grafen Jobst Hermann, der auf gleiche Rechte Anspruch machte, immer zu groß waren, so blieb es nur bey Punctationen.

Landesbibliothek Oldenburg

Jobst Hermann nahm die Gefälle der Aemter Schwalenberg, Oldenburg und Stoppelberg zu seinem und der Seinigen Unterhalt an, schlug aber alle ihm dabey angebotene jura über die Unterthanen der Aemter aus, und reservirte sich seinen Proceß, um seine Rechte, die man außergerichtlich nicht erkennen wollte, gerichtlich geltend zu machen.

Dem ohnerachtet aber ist ein Auszug der letzten Punctation vom 21sten Novemb. 1667. hier an seinem Ort. Erstlich, sagt Simon Henrich darinn, sollte es beym jure primogenituae bleiben.

Nichts desto weniger aber cedire und übergebe er dem Herrn Grafen Jobst Hermann und dessen männlichen Leibes = Lehens = Erben die Häuser und Aemter Schwalenberg, Oldenburg und Stoppelberg, mit allen Pertinenzien, jedoch mit Ausnahme der fructuum jurisdictionalium. Herr Graf Jobst Hermann sollte in denselben bassam jurisdictionem exerciren, die Unterthanen sollten ihm zu seinen Rechten huldigen, und die Beamten auch ihm schwören. Er sollte über die Verbrechen der letzten, und in Appellations = und Criminal - Sachen der Unterthanen seiner Aemter mitcognosciren ꝛc. Allein das mixtum imperium, samt dem jure episcopali, dem jure collectandi, aggratiandi etc. sollte ihm, Simon Henrich, verbleiben ꝛc. Sodann will er: „daß, um das bisher bestrittene jus primogenituae für die „Zukunft außer Zweifel zu setzen, alle Herren Grafen zur Lippe gleichsam „uno nomine et ore die Kayserliche Majestät um dessen Confirmation an„gehen sollten, und wenn man diese erhalten hätte, so sollte es bey gedach„tem Rechte pure und allerdings belassen, und den Nachgebohrnen ihre Com„petentz an Gelde nach Vermögen des Landes, und eines jeglichen „Herrn Zustandes gereichet werden; weiter aber keine *Division* und „*Dismembration* auf keinerley Art und Weise an Land und Leuten „geschehen. Und wofern doch dem zuwider ein oder ander sich dessen un„ternehmen sollte, so sollte solche Theilung für null und nichtig gehalten, „und durch aller Interessenten Zuthun wiederum cassirt werden.

Endlich will er im Vergleiche das im Vertrag von 1621. befindliche Veräußerungs = Verbot namentlich wiederholt haben. (a)

(a) Schaumburg = Lippe hat die Beschwerden, welche Herr Graf Jobst Hermann gegen diese Punctation machte, gerichtlich sub num. LXXXXII. seiner Anlagen producirt. Er klagt, daß er sowohl ratione quanti als qualitatis laedirt sey, daß man ihm nicht einmal die Mittel, sich und die Seinigen gräflich zu erhalten, vielweniger die Rechte liesse, die andere, welche mit ihm von gleicher Condition wären, genössen. Man wäre pro auctoritate gegangen, und hätte alle eingewandte rationes und billigmäßige Begehren abgeschlagen ꝛc. Er könne es also, fährt er fort, nicht verantworten, wenn er gedachte Punkte annehmen und ratificiren, somit seine Nachkommen in Bedrängniß stecken wollte. Nochmals ersuche er seines Vettern Liebden, consilia und conditiones zu seiner Befriedigung zu ergreifen ꝛc.

§. 35.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 35.

Wenige Monate nachher, als sich im Detmoldischen Hause diese Vergleichs-Versuche verschlagen hatten, nemlich im Februar 1668. machte Herr Graf Philipp zu Schaumburg-Lippe, der mit seiner Gemahlinn Dorothea Amalia, einer gebohrnen Herzogin von Holstein-Beck, vier Söhne gezeugt hatte, wovon aber nur noch zwey, Fridrich Christian und Philipp Ernst am Leben waren, ein Testament, worin er die Primogenitur unter seinen Söhnen und Nachkommen einführte, jedoch aber dem jüngern Sohne das Amt Alverdissen mit allen Rechten und Zubehörungen vermachte. (a)

Philipp zu Schaumburg-Lippe *testirt* 1668 nach der *Successions*-Ordnung des Erstgeburts-Rechts, vermacht aber einen Theil an Land und Leuten von seinem Lippischē Landes-Antheile seinem jüngern Sohne.

(a) Adj. LXX. der Schaumburg-Lippischen Widerlegung des Lippe-Detmoldischen Nachtrags ad repl. Adj. A. der Lippe-Alverdißischen Interv.

§. 36.

Es ist der Natur der Sache gemäß, daß Herren eines Hauses, die zwar ihr angeerbtes Land unter sich getheilt, jedoch deswegen nicht alle Verbindung unter sich und ihren Landestheilen aufgehoben haben, auf ihre und ihrer Gebiete und Unterthanen Sicherheit gemeinschaftlich wachen, und mithin, weil der eine nothwendig in Gefahr ist, sobald der andere leidet, über Dinge, die künftig dem ganzen Lande gefährlich werden könnten, gemeinschaftlich rathschlagen.

Alle Herren Grafen rathschlagen 1669. und 1670. gemeinschaftlich über das Ansinnē des Churfürsten von Brandenburg, Lippstadt zu befestigen.

Als daher im Jahr 1669. Sr. Churfürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg, als Herzog zu Bergen, Lippstadt zu befestigen nöthig erachtete, und diese seine Meinung dem Herrn Grafen Simon Henrich zu Lippe-Detmold im Novemb. gedachten Jahrs eröfnete; so wurde über diese Proposition von den Herren Grafen zur Lippe gemeinschaftlich et communicatis per litteras hinc inde votis deliberiret, und die Stimme des Herrn Grafen Philipp's zu Schaumburg-Lippe fiel dahin aus: „Sr. Churfürstlichen Durch„laucht sollten vorerst *nomine* des Gräflichen Hauses Lippe ersucht wer„den, das Interesse zu remonstriren. Jedoch stelle Er, Philipp, dieses „zu seiner Herren Agnaten, weil es consensu eorum omnium geschehen „müste, weiterm Nachdencken. (a)

Indessen, da die Stimmen sehr ungleich wären, und noch sehr viel Zeit hingegangen seyn würde, bis sie sich auf diesem mühsamen und weitläuftigen Wege vereiniget hätten; so hielt es Herr Graf Simon Henrich für besser, eine mündliche Berathschlagung deshalb anzustellen, und schrieb daher den 18ten Januar 1670. an die Herren Grafen zur Lippe: Er sähe es gerne, wenn sie, um wegen der Lippstädtischen Sache in communi zu consultiren, einige der Ihrigen abordneten, und sie mit genugsamer Instruction, zu rathen, zu handeln, und etwas Gewisses zu schliessen versä-

hen, damit in der Sache ein heilsames, und dem Vaterlande ersprießliches Conclusum getroffen würde. (b)

Und dieser Vorschlag wurde von allen Agnaten genehmiget.

(a) Adj. XCVII. der Schaumburg-Lippischen Beantwortung der Lippe-Detmoldischen Refutations-Schrift.

(b) Adj. XCVIII. ejusd. scripti.

§. 37.

Simon Henrich greift 1675. in die Rechte der übrigen Herren Grafen zur Lippe ein, und wird vom C. G. dergleichen Eingriffe abzustellen, angewiesen.

Bisher hatte sich also Simon Henrich gegen die regierenden Herren der Schaumburg-Lippischen und Lippe-Brakischen Linien, wie er sollte, betragen. Ja noch im Jahr 1672. erkannte er an, daß sie in ihren Aemtern gebietende und regierende Herren wären. Denn er ersuchte den 4ten Jan. mittelst eines Schreibens den Herrn Grafen Casimir zu Brake, in seinen Aemtern eine sichere, die Lippische Kupfer-Müntze betreffende Verordnung, die er, Simon Henrich, in seinem Landes-Antheil ergehen lassen wollte, auch ergehen zu lassen, weil sonst seine Intention ihren Zweck nicht erreichen würde. (a)

Allein nachher verlohr er diese, der Haus-Verfassung und dem Simonischen Testament gemäße Gesinnung. Er griff in die Gerechtsame der beyden Linien ein, massete sich mehrere Prærogativen an, als ihm gebührten, und verfuhr überhaupt auf eine Art, welche die Herren Grafen zu Schaumburg-Lippe und Lippe-Brake nöthigte, oberstrichterliche Hülfe zu suchen. Sie erhielten auch am höchstpreißlichen Kayserlichen Cammer-Gericht im Jahre 1675. ein Mandat, worin ihm geboten wurde:

1.) die Erbherren in ihrer Gerechtigkeit an Landtag, Hofgericht, Consistorio, und Gohgericht ungekränkt zu lassen, (b)

2.) sich mit den Gerechtigkeiten und Præeminenzien, die ihm laut des altväterlichen Testaments zustünden, zu begnügen, und sich im übrigen mit gleichem Rechte zu ersättigen.

(a) Adj. CXIII. der Schaumburg-Lippischen Beantwortung der Lippe-Detmoldischen Refut.

(b) Adj. CII. ejusd. scripti.

§. 38.

worauf er wieder in seine Schranken zurückgeht.

Dieses Mandat hatte die gehörige Wirckung. Simon Henrich gieng in seine Gränzen zurück, wie dieses aus folgendem Umstande, der sich im März des Jahrs 1676. einige Monate nach gedachtem Mandate zutrug, ersichtlich ist.

Simon

Simon Henrich fand damals nemlich für gut, daß der ganze Lippische Land-Ausschuß exercirt, und mit Kraut und Loth versehen würde. Er erließ daher an seine Drosten und Beamten deshalb die nöthigen Befehle. Weil aber seine Anstalt unvollkommen geblieben wäre, wenn die beyden andern Lippischen Herren nicht eben diese Verfügung in ihren Aemtern getroffen hätten; so benachrichtigte er sie von seinem Vorhaben, und bat, sie möchten zu des Landes Besten gemeine Sache mit ihm machen. (a)

(a) Adj. LIV. duplicarum — Diese Anlage ist der Brief, den Herr Graf Simon Henrich deshalb an den Herrn Grafen Casimir zu Brake den 14ten März d. a. schrieb: „da es nöthig seyn wolle, sagt er darinn, den gesammten Land-„Ausschuß ꝛc. so habe Ewr. Liebden ich diese Nachricht zu geben für nöthig „erachtet, Deroselben anheim gebend, ob Ihro gefallen wolle, auch dergleichen an Dero Beamte zu verordnen, damit alles in desto richtiger Ordnung „und einmüthiger Zusammensetzung zu des gemeinen Landes Besten abgehen, „und effectuiret werden möge.

§. 39.

Lippe-Brake hatte unterdessen den Gebrauch des allen Lippischen Herren auf denen zu Anfange des Jahrhunderts gehaltenen Landtagen zugestandenen Rechts, Soldaten zu halten, (§§. 20. 31. 32.) auch sogar ohne Widerspruch der ehedem in Ansehung der Zahl so eigensinnigen (§§. 31. 32.) Landstände continuirte, und continuirte ihn noch immer ungestöhrt. Es besetzte z. B. den Markt, der bey dem ihm zuständigen Flecken Willbasen auf dem freyen Felde jährlich gehalten zu werden pflegte, um Ausschweiffungen zu verhüten, mit seinen Soldaten. Und auf diesem Markte trug sich im Jahr 1677. ein Vorfall zu, der zwar an und für sich sehr unbedeutend ist, dem ohnerachtet aber einen Beweiß für die Hauptsache abgiebt. Ein gewisser Lippischer Landsasse, Gabriel von Donop, hatte nemlich verschiedene Waaren durch einen seiner Bedienten auf dem Markte kauffen lassen, der aber den Zoll vergieng. Der Brakische Zoll-Einnehmer schickte ihm daher einige Soldaten nach, die ihm die Waaren abnahmen. (a)

Schaumburg-Lippe und Lippe-Brake *continuiren* ihr Recht, Soldaten zu halten, unausgesetzt.

(a) Adj. LV. dupl. — Diese Anlage bestättigt nicht allein die Hauptsache, nemlich, daß Lippe-Brake den erwähnten Markt jedesmal mit Soldaten besetzte, und den angeführten speciellen Vorfall; sondern sie führt auch noch einen andern, diesem sehr ähnlichen an. Einem Bedienten eben des nemlichen von Donops, sagt sie, wäre einst seine Flinte ohnversehens losgegangen. Man hätte geglaubt, er habe mit Vorsatz geschossen, und daher sey ihm seine Flinte durch Brakische Soldaten abgenommen worden.

Man wird den Beweis dieser Anlage noch für sicherer halten müssen, wenn man dabey bemerkt, daß sie ein Schreiben des genannten von Donops ist, worinn er dem Herrn Grafen Casimir gedachte Vorfälle selbst erzählt, und sich darüber beschwert.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 40.

Es entstehen 1680. in der Brakischen Special-Linie Streitigkeiten, und werden 1681. durch einen Vertrag beygelegt.

So wenig nun aber auch das Haus Lippe-Brake im Genusse seiner Rechte von außen gestöhrt wurde, so entstanden doch gegen das Jahr 1680. einige innere Zwistigkeiten in demselben, die seiner Ruhe hätten gefährlicher werden können, als alle äußere, wenn man sie nicht schon im Februar 1681. durch einen Erb-Vertrag gütlich entschieden hätte. Dieser Vergleich ist um deswillen hauptsächlich merkwürdig:

1.) weil darinn ausdrücklich und in mehrern Stellen wiederholt verordnet wurde, daß Herr Graf Casimir, als ältester Herr Bruder, **die Regierung über Land und Leute** führen sollte, und sodann

2.) weil Herr Graf *Simon Henrich* **zu Lippe-Detmold denselben vermittelt,** und mit eigener Hand **unterschrieben, und besiegelt hatte.** (a)

(a) Adj. LXXXIV. der Schaumburg-Lippischen Widerlegung des Lippe-Detmoldischen Nachtrags ad replicas. — „Und gleichwie, heist es, sub nr. 3. ver„möge angeregten väterlichen **Testaments**, der älteste Herr Bruder, Graf „Casimir, die Regierung über Land und Leute haben sollen ꝛc. In einem der folgenden nr. wird Casimir namentlich **Regierender Herr** genannt; und am Schlusse heist es: der wohlbedächtlich abgehandelte Erb-Vertrag sey von den transigirenden Brüdern, wie auch dem Hochgebohrnen *Simon Henrich*, Grafen und Regierenden Herrn zu Detmold, als *Mediatoren* und *Interponenten* nicht nur mit eigenhändiger Unterschrift und Beydrückung ihrer Siegel bestättiget worden, sondern sie wollten auch die Römisch Kayserliche Majestät, den Contract zu confirmiren und zu autorisiren, nächstens unterthänigst bitten.

§. 41.

Mit *Concurrenz* aller Grafen zur Lippe, wird *c. a.* eine Kirchenordnung verfaßt, und bald darauf *publicirt*.

Graf Hermann Simon hatte bereits ehedem in eignem Namen und als Vormund Simons VI. eine Kirchen-Ordnung drucken lassen, (a) die aber mit der Länge der Zeit mangelhaft und unbrauchbar geworden war. Daher hatten schon die Vorfahren der im Jahr 1681. regierenden Herren Grafen zur Lippe darauf gedacht, eine neue verfassen und publiciren zu lassen. Die Arbeit wurde auch angefangen, aber der Superintendent, dem sie aufgetragen war, starb darüber hin, und hinterließ nur ein unvollkommenes Concept. Simon Henrich ließ daher dasselbe revidiren und das fehlende nachtragen, und schickte es, um die Sache doch endlich einmal zu Stande zu bringen, dem Herrn Grafen Philipp zu Schaumburg-Lippe zur Durchsicht. „Dabey, sagte er in seinem Schreiben vom 2ten März 1681. „wolle er noch dem Herrn Grafen Philipp den unmaaßgeblichen Vorschlag thun, „falls **Er irgend in einem oder andern etwas daran** *desideriren* **sollte**, „solches ihm, Simon Henrich, entweder schriftlich zu notificiren, oder de-

„renrwe-

„rentwegen eine Conferenz unter allen Gräflichen Häusern zu ver„anlassen. (b) Philipp und nach ihm Casimir zu Brake erinnerten, was sie zu erinnern hatten, und nach verschiedenen Deliberationen kam die Ordnung zu Stande. (c)

(a) Adj. XCI. a der Schaumburg-Lippischen Beantwortung der Lippe-Detmoldischen Refutat. ꝛc. — Diese Anlage ist ein Auszug aus der kleinen Lippischen Kirchengeschichte, welche der neuen Kirchen-Ordnung vorgesetzt wurde.

(b) Adj. LXXXII. a. der Schaumburg-Lippischen Widerlegung des Lippe-Detmoldischen Nachtrags ad replicas.

(c) cit. adj. XCI. a. der Schaumburg-Lippischen Beantwortung der Lippe-Detmoldischen Refutat.

§. 42.

Casimir zu Brake hat 1683. mit den Landständen eine neue Dispute über den Soldaten-Schatz; er beruft sich aber auf den langen Besitz und hebt ihn fort.

Auf keinem der seit 1663. bis zum Jahre 1683. gehaltenen Landtage, deren doch, der Lippischen Verfassung zufolge, gerade so viele als Jahre waren, (a) hatten die Landstände etwas gegen den Soldaten-Schatz, den Lippe-Brake heben liesse, erinnert. Auf dem Landtage des Jahrs 1683. aber fiel es ihnen ein, ihre anmaßliche, ehedem schon genugsam beantwortete Beschwerde (§§. 30. und 31.) aus eben dem Grunde, womit sie sie ehedem unterstützen wollten: Lippe-Brake nemlich hätte keine Soldaten nöthig, zu wiederholen. Dabey glaubten sie auch darüber klagen zu dürfen, daß man ihnen bisher die Rechnungen des erhobenen Schatzes nicht vorgelegt hätte. Graf Casimir ließ ihnen indessen ganz kurz aber doch gütig antworten:

„Er inhaerire seiner seit 60. 70. Jahren hergebrachten Possession, „erkläre sich aber dabey, den statibus remonstriren zu wollen, was „jederzeit Behuf Soldaten-Schatzes gehoben, und daß derselbe nie„mals gesteigert. (b)

Mit dieser Erklärung hatte die Sache abermahls ein Ende. Lippe-Brake hob seine Contribution nach wie vor, und verminderte oder vermehrte in der Folge, je nachdem es die Umstände forderten, seine Soldaten. (c)

(a) Adj. CII. der Schaumburg-Lippischen Beantwortung der Lippe-Detmoldischen Refutat.

(b) Adj. XXVI. der Schaumburg-Lippischen except. fori declinat.

(c) So beweist z. B. die von Schaumburg-Lippe sub n. LVI. ad duplicas producirte Contributions-Rechnung, daß Graf Casimir im Jahr 1690. allein 18. Rekruten angeworben hatte.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 43.

Er überträgt 1692. seinem ältesten Sohne *Rudolph* die Landesregierung.

Herr Graf Casimir zu Lippe-Brake wurde indessen der Regierung schon im Jahre 1691. müde, und übertrug sie daher gleich im Anfange des folgenden seinem ältesten Sohn Rudolph. Vater und Sohn meldeten dieses am 26sten Jänner 1692. dem Herrn Grafen Simon Henrich zu Lippe-Detmold, mit welchem sie seit 1675. (§§. 37. 38.) in dem besten Vernehmen ununterbrochen gelebt hatten, und Simon Henrich wünschte beyden in einem sehr verbindlichen Antwort-Schreiben Glück. Es ist nöthig, einige Stellen aus diesem merkwürdigen Schreiben auszuheben:

„Und haben mich, schreibt Casimir, (a) jetzt gedachte, und viele andere „Raisons bey meinem herannahenden Alter bewogen, meines ältesten „Sohns Herrn Grafen Rudolphs Lbden **das von Gott mir anver„traute Regiment über meine Aemter und Unterthanen** — „abzutreten. — Wegen der genauen Verbindung **unserer Häuser**, „und wegen der unter uns so lange Jahre aufrichtig gepflogenen „Freundschaft, habe es Ewr. Liebden zu notificiren, eine Noth„wendigkeit zu seyn erachtet. ꝛc.

„Es hat, sagt Rudolph in seinem Schreiben, (b) meines „Herrn Vaters Gnaden beliebt, mir **das Regiment über die „von Unsern Vorfahren ihm angeerbten Unterthanen** noch bey „gesunden Tagen anzuvertrauen, — Ewr. Lbden Wohlwollen gegen „mich hat mich, **diese Bürde** über mich zu nehmen, soviel eher „schlüßig gemacht, weilen ich gänzlich persuadirt, daß das Band „einer aufrichtigen Freundschaft **das einzige und wahre Interesse** „beyder **Häuser**. „

Und hierauf antwortet Simon Henrich an Herrn Grafen Casimir: (c)

„Ewr. Lbden haben wohl gethan, daß Dieselbe bey Dero Herrn „Sohnes jungen Jahren die Mühe und Sorge für Dero Hauses „Wohlfahrt, und **guten Vorstande Dero Unterthanen** über sich „behalten, bis dahin bey itzo Deroselben antretendem Alter, **Sie „solche Last auf jenes Schultern geleget**; — Indem Ewr. „Lbden dadurch **eines guten Nachfolgers** bey **Dero Leben** ver„sichert werden, und des Herrn Sohnes Lbden **unter väterlichem „Einrath sich in übernommener Sorge und Mühe soviel „besser zu** *confirmiren*, eine angenehme Gelegenheit haben, also „daß diese Resolution nicht so sehr **eine Ablegung Dero bisheri„Regiments**, als eine *reservirte Direction* der *Administration*, „so des **Herrn Sohnes Lbden aufgetragen**, mögte genennet „werden. Ich gratulire ꝛc. und sage Ewr. Lbden dienstfreundlichen „Danck, daß mir Dieselbe von solcher Resolution freundvetterliche „Notification thun wollen ꝛc. „

(a) Adj.

(a) Adj. CV. der Schaumburg-Lippischen Beantwortung der Lippe-Detmoldischen Refutation.

(b) Adj. CVI. ejusd. scripti.

(c) Adj. CVII. ejusd. scripti.

§. 44.

Bereits im Jahre 1657. hatte, wie oben §. 29. angeführt worden, Graf Otto, der Stifter der Lippe-Brakischen Linie, in seinem Testamente verordnet, daß nur sein ältester Sohn die Regierung über Land und Leute führen, und seine Häuser und Aemter alleine haben sollte, und danebst alle fernere Landes-Theilungen verboten. Und diese Disposition wurde in dem 1681. zur Hinderung der damals in der Brakischen Linie entstandenen Irrungen geschlossenen Erb-Vertrage, mit Genehmigung des Herrn Grafen Simon Henrichs zu Lippe-Detmold, ausdrücklich wiederholt. (§. 40.) Folglich war im Grunde die Primogenitur im Lippe-Brakischen Hause eingeführt. Weil ihr indessen noch die Kayserliche Confirmation abgieng, so supplicirten Casimir und seine beyden Söhne Rudolph und Ferdinand im May 1692. um dieselbe. (a)

und er *supplicirt* mit *Rudolph* und seinem jüngern Sohne *Ferdinand* bey Kayserl. Majestät um *Confirmation* der *Primogenitur* in seinem Hause.

(a) Die Anlage B 9. der Lippe-Detmoldischen Refutations-Schrift ist ein Extract der Brakischen Supplique an Kayserliche Majestät. Man bemerkt hier noch, daß man zu gegenwärtiger Sache nur das factum supplicationis an und für sich braucht. Es schadet also nichts, daß man von der wirklichen Confirmation keine Gewißheit hat. Zum Ueberflusse wird man sie indessen unten doch sehr wahrscheinlich machen. Vid. §. 48.

§. 45.

Bis zum Jahre 1693. wurde der Lippische Land-Ausschuß bloß allein aus den Dörfern und den Unterthanen des platten Landes ausgehoben. In gedachtem Jahre aber glaubte Herr Graf Simon Henrich, es sey nothwendig, ihn zu vermehren, und die sämtlichen Flecken der Grafschaft, damit diese nicht zu viel vor dem Lande voraus hätten, zu dem erforderlichen Zuschusse anzuhalten. Er ließ daher die Verordnung den Flecken seines Antheils einstweilen publiciren, und sodann den beyden Häusern Schaumburg-Lippe und Lippe-Brake seine Absicht durch seine Canzley berichten, und sie zugleich ersuchen, Sie möchten auch in ihren Flecken, weil er die Sache nicht allein thun könnte, und die Verordnung, wenn sie nur in seinem Antheile durchgesetzt würde, zum Theil unnütz wäre, das nemliche befehlen. (a)

Der Land-Ausschuß wird von den Herren Grafen gemeinschaftlich vermehret und gemustert.

Eben so merkwürdig ist ein ähnlicher Vorfall von 1694. Simon Henrich, dem es immer von Unsicherheit und Gefahr träumte, hielt nemlich

im März dieses Jahrs für gut, wenn der Land-Ausschuß gemustert würde. Er ersuchte daher die Herren Grafen zu Schaumburg-Lippe und Lippe-Brake, die nöthigen Befehle ergehen zu lassen. Weil sie nun dagegen nichts zu erinnern fanden, so liessen sie den Ausschuß ihrer Antheile mit seinem Gewehr auf ihre Schlösser bescheiden. (b)

(a) Schaumburg-Lippe hat das an Brake den 31sten May erlassene Schreiben seiner Beantwortung der Lippe-Detmoldischen Refutat sub nr. LXXXXIV. b angelegt. — „Wir haben also für nöthig erachtet, denenselben (der Lippe-Brakischen Canzley) davon nachrichtliche Part zu ertheilen, nicht zweifelnde, dortiger „gnädiger Herrschaft ein solches mit beliebig seyn, und daß demselben zu geleben, „ein nachdrücklicher Befehl an ihres Orts Flecken mit ergehen werde ꝛc.

(b) Adj. LXXXXIV. c. ejusd. scripti.

§. 46.

Simon Henrich zu Detmold stirbt 1697. und sein Sohn *Fridrich Adolph* verletzt 1698. die erblandesherrlichen Rechte, *in specie* ihre Landtags-Befugnisse.

Simon Henrich starb im Jahre 1697. und mit ihm hatte zugleich das gute Vernehmen, das bisher zwischen seinem und dem Brakischen Hause geherrscht hatte, ein Ende.

Fridrich Adolph, Simon Henrichs Sohn und Nachfolger, maßte sich wie einige seiner Vorfahren, vermöge des seinem Urgroßvater Simon VII. im väterlichen Testamente verliehenen Titels Regierender Herr, und eines im Stammhause angeblich statt habenden Primogenitur-Rechts, mancher Vorzüge an, worunter die Rechte der Schaumburg-Lippischen und Lippe-Brakischen Linien zu sehr litten, als daß sie lange dabey hätten ruhig seyn sollen. Sie widersprachen, protestirten und wandten überhaupt alle erlaubten außergerichtlichen Mittel, ihre Rechte zu erhalten, und weitere Violationen derselben zu verhüten, an; allein sie waren alle umsonst. Schon im folgenden Jahre wagte Fridrich Adolph einen Eingriff, den noch keiner seiner Vorfahren gewagt hatte, und der mehrere in sich faßte.

1.) Ohne sich mit den Herren Grafen zu Schaumburg-Lippe und Lippe-Bracke, dem Herkommen und der Vorschrift Simons VI. (§. 15. n. 3.) gemäß, vorher super capitibus deliberandis beredet zu haben, schrieb er einen Landtag und zwar

2.) in seinem Namen allein aus.

3.) Was er den versammleten Landständen proponirte, proponirte er ebenfalls allein in seinem Namen.

4.) Er eröffnete den Landtag, und that die Haupt-Proposition, ohne die Schaumburg-Lippischen und Lippe-Brakischen Abgeordneten, die in loco waren, und sich bereits legitimiret hatten, zu erwarten.

Endlich

Landesbibliothek Oldenburg

Endlich 5.) nannte er ihre Herren Committenten in seiner Haupt-Proposition Apanagiatos. Man wird aber auch nicht leicht eine nachdrücklichere Protestation finden, als diejenige ist, welche benannte Abgeordnete gegen diese Attentata einlegten. „Er masse sich (sagen sie) gegen die ausdrückliche Verordnung und den buchstäblichen Inhalt des väterlichen Testaments und der brüderlichen Verträge eine Souverainitaet über Ihre Herren „Principalen, zu Dero Hoh- und Gerechtigkeiten höchsten Praejuditz, an, wiewohlen von seinen Vorfahren dergleichen niemahlen praetendirt noch unternommen worden ꝛc. Da das altväterliche Testament klar mit sich bringe, „daß die Postgeniti gleich dem Primogenito zu ihrem kindlichen Antheil und „legitima, et per modum divisionis non provisionis, sichere Lande und „Unterthanen mit ihrer Zubehörung und Gerechtigkeit, auch mit aller hohen „und niedern Obrigkeit in bürger- und peinlichen Sachen ꝛc. titulo institutionis, als des Herrn Testatoris durchgehends so genannte Erben und Successores unwidersprechlich überkommen, also und dergestalt, daß ihre Principales vielmehr consortes et participes uti regiminis ita curarum et sollicitudinis patriae und der Gräflich Lippischen Lande und Unterthanen condomini „seyen; so wäre der Name Apanagiati ganz impertinent, anzüglich und „höchst praejudicirlich ꝛc. So lange man sich also an des Herrn Grafen „Fridrich Adolphs Seite nicht erkläret habe:

1.) „daß er dem Testamento und brüderlichen Vergleichen, seinem Erbieten gemäß, in allen und absonderlich darinn nachzukommen, ernstlich gemeynet sey, daß non nisi praecedente consilio et consensu ihrer Herren Principalen gemeine Landtage künftig angestellet und ausgeschrieben, und

2.) „das anzügliche neuerliche Wort apanagiati in der verlesenen Landtags-Proposition hinwieder durchgestrichen werden solle, und daß ihre Principalen damit keinesweges gemeynet, sondern dasselbe per inadvertentiam „oder erronee daher geschrieben, es auch hinfort nicht mehr gebraucht werden solle; so könnten und dürften sie den consultationibus publicis nicht „beywohnen, sondern sie protestirten in eventum im Namen ihrer hohen „Herren Principalen wider diesen contra constitutiones patriae ausgeschriebenen „Landtag, und alles dasjenige, was etwa dabey de facto gegen Verhoffen „unternommen werden möchte, und bezeugten hiermit ausdrücklich: daß weder „ihre Herren Principalen noch dero Unterthanen daran verbunden wären ꝛc. (a)

(a) Adj. CXI. der Schaumburg-Lippischen Beantwortung der Lippe-Detmoldischen Refutat.

§. 47.

Das Cammer-Gericht befiehlt ihm d. a. von seinen *Violationen* abzustehen.

Diesen Haupt-Eingriff begleiteten mehrere andere, insbesondere Eingriffe in die Jurisdiction der Erblandes-Herren. Sie waren daher genöthiget,

nöthiget, noch im nemlichen Jahre 1698. beym Kayserlichen Cammer-Gericht Beystand zu suchen. Sie erhielten auch ein mandatum de servandis legibus fundamentalibus, et non amplius *alienam jurisdictionem* et pacem publicam violando s. c. in welchem dem unruhigen Grafen Friedrich Adolph in fremde *Jurisdiction* und Vormäßigkeit einzugreiffen, und darinnen oder in obigen erzehlten allen die Impetranten fürterhin wie bishero, eigenwillig und strafbarer Weise geschehen, zu turbiren, und den gemeinen Landes-Ruhestand zu violiren, bey Strafe verboten wurde. (a)

(a) Adj. XXXVIII. der Schaumburg-Lippischen except. fori declinat.

§. 48.

Er übertritt aber diesen Befehl 1704. schon wieder, und zwar auf eine außerordentliche Art; und es ergeht abermals ein Mandat gegen ihn.

Doch die Würckung dieses Oberstrichterlichen Befehls dauerte nicht lange. Denn im Jahr 1704. folgte den bisherigen schon ein anderer und eben so außerordentlicher und widerrechtlicher, wie der Haupt-Eingriff von 1698. war, nach. *Fridrich Adolph* schickte nemlich seinen Kanzley-Boten nach Brake, und ließ alle dortige Civil- und *Militair*-Bediente mittelst schriftlicher Citationen nach Detmold laden, um ihm daselbst zu huldigen. (a)

Da nicht leicht eine noch stärkere Violation möglich war, so implorirte Herr Graf Rudolph zu Brake Kayserliche Majestät abermahls um Hülfe, und erhielte sie wieder. Es wurde am 15ten Decemb. 1704. gegen den Herrn Grafen zu Lippe-Detmold ein zweytes Mandat erlassen, worin ihm, von dergleichen unerlaubten Eingriffen in Zukunft abzustehen, geboten wurde. (b) Allein der daraus erwachsene Proceß, worin Lippe-Detmold sein Primogenitur-Recht, und Lippe-Brake seine Gleichheit mit Detmold scharf vertheydigten, (c) ist nicht entschieden worden.

(a) Adj. CXVII. a. et b. der Schaumburg-Lippischen Beantwortung der Lippe-Detmoldischen Refutat. — Die Anlagen sind merkwürdig, und ihre Beweißkraft ist um so stärcker, da sie Lippe-Detmold selbst ad acta des aus diesem Vorfalle entstandenen Processes producirt, und Schaumburg-Lippe sie aus diesen Acten hergenommen hat. Die erste ist eine Relation des Canzley-Boten, der die Citationen insinuiret hat. Sie dient zugleich zum Beweise, daß Lippe-Brake sein Recht, Soldaten zu halten, noch immer exercirte. Denn der Bote erzählt

1.) darinn, daß er den sämtlichen anwesenden Soldaten ihre Citation vorgezeiget und vorgelesen habe;

2.) daß er, wie ihn dieselben zu ihrem *Commendanten* geschickt hätten, auch diesem die Ladung zu lesen gegeben, von ihm aber die Antwort erhalten habe: weder er, noch seine Soldaten dürften ohne Befehl ihres Herrn etwas thun;

3.) daß er, wie er wieder hinunter hätte gehen wollen, von den Soldaten arrestirt, und in die Garde de Corps gesetzt worden wäre ꝛc.

Die

Die zweyte Anlage ist ein anmaßliches Beschwerungs-Schreiben des Herrn Grafen zu Lippe-Detmold an den Herrn Grafen Rudolph zu Lippe-Brake wegen dieses Vorfalls, welche beynahe den ganzen Inhalt der Boten-Relation wiederholt und bestättigt. Conf. adjunct. XIX. et XXVIII. der Schaumburg-Lippischen except. fori declinat.

(b) Adj. XVIII. except. cit. et Adj. LXXXIII. der Widerlegung des Lippe-Detmoldischen Nachtrags ad replicas. — Beyläufig bemerkt man, daß auch das Kayserliche Mandat, laut der sub dictis nn. befindlichen Auszüge desselben, der Lippe-Brakischen Soldaten gedenckt.

(c) S. die sub nn. CVIII. c. CIX. et CX. a. scripto mox citato angelegten Auszüge aus damaligen Brakischen Exhibitis.

Ist es nun aber wohl wahrscheinlich, daß Lippe-Brake Mandata dieses Inhalts, wie das von 1698. und 1704. war, erhalten haben würde, wenn Kayserliche Majestät sein Primogenitur-Gesuch von 1692. (§. 44.) verworfen, und es um deswillen verworfen hätte, weil Lippe-Detmold die Primogenitur im Stammhause erwiesen hätte.

§. 49.

Aber auch dieses ist beynahe ohne Wirkung.

Indessen Fridrich Adolph continuirte, auch dieses Kayserlichen Verbots ohngeachtet, seine Eingriffe. Er schickte, um nur noch ein Beyspiel anzuführen, im Jahr 1706. ohne bey dem Herrn Grafen Rudolph im geringsten angefragt zu haben, Werber in das Brakische Amt Blomberg; weswegen Rudolph

1.) seinen Unterthanen bey scharfer Strafe verbieten ließ, sich anwerben zu lassen, und

2.) seinem Amtmann zu Blomberg Macht und Gewalt gab, dieses, wie er selbsten sagt (a), ihm zum Nachtheil gereichende Verfahren quovis modo abzukehren. Ja er schrieb dem Herrn Grafen Fridrich Adolph im Jahr 1607. noch kurz vor seinem Tode einen nachdrücklichen Brief, worinn er ihm das Widerrechtliche seines bisherigen Verfahrens gegen ihn sehr ernsthaft vorhielt. (b)

(a) Adj. CXIX. der Schaumburg-Lippischen Beantwortung der Lippe-Detmoldischen Refut.

(b) Adj. CVIII. b. scripti jam cit. — Diese Anlage ist Rudolphs Schreiben selbst:

„Gleich nun Ewr. Lbden sich zurück erinnern werden, wie oft Sie „wider mich verfahren, und in specie was für eine Procedur Sie wi„der den klaren Inhalt des väterlichen Testaments ꝛc. mit meinen Rä„then vorgenommen; (§. praec.) also werden Sie sich auch in Dero Ge-

„wissen überzeugt finden, daß ꝛc. —— Und wie vorhin zur Gnüge re-
„monstriret worden, daß meine Vorfahren und ich die Uns per testa-
„mentum avitum Simonis VI. zugetheilten Aemter, pleno patrimonii et
„ad haeredes masculos devolutivo jure erhalten, und verfolglich auch in
„das jus superioritatis, in wie weit es nicht per testamentum restringi-
„ret, succediret haben; also zerfällt auch das irrige Praesuppositum,
„als wenn Ewr. Lbden die Landesherrliche Jurisdiction mit allen ihren
„Effecten allein competiren thäte ꝛc.

§. 50.

Die Brakische Linie geht 1709. aus, und Lippe-Detmold occupirt den ganzen Nachlaß, worüber beym höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath Proceß entstehet.

Rudolph verließ nach seinem Tode keine Kinder, und daher succedirte ihm sein Bruder Ludwig Ferdinand. Allein im Jahre 1709. starb auch Ludwig Ferdinand ohne Kinder, und weil seine übrigen Brüder schon lange vor Rudolphen verstorben waren, so war mit ihm die Lippe-Brakische Linie zu Ende. Ein Vorfall, der wegen seiner Folgen ungemein merkwürdig ist!

Graf Fridrich Adolph ergriff von der ganzen Brakischen Verlassenschaft Possession. Weil er aber wuste, daß vermöge des Simonischen Testaments die Portion einer abgegangenen Linie allen übrigen heimfallen sollte, so schrieb er an Kayserliche Majestät, an den Herrn Land-Grafen zu Hessen-Cassel, an den Herrn Grafen Friedrich Christian zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg ꝛc. kurz an alle diejenigen, die allenfalls ein Recht hatten, seine Anmaassung übel zu nehmen:

„Er wisse sich ungeachtet seines ergriffenen Besitzes wohl zu bescheiden,
„daß sein Herr Vetter zu Schaumburg-Lippe, nach An-
„weisung des väterlichen Testaments, *pro rata* von dem
„Brakischen Anfalle *participire*. Er wolle ihm solches auch nicht
„disputiren, sondern nächstens zu dessen Regulirung eine Conferenz
„veranlassen„

Das nemliche ließ er durch seine Räthe an die Landstände, die sich erboten hatten, die *quotas* zu *reguliren*, schreiben, und sie zu dem noch unbestimmten termino conferentiae vorläufig generaliter laden. Allein dies alles war entweder Verstellung, um Zeit zu gewinnen, oder Fridrich Adolph fühlte es erst recht, während dem Besitze, daß es doch besser sey, vier Aemter als zwey zu besitzen, wenn man auch zwey mit Unrecht besäße; kurz, er weigerte sich in der Folge, die Schaumburg-Lippische ratam heraus zu geben.

Anfangs schützte er den Grund vor: der Sinn des Testaments wäre zweifelhaft. Bald darauf aber änderte er die Sprache, und behauptete: Simons Testament und die Verträge von 1614. 1616. und 1621. seyen

dem

dem Primogenitur-Rechte des Hauses Lippe zuwider, und also ungültig. Seine vorhergehenden Erklärungen wären aus einem Irrthum geschehen; er wollte sie daher alle widerrufen haben.

Es kam hierüber vor dem höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zum Processe, worinn Lippe-Detmold den eben angeführten letzten Satz mit den grösten Eifer behauptete; Testament und Verträge actus sine fundamento, actus juri suo ex primogenitura quaesito contrarios adeoque omnino nullos, Irregularitäten nannte, und den Grund seiner Primogenitur, Kraft deren er allein Successor des Herrn Grafen zu Lippe-Brake wäre, in dem vorgeblichen, bereits oben (§. 24. not. a) erwähnten pacto unionis suchte. (a)

(a) S. die in der Anlage sub nr. LXIII. zur Schaumburg-Lippischen Widerlegung des Lippe-Detmoldischen Nachtrags ad replicas und §. 30. hujus scripti befindlichen Auszüge aus verschiedenen Lippe-Detmoldischen, in diesem Successions-Processe übergebenen Schriften.

§. 51.

Allein die Entscheidung der Sache, welche am 26sten August 1734. erfolgte, war diesen aufgestellten Grundsätzen sehr entgegen. Denn Lippe-Detmold wurde durch die d. d. abgegebene Urtel, die Hälfte des Brakischen Anfalls samt allen Zubehörungen, und denen seit seiner unrechtmäßigen Besitz-Ergreifung erhobenen Nutzungen an Schaumburg-Lippe-Bückeburg abzutreten, verurtheilt. Schaumburg-Lippe-Alverdissen aber, welches ad causam interveniendo eingekommen war, mit seiner Praetension ad separatum verwiesen. (a) Und diese höchstverehrliche Urtel wurde in revisorio durchaus bestätiget. Lippe-Detmold fand aber nicht für gut, sogleich und ohne Zwang zu gehorchen; sondern glaubte, die Sache auf Execution ankommen lassen zu dürfen. Im May 1736. wurde daher ein Mandatum de exequendo an das hohe Directorium des Westphälischen Kreises erkannt, Höchstwelches denn auch, nach fruchtlos versuchter Güte, den Herrn Grafen zu Schaumburg-Lippe resp. den 16ten und 27sten April 1737. in die Aemter Blomberg und Schieder, als die Hälfte des Brakischen Anfalls, immittirte. (b)

Schaumburg-Lippe-Bückeburg wird 1734. die Hälfte zugesprochen, und dasselbe, *sententia in revisorio confirmata*, 1737. in die Aemter Blomberg und Schieder *immittirt*.

(a) Es ist nöthig die Urtel wörtlich herzusetzen. Sie ist folgende:

1.) Fiat sententia, daß pars impetrata parti impetranti die Halbscheid an dem durch Absterben Grafen Ludewig Ferdinands erledigten Antheil, samt allen Gerechtsamen, so wie er von besagt-letzterm Possessore der Brakischen Linie genutzet und besessen worden, sofort abzutreten und einzuräumen, auch demselben die fructus perceptos zur Hälfte des ganzen Antheils a tempore apprehensae possessionis praevia liquidatione zu ersetzen und gut zu machen schuldig sey,

compensatis expensis et annexis executorialibus. 2.) Wird Lippe = Alverdissen mit seiner Praetension ad separatum, ohnaufhältlich dieser Sentenz, verwiesen.

S. die Anlage der Lippe = Detmoldischen Refutations = Schrift sub Lit. R.

(b) S. das sub Nr. LXIII. der Schaumburg = Lippischen Widerlegung des Lippe-Detmoldischen Nachtrags ad replicas anliegende Immissions = Patent vom 27sten April 1737. — Folgende Stellen verdienen daraus bemerkt zu werden:

„Nachdem nun von Seiten des Impetratischen Theils die ex parte des Herrn „Impetranten ihm offerirte Option einer von beyden vorgeschlagenen Halb„scheiden nicht acceptiret werden wollen, und dahero eine hohe Kayserliche „Commission darunter die eine Halbscheid ex officio auf das Amt Blom„berg, Haus Schieder, und Meyerey Sieckholtz cum omnibus ap = et de„pendentiis *proprietatenus* salva peraequatione zu determiniren veranlasset „worden; als ꝛc. — Sämtlichen Beamten, Bedienten und Unterthanen „auctoritate Caesarea befehlende, daß sie sich darnach achten, und obge„meldeten Herrn Grafen zu Schaumburg = Lippe und dessen Erben und Erb„folgern als eingesetzten *Dominum* und Herrn fürhin erkennen; gestalten „sie, Bediente und Unterthanen, ihrer bisherigen Pflichten erlassen, und „dem Herrn Grafen von Schaumburg = Lippe angewiesen werden, damit sie „demselben als ihrem rechtmäßigen Herrn und Eigenthümer zu Gebot „und Verbot stehen ꝛc.„

§. 52.

Anno 1739. entsteht ein Tumult bey dem Schlosse Blomberg, worüber Schaumburg-Lippe = Bückeburg u. Lippe Detmold beym Kayserlichen Reichs = Hof-Rath klagen.

Das Schloß Blomberg, wovon das Amt den Namen trägt, und welches vi rei judicatae et immissionis nunmehr dem Herrn Grafen zu Schaumburg = Lippe zugehörte, liegt der dem Hause Lippe = Detmold zuständigen Stadt Blomberg ziemlich nahe; und diese Nähe veranlaßte im Jahre 1739. einen sehr merkwürdigen unglücklichen Vorfall.

Es tritt bey der Stadt ein sehr reicher Forellen = Bach aus dem Lippe-Detmoldischen ins Schaumburg = Lippische Territorium.

Da Lippe = Detmold den Verlust zweyer beträchtlichen Aemter sehr fühlte, und daher, um doch einige Genugthuung zu haben, den Herrn Grafen zu Schaumburg = Lippe, so viel möglich, im Besitz derselben stöhrte; ferner, da ein Landesherr in den Augen seiner Unterthanen gewöhnlich Recht hat, wenn die Sache sie nicht selbst angeht: so wurden die Bürger der Stadt Blomberg von Detmold aus gereitzt, Schaumburg = Lippe auf alle mögliche Weise zu beunruhigen; und sie waren aus der angeführten Ursache ohnehin sehr willig dazu. Sie mißbrauchten daher gedachten Forellen = Bach, und zwar nicht allein auf Detmoldischem, sondern auch auf Schaumburg-Lippischem Gebiete, auf mancherley Art.

Es

Es würden Edicte dagegen erlassen; und wie diese nichts halfen, so schloß Schaumburg-Lippe mit Lippe-Detmold einen Vergleich ab, worinn die Art, wie der Bach genutzt werden sollte, auf das genaueste bestimmt, und den Bürgern zu Blomberg vorgeschrieben wurde. Er war aber auch ohne Erfolg. Ja Lippe-Detmold erlaubte sogar im Jahr 1739., diesen Edicten gerade entgegen, einem sichern von Donop und den Einwohnern der Stadt Blomberg, Flachs in dem Bache zu roten. Jetzt war also genau der Fall da, wo der Herr Graf zu Schaumburg-Lippe, vermöge des Rechts der gesunden Vernunft und der Reichs-Gesetze (a), sich selbsten helffen durfte, und weil Gefahr im Verzuge war, helfen muste. Er ließ daher den Flachs aus dem Bache werfen, und genau darauf acht geben, daß keiner mehr hinein gelegt würde. Zugleich ließ er seine dortige Mühle für die Bürger zu Blomberg, die ihrer sehr nöthig haben, sperren. Allein nun rückten nicht allein Detmoldische Soldaten an, sondern auch die Bürger der Stadt bewaffneten sich, und es kam zu einem Tumult, worinn sogar einer todtgeschossen wurde. Die Detmoldischen plünderten, weil der Leute auf dem Schloße Blomberg zu wenig waren, das Haus des Schaumburg-Lippischen Oberförsters rein aus, schleppten einige Schaumburg-Lippische Unterthanen in Arrest, und verübten allen möglichen Muthwillen.

Der Herr Graf zu Schaumburg-Lippe schickte daher, um das Blombergische gewöhnliche kleine Commando von einem Corporal und 6. Mann (b) zu verstärcken, und fernere Mishandlungen der Seinigen verhüten, und seine Rechte auf allen Fall mit stärkerer Hand wahren zu können, einen Theil seiner Bückeburgischen Garde nach dem Schlosse Blomberg ab.

So beleidigt er indessen war, so war er doch der Erste, der die Hand zur Wiederherstellung der Ruhe bot, und hierauf wurde hin und wieder geschrieben, (c) um die Präliminarien zu einer Conferenz z. B. Zeit, Ort ꝛc. zu verabreden. Da aber Lippe-Detmold seinen Schreiben ungebührliche Ausdrücke einmischte, seine Thätlichkeiten auf die Rechnung des Herrn Grafen zu Schaumburg-Lippe setzte, sich jura reservirte, die ihm nicht zustanden, und hierdurch die Materie der Conferenz zum Inhalte seiner Schreiben machte, woraus man den Ton, den es bey einer wirklichen Zusammentretung anstimmen würde, und den Ausgang derselben ziemlich genau weissagen konnte; ferner, da es seine Violationen noch immer continuirte; so ließ der Herr Graf zu Schaumburg-Lippe die Sache am 29sten Octob. Sr. Kayserlichen Majestät anzeigen, und pro citatione auf den Landfrieden, una cum mandato cassatorio, restitutorio et inhibitorio de non amplius offendendo, turbando, aut alienam jurisdictionem violando, nec via facti sed juris procedendo etc. anrufen. Sobald Lippe-Detmold sahe, daß sich die Sache so drehete, und Eigenmächtigkeit nicht mehr rathsam seyn würde; so kam es, um wenigstens doch, so viel möglich, den Schein des Schuldigen zu vermeiden, bey Kayserlicher Majestät den 5ten November ebenfalls mit

einer Anzeige, und einem sogenannten nähern Unterrichte von dem Verlaufe des Tumults ein, und bat um Hülfe.

(a) Wahl-Capitul. Art. XV. §. 8. 9. „Inmassen dann auch Churfürsten, Für„sten und Ständen — erlaubt seyn soll, sich nach der Verordnung der „Reichs-Constitutionen bey ihren habenden Landesherrlichen juribus selb„sten — zu manuteniren.„

(b) Vid. Adj. XIX. et XXVIII. der Schaumburg-Lippischen except. fori declin. et infra §. 56.

(c) Vid. e. c. adj. XLIV. der Schaumburg-Lippischen Duplic-Schrift.

§. 53.

Es erfolgt am 12. *Novemb.* ein *Conclusum*, worin dem Herrn Grafen zu S. L. B. anbefohlen wird, seine Bückeburgische Garde von Blomberg abzuziehen.

Hierauf *rescribirten* Sr. Kayserliche Majestät am 12ten Novemb. an die Lippe-Detmoldische Vormundschaft:

„Ihro Kayserliche Majestät könnten nicht anders finden, als „daß Detmoldischer Seits zu dem zu Blomberg, wegen des Flachs„rotens, entstandenen Tumult Anlaß gegeben worden, da man gegen „die vorherigen Edicta von dem von Donop und den Bürgern zu „Blomberg in den Forellen-Bach Flachs legen, auch nach der „Hand den bereits errichteten Vergleich nicht beobachten, sondern „demselben entgegen handeln lassen. Es habe also die Gräflich „Lippe-Detmoldische Vormundschaft dem von Donop und den Bür„gern zu Blomberg, die daselbst Flachs roten, bey namhafter „Strafe anzubefehlen, den Flachs gegen die vorherigen Edicta nicht „in solche Wasser zu legen, in welche es verboten worden, sondern „sich derjenigen zu bedienen, welche zwischen Lippe-Detmold und „Lippe-Bückeburg verabredet und verglichen worden. Ferners wären „die zwey in diesem Tumult in der Stadt Blomberg zu Haften ge„brachte alsofort, wenn es nicht allbereits geschehen, ihres Arrests zu „entlassen, weniger nicht, sey sowohl wegen der bey dieser That„handlung, mit Concurrenz des Herrn Grafen zu Schaumburg„Lippe, wenn es die Hausverfassung erforderte, vorgegangenen „Entleibung, als auch wegen des an des Försters Haus in Blomberg „verübten Muthwillens, die Inquisition legaliter zu führen.„

Ferner *rescribirten* Se. Kayserliche Majestät sub eodem an den Herrn Grafen zu Schaumburg-Lippe:

„Ihro Kayserliche Majestät hätten sich nicht versehen, daß bey Ge„legenheit des von der Stadt Blomberg in dem Forellen-Bache, „obschon ohnbefugter Weise, vorgenommenen Flachsrotens wegen ent„standenen

„standenen Tumults Gräflich Bückeburgischer Seits gleichfalls mit „Thätlichkeiten hätte hervorgebrochen werden sollen. So wenig Ihro „Kayserliche Majestät der Lippe-Detmoldischen Vormundschaft Conni„venz und bey dieser des von Donop und der Bürger zu Blomberg „gegen die vorherigen Edicta begangenes Unternehmen billigten, und „daher besagter Vormundschaft anbefohlen hätten, nicht nur das Flachs„roten an besagtem Orte nicht, sondern allein an dem convenirten „seinen Unterthanen zu gestatten, und sowohl auf die vorgegangene „Entleibung, als auch den bey des Bückeburgischen Försters Haus zu „Blomberg verübten Muthwillen und Tumult legaliter zu inquiriren; so „wenig sey hingegen auch zu billigen, daß die Bückeburgische Garde „in das Schloß zu Blomberg gelegt, ja über das denen armen Bür„gern zu Blomberg die Mühle gesperret, und dadurch die Stadt in „Mangel und Noth gesetzet worden sey. Es habe also Er, der „Graf zu Bückeburg, alles beydes alsobald abzustellen.„ (a)

(a) Adj. VIII. der Schaumburg-Lippischen except. fori declinat. nn. 11. 13.

§. 54.

Zugleich erledigte das Höchstverehrliche Conclusum, welches diese Rescripte enthielt, noch verschiedene andere, die Brakische Succession betreffende Punkte, deren einige hieher gehörig sind.

und zugleich noch verschiedene andere, die Brakische *Succession* betreffende Punkte erlediget werden.

Erstlich wurden A) sub num. 2. dem Herrn Grafen zu Schaumburg-Lippe, „weil seine Forderung auf die fructus perceptos in re judicata ver„sire, und in quali bereits für liquid zu achten sey, mithin unbillig seyn „würde, ihn bis zu Endigung der Liquidation gar nichts auf Abschlag „ziehen, und außer aller Sicherheit gesetzt seyn zu lassen, die Gefälle des „(vormaligen Brakischen) Amts Barrentrupp zu nutzen und zu geniessen, „und deshalb Beamte und Pächter angewiesen, eidlich anzugeloben, daß „sie die Gelder zu rechter Zeit in die Cammer des Herrn Grafen zu „Schaumburg-Lippe einschicken wollten. Das Conclusum immittirte ihn „daher als Hypothecarium in gedachtes Amt, ertheilte ihm das jus co„gendi über die Beamten und Pächter, und befahl den Herren Kreisausschrei„benden Fürsten, ihm nöthigen Falls mit ihrer Hülfe beyzustehen. Jedoch „hätte diese Einräumung des Amts Barrentrupp sich nicht auf das Exercitium „der Landes-Botmäßigkeit anklebenden Regalien und Jurisdictionis, als „welche dem Grafen zu Lippe-Detmold billig verblieben, zu extendiren.“

Sodann wurde B.) sub. nro. 3. terminus ad liquidandum fructus perceptos et ad finiendam liquidationem angesetzt, und der modus liquidandi bestimmt. „Es sollte, heist es darinn, auf vorbeschriebene Art

„eine Tabelle des gantzen Ertrags von allem, was eingegangen und gezogen „worden, es möchte Namen haben, wie es wollte, also auch **mit Ein- „schluß aller und jeder** *percipirten Contributionen* **und Soldaten- „Schatzes** gemacht werden, damit ein Liquidum von Allem hieraus sich „vor Augen lege, und zum Fundament sowohl der dem Grafen zu Schaum- „burg = Lippe zu ersetzenden fructuum perceptorum als auch der künftighin „**zugleich auszumachenden** Peraequation **des Lippe = Detmoldischen „und des Schaumburg = Lippischen Theils in dem Brakischen** „gelegt werden könnte.„

C.) Schaumburg = Lippe hatte in seinen Brakischen Aemtern nach der Immission die ordinaire Contribution und den Soldaten = Schatz, den die Brakische Linie, und selbst Lippe = Detmold, während seinem unrechtmäßigen Besitze, laut des num. praec., erhoben hatte, forterhoben. Lippe = Detmold implorirte deshalb den Höchstpreißlichen Reichs = Hof = Rath um ein Mandat, worinn Schaumburg = Lippe die Erhebung gedachter Collecten verboten wurde, und die Landstände unterstützten sein Gesuch. Allein sie wurden beyde sub nn. 5. et 6. hui. Concl. abgewiesen, und der Herr Graf von Schaumburg = Lippe = Bückeburg, wie die Worte des Concl. sagen, bey **dem genugsam bescheinigten Genuß der** *ordinairen Contribution* **und des Soldaten = Schatzes, wie die vormaligen Grafen zu Brake im Besitz desselben gewesen,** *in possessorio summariissimo* **ausdrücklich geschützt, und ihm derselbe zuerkannt.**

Endlich wurde D.) weil Schaumburg = Lippe sich bey Kayserlicher Majestät beschweret hatte, daß sich Lippe = Detmold, ohne sein Vorwissen, Landtage auszuschreiben anmaße, sub nr. 8. verordnet, „daß die Gräflich Lip- „pe = Detmoldische Vormundschaft sich dem, was hierinnfalls in dem altvä- „terlichen Testament enthalten, und sonsten vor diesem üblich gewesen, ge- „mäß, und dergestalten zu verhalten hätte, daß die Landtage **mit Vor- „wissen und Vorberedung** des Herrn Grafen von Schaumburg = Lippe „ausgeschrieben würden.„ (a)

(a) Vid. die §. praec. angeführte Anlage VIII. der Schaumburg = Lippischen except. fori declinat. Sie ist das Conclusum selbsten.

§. 55.

Der Herr Graf zu S. L. B. *docirt de paritione, reservirt* sich aber *quaevis competentia.*

Der Herr Graf zu Schaumburg = Lippe zog, diesem Kayserlichen höchsten Befehle zufolge, sein von Bückeburg nach Blomberg abgeschicktes Commando Soldaten zurück, und ließ

i.) am

1.) am 22sten Jul. d. a. diese seine Folgeleistung der Lippe-Detmoldischen Canzley, jedoch sub expressa protestatione: „daß sie aus Devotion „für Ihro Kayserliche Majestät geschehen, und Er keinesweges seinen Rechten „dadurch im geringsten zu praejudiciren gemeynet sey, vielmehr sich quaevis „competentia reservire," vermelden (a); sodann

2.) den 4ten März 1740. dem höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath eine Paritions-Anzeige übergeben, worinn er den Sinn der eben angeführten allgemeinen Protestation und Reservation genau bestimmte. „Der Herr Graf zu Schaumburg-Lippe könne, sagt sie, keiner Thätlichkeit beschuldigt werden, wenn er als ein Regierender Graf von Schaumburg, auch Graf und Edler Herr zur Lippe, entweder zu seiner Sicherheit „und Ehre ꝛc. in seinen Häusern und Schlössern Soldaten halte, oder in „dieselben zur Beschützung der Seinigen vor andringender fremder Gewalt „und mörderischen Ueberfällen ein zureichendes Commando verlege. Er bediene sich darin seines Rechts. Und daher behielte er sich respectu sothaner „unstreitigen Befugniß einer in Blomberg und sonst zu haltenden Mannschaft „in alle Wege quaevis competentia gleich den vormaligen Grafen von Brake „decenter ac solennissime bevor; und wollte die der fortdaurenden Unruhen ohnerachtet citra praejudicium verfügte Abführung seines Commandos zu keinem andern Ende bewirkt haben, denn daß Ihro Kayserliche „Majestät sowohl seinen Respect vor HöchstIhro Befehlen, als auch seine „felsenveste Zuversicht auf Kayserliche gnädigste Hülfe ersehen könnten." (b)

(a) Adj. XLII. der Schaumburg-Lippischen Duplic-Schrift.

(b) Adj. XLIII. eiusd. scripti. Im Grunde wollte also der Herr Graf zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg sagen: Da mir Kayserliche Majestät verboten hat, mich meines Rechts, mir selbsten, Hülfe, Schutz und Genugthuung zu verschaffen, im gegenwärtigen Fall zu bedienen, so gehorche ich zwar; allein in dem Verbote liegt zugleich ein stillschweigendes Versprechen, mir oberstrichterliche Hülfe angedeihen zu lassen. Und hierauf hoffe ich —

§. 56.

Daß aber der Herr Graf zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg das kleine Commando von einem Corporal und 6. Gemeinen, das er seit seiner Immission auf dem Schlosse zu Blomberg gewöhnlich zu halten (§. 52.) und monatlich ablösen zu lassen pflegte, zu Blomberg ließ, versteht sich eben so gut von selbst, als es sich von selbst verstehen würde, daß das angeführte höchste Conclusum nur die des Tumults wegen hingeschickte Bückeburgische *Garde* abzuführen geböte, wenn Höchstdasselbe auch diesen seinen Willen nicht mit dürren Worten zu erkennen gegeben hätte. (vid. verba Rescripti §. 53.)

und hält nach wie vor dem Tumulte eine kleine Besatzung zu Blomberg.

Landesbibliothek Oldenburg

Das Schloß Blomberg hatte also auch nachher noch immer seine kleine Besatzung, und diese wurde nach wie vor monathlich abgelöset. (a)

(a) Adj. XXVII. der Schaumburg-Lippischen except. fori declinat. —— Diese Anlage enthält erstlich zwey Requisitions-Schreiben der Hochgräflich Schaumburg-Lippischen Canzley an die Hochfürstlich Heßische Canzley zu Rinteln vom 25sten Decemb. 1739. und vom 29sten Februar 1740., worin diese von jener um Verwilligung eines freyen Durchmarsches durch das Hochfürstlich Heßische Gebiet für gedachtes kleine Commando ersucht wird; und zweitens ein Antwortschreiben der Hessen Schaumburgischen Canzley vom 3ten März 1740., worin sie den gebetenen freyen Durchmarsch ein für allemal concedirt. Bessere Documenta könnten doch wohl, da diese sich aus den ersten Monaten nach oftgedachtem Concluso Caesareo herschreiben, nicht leicht beygebracht werden. — conf. quoque adjuncta XIX. et XXVIII. der Schaumburg-Lippischen except. fori declinator.

§. 57.

Der Herr Graf zu Lippe-Alverdissen erhält 1744. gegen den Herrn Grafen zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg in der Brakischen *Successions*-Sache eine obsiegliche Urtel.

Schaumburg-Lippe-Alverdissen hatte unterdessen seine Klage gegen Schaumburg-Lippe-Bückeburg, womit es 1734. ad separatum verwiesen worden war (§. 51.), rechtlich ausgeführt, und erhielt den 18ten Sept. 1744. eine Urtel, worin Herr Graf Albrecht Wolfgang zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg die ihm per sententiam definitivam d. 26. August. 1734. etiam in revisorio confirmatam zugesprochene Hälfte des Gräflich Lippe-Brakischen Anfalls mit dem Impetrantischen Grafen Friderich Ernst zu Lippe-Alverdissen als coherede in gleiche Theile zu theilen, auch die fructus perceptos, praevia liquidatione, pro dimidia parte zu erstatten schuldig erklärt wurde. (a) Allein Albrecht Wolfgang ergriff die Revision dagegen, und so zog sich die Sache wieder hin. (b)

(a) Adj. sub Lit. C. der Schaumburg-Lippe-Alverdißischen Interventions-Schrift ad hanc causam de praes. 27. August. 1770.

(b) Indessen dieser Proceß ist nunmehro, da 1777. die Schaumburg-Lippe-Bückeburgische Linie abgegangen ist, erloschen.

§. 58.

Albrecht Wolfgang zu S. L. B. und *Simon August* zu Lippe-Detm. schliessen 1748. einen Vergleich wegen des Brakischen Anfalls ab.

Das Höchstverehrliche Conclusum vom 12ten Novemb. 1739. befahl, wie bereits oben (§. 54. B.) im allgemeinen erinnert worden, den Herren Grafen zu Lippe-Detmold und zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg, die Liquidation der fructuum perceptorum nach 2. Monaten a die Concluſi anzufangen, und sie höchstens innerhalb Jahres Frist zu endigen. Allein sie

wurde

wurde erst im Novemb. 1748. nach tausend Schikanen und Irrungen, und noch darzu durch einen Vergleich, weil Lippe-Detmold der Untersuchung so viel als möglich auswich, geschlossen. In demselben setzten die Herren Paciscenten *Simon August* und *Albrecht Wolfgang*

Art. 1.) fest: „daß der Lippe-Brakische Anfall in 2. Theile dergestalt geschieden seyn und bleiben solle, daß Lippe-Detmold zu seiner Hälfte „die Aemter Brake und Barrendorf *cum omnibus ap- et dependentiis* haben „und behalten sollte; Schaumburg-Lippe-Bückeburg aber zu seiner Hälfte „des Brakischen Anfalls an Land und Leuten die beiden Aemter Blomberg „und Schieder mit allen *ap- et dependentiis*, auch Inhalts des allerhöchsten Kayserlichen Reichs-Hof-Raths-Judicati vom 26sten August 1734. „mit allen Gerechtsamen, wie solche im Großväterlichen Testament gegründet, und der letzt verstorbene *Possessor* des Lippe-Brakischen Anfalls, weyland Graf Ludwig Ferdinand dieselbe besessen und „genutzet, und wie der Herr Graf zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg von „der Kayserlichen Executions-Commission vormals *proprietarie* darin immittiret worden, und gegenwärtig in possessione sich befinden, eigenthümlich und erbherrlich haben und behalten sollte.„

Art. III.) Weil aber die Aemter Blomberg und Schieder etwas über die Hälfte betrugen, so sey, um alle *ratione peraequationis* sonst zu besorgende Weitläuftigkeiten zu verhüten, verglichen worden, daß ꝛc.

Art. V.) Der Herr Graf zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg sollte bey dem bisherigen Genuß der sogenannten *ordinairen Contributionen* und des Soldaten-Schatzes, so wie dieselbe dermalen *in possessione* sich befinden, und per Concluſa Caesarea dabey geschützet worden, unhinderlich gelassen werden. — Dahingegen aber machte sich der Herr Graf zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg verbindlich, seine Quotam zu den Reichs- und Creis-Fräulein-Gräflichen Collegial- und Hofgerichts-Steuren, auch Reichs-Cammerzieler abzutragen, und überhaupt hinführo zu allen publiquen Landes-Angelegenheiten und Steuren pro rata ihrer Aemter zu concurriren.

Art. VI.) Lippe-Detmold verspräche, alle Mühe anzuwenden, Lippe-Alverdissen dahin zu vermögen, daß es diesen Transact ratificire, und mit Begebung aller seiner in Ansehung des Brakischen Anfalls formirten Ansprüche liti et causae gerichtlich entsage. Falls aber Lippe-Alverdissen nicht dazu zu bringen sey, so wollte Lippe-Detmold pro evictione stehen, und im Processe den Herrn Grafen zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg vertreten. Ferner wurde

Art. VIII.) verordnet, daß der Herr Graf zu Lippe-Detmold wegen der erhobenen Nutzungen der Brakischen Erbschaft dem Regierenden Herrn

Grafen zu Schaumburg = Lippe annoch exclusive desjenigen, so er bisher aus dem Amte Barrentrupp darauf genossen, (§. 54.) die Summe von 100,000 Rthlr. bezahlen sollte ꝛc. und zu seiner Sicherheit wurde ihm

Art. X.) besagtes Amt Barrentrupp zur Special-Hypothec constituirt.

Art. XI.) Die Kayserlichen Conclusa, welche dem Herrn Grafen zu Lippe = Detmold die Extradition des Lippe = Brakischen Archivs anbefählen, sollten in vigore bleiben, und vermöge derselben alle diejenigen Briefschaften, welche noch nicht communicirt wären, fideliter communicirt werden. (a)

(a) Adj. IX. der Schaumburg = Lippischen except. fori declinat. — Uebrigens bemerkt man hier vorläufig, daß dieser Vertrag, so wenig er auch die Detmoldischen Praetensionen unterstützt, den jetzt Regierenden Herrn Grafen zu Schaumburg = Lippe nicht einmal verbinden könne: theils, weil Höchstdieselben aus dem Hochgräflich Schaumburg = Lippe = Alverdißischen Hause herstammen, das Bückeburgische aber, wovon der Herr Transigent Albrecht Wolfgang war, 1777. erloschen ist, theils, weil Sie ex pacto et providentia majorum succedirt haben.

§. 59.

Lippe = Detmold *protestirt* gegen die Besatzung zu Blomberg.

Unterdessen hatte Schaumburg = Lippe die Besatzung des Schlosses Blomberg auf oberwähnte Art (§. 56.) ruhig continuiret, und continuirte sie auch bis ins Jahr 1755. ruhig und ungestört. Es detachirte auch, wie die ehmaligen Herren zu Brake, (§. 39.) jährlich, ohne alle Behinderung, ein kleines Commando, entweder von Bückeburg oder Blomberg aus, auf den Wilbaser Marckt, ja es hob von Zeit zu Zeit Soldaten aus seinen Lippischen Aemtern, ohne daß der Herr Graf zu Lippe = Detmold diese actus possessorios je für unbefugt gehalten hätte. (a)

In diesem Jahre aber fiel es demselben bey Gelegenheit, daß der Herr Graf Fridrich Wilhelm Ernst zu Schaumburg = Lippe = Bückeburg, der seinem am Ende des Jahrs 1748. verstorbenen Herrn Vater Albrecht Wolfgang in der Regierung gefolgt war, dem Regierenden Herrn Grafen zu Schaumburg = Lippe = Alverdissen sein Blombergisches Commando zu einem sichern Gebrauch überlassen hatte, auf einmal ein, sie seinen Rechten zuwider zu finden, und dagegen aufzustehen. Er schrieb daher am 21sten Febr. an die Schaumburg = Lippische Regierung:

„Er könnte nicht länger nachsehen, daß in dem Amte Blomberg „dortseits noch immer alltäglich die Unterthanen zu Soldaten „gemacht würden, und gleichsam eine species juris armorum daselbst „anmaßlich

„anmaßlich usurpiret werden wollte, und dann auch zweitens auf „dem Hause Blomberg eine Art von Besatzung de facto ge„halten werde, worunter dem Vernehmen nach sogar einige Artille„risten seyn sollten. Da beydes e diametro gegen das Herkommen „und die Landes-Verfassung sey, so protestire er gegen solche un„leidentliche Eingriffe in die Landes-Hoheit, und derselben ankle„bende Gerechtsame feierlichst, et cum reservatione quorumvis com„petentium, und ersuche die Herren, sie möchten bey ihrem Gnä„digsten Herrn die unverzügliche Abstellung sothaner offenbar unbefug„ter Attentatorum bewirken. Sollte man aber Schaumburg„Lippischer Seits vermeinen, eine oder die andere von die„sen Anmaassungen von Rechts- und Herkommens wegen „zu *praetendiren*, so erbiete er sich zu den gehörigen Aus„trägen. (b)

(a) Adjunct. XIX. et XXVIII. der Schaumburg-Lippischen except. fori declinat.

(b) Adj. sub Lit. D. der Lippe-Detmoldischen Suppl. pro Mandato de praes. 20. Decemb. 1768.

§. 60.

Schaumburg-Lippe-Bückeburg antwortet.

Hierauf antwortete die Schaumburg-Lippische Regierung am 1sten März sehr bündig und nachdrücklich, deducirte aus den gehörigen Gründen das ihrem gnädigsten Herrn zustehende jus armorum, und schloß darauf folgendergestalt:

„Gleichwie nun das erbherrliche Jus armorum seinen unbeweglichen „Stand behält, so fliesset auch aus solchem das untrügliche Jus Prae„sidii in den erbherrlichen Schlössern und Häusern, es werde nun „solches durch eine kleinere oder grössere Anzahl von Trouppen exer„ciret, je nachdem ein Erbherr (a) das Vermögen hat, dergleichen „viel oder wenig auf den Beinen zu halten ꝛc. —— Wir inhaeri„ren dannenhero den diesseitigen besser gegründeten erbherrlichen Be„fugnissen in alle Wege, protestiren sub reservatione quorumvis „competentium gegen alle Eingriffe der hiesigem Hochgräflichen Hause „und dem Philippinischen Stamm zustehenden erbherrlichen Befug„nisse ꝛc. (b)

(a) Der Name, wodurch die Herren Grafen der jüngern Linien von den Grafen der ältern unterschieden wurden. Daß er nur ein Unterscheidungs-Zeichen ist, und nicht einmal Ungleichheit, noch weniger qualitatem apanagialem anzeigt, ist erstlich daraus ersichtlich, daß ihn Urkunden zuweilen auch dem Erstgebornen

und sogenannten Regierenden Herrn des Lippischen Hauses geben (§. 5.) Sodann lehren Pfeff. ad Vitr. L. III. Tit. 19. §. 6. *Gylmann* Symphor. Vol. IX. n. 126. und andere mehr, daß Erbherr so viel heisse als Oberherr, dominus perpetuus, angebohrner Herr ꝛc.

(b) Adj. LVII. der Schaumburg-Lippischen duplicarum.

§. 61.

Hierauf versucht man einen Vergleich, der aber nicht zu Stande kömmt.

Indessen, weil sowohl diese neue als auch noch andere, nach dem Vergleiche von 1748. entstandene Irrungen, weitaussehender werden wollten, so glaubte man von beyden Seiten besser zu thun, wenn man sie durch einen Transact beendigte. Beide Herren ordneten daher einige ihrer Räthe im May des gedachten Jahrs nach Blomberg ab, und diese entwarfen auch den 17ten eine Punctation zum Vergleiche. Allein da keiner der beyden Herren mit derselben zufrieden war, so zerschlug sich das Geschäfte völlig. Natürlicher Weise haben also die Punkte, oder eigentlicher, die Dispositionen dieses Plans, wegen Mangel der Ratification, keine verbindliche Kraft. Allein die darin vorkommenden historischen oder sonstigen Asserta bedürfen, um glaubwürdig zu seyn, keiner Ratification. Man führt daher den das Jus praesidii des Herrn Grafen zu Schaumburg-Lippe in seinen Lippischen Schlössern betreffenden Punkt, der für die gegenwärtige Sache nicht leicht entscheidender abgefaßt seyn könnte, hier an:

„Weil aber, sagt er, soviel das Jus praesidii betrifft, von Gräf„lich Schaumburg-Lippischer Seite man sich darauf berufen, daß „sowohl deroseits seit *Anno* 1737. auf dem Schlosse Blomberg, „als auch vorhin von den Brakischen Erbherren auf Dero Residenz„Schlosse Brake einige Mannschaft gehalten worden, mithin man in „langjähriger Possession und beständigem Exercitio dieses Juris prae„sidii sey, folglich unbeweglich darauf bestanden, daß Dero „gnädigster Herr hierbey ruhig gelassen werden müsse; und man dann „abseiten des regierenden Hauses beständig vorgestellet, daß alles, „was hierunter geschehen, der Landes-Verfassung und den pactis „domus zuwider und de facto geschehen, jedennoch das *Factum* „an sich in Abrede nicht gestellet werden können: so ist man „endlich darinn überein gekommen, daß Ihro Hochgräflichen Gnaden „zu Schaumburg-Lippe als Lippischer Erbherr, so lange bis *in* „*petitorio* ein anders ausgemacht, freystehen soll, die belie„bige Mannschaft auf Dero Schlössern Blomberg und Schieder zu „unterhalten.„

(a) Adj. LXXXVIII. der Schaumburg-Lippischen Quadruplic-Schrift.

§. 62.

§. 62.

Schaumburg-Lippe-Bückeburg *continuirt* das *exercitium juris praesidii.*

Wider alles Vermuthen war Lippe-Detmold nach diesem zerrissenen Vergleichs-Versuche ganz ruhig, und der Herr Graf zu Schaumburg-Lippe continuirte das exercitium juris armorum et praesidii zu Blomberg, ohne daß Lippe-Detmold auch nur eine fernere Protestation eingelegt hätte. Er vermehrte, wie der vorletzte Krieg auszubrechen drohete, die Besatzung auf 70-80. Mann, (a) zog sie in der Folge zu seinem Regiment, legte wieder eine andere hinein, zog auch diese wieder heraus, (b) kurz er disponirte während dem Kriege nach Belieben und Nothdurft darüber. Er recrutirte zum Theil die Truppen, die er im Felde hatte, aus seinen Lippischen Aemtern, und selbst Lippe-Detmold war ihm darin behülflich, ließ diejenigen, die aus den Aemtern austraten, um nicht Soldaten werden zu dürfen, — ausspühren und aufsuchen, und lieferte sie an Ihn aus. (c) Gleich nach geendigtem Kriege legte er wieder eine beständige Besatzung hinein, besetzte den Markt zu Willbasen wie zuvor; kurz er exercirte alle actus juris armorum und (d) Lippe-Detmold fand in denselben keine Eingriffe in seine Jura.

(a) Dieses und die meisten folgenden data beweißt Lippe-Detmold selbsten. „Kurz vor dem letzten Kriege," sagte ein gewisser Raths-Beysitzer, Namens *Fette*, in der Stadt Blomberg, welchen Lippe-Detmold den 15ten Octob 1768. nebst andern als Zeugen abhören ließ, „habe der Herr Graf von Bückeburg „eine Zeitlang eine Besatzung von 60-80. Mann auf das Schloß Blomberg „gelegt." Dieses Zeugniß bestätiget noch ein andrer Detmoldischer Zeuge, der Blombergische Bürgermeister Sobbe: „kurz vor dem letzten Kriege, deponirt „er cod. d., wäre von dem Herrn Grafen von Bückeburg besonders angefangen worden, Mannschaft zur Besatzung auf das Schloß Blomberg zu legen, „deren Stärcke aber bald mehr, bald weniger gewesen."

Vid. das Lippe-Detmoldische der Suppl. pro mand. angelegte Cantzley-Protocoll sub Lit. F.

(b) „Während des Krieges sey wol welche Mannschaft ab- und zugezogen," sagt eben genannter Sobbe ibid. aus.

(c) Vid. das sub num. XXX. der Schaumburg-Lippischen except fori declinat. anliegende Schreiben der Detmoldischen Regierung d. d. 8ten Febr 1760., worin sie der Schaumburg-Lippischen Regierung meldet: „Von der ausgetretenen „jungen Mannschaft wären nur 12. Personen aufgefunden worden; es würde „indessen noch auf einen und den andern geäuget. Diejenigen aber, die sie „hätten, sollten den 11ten zu Varenholtz über die Weser gebracht, und an „diejenigen, so die Schaumburg-Lippische Regierung dahin zum Empfang „beordern würde, verabfolget werden.

(d) „Nach dem Kriege, deponirt der (not. a.) genannte Raths-Beysitzer „Fette ferner, wäre der Bückeburgische Hauptmann *Tielemann* wieder mit einigen Mann dahin gekommen." —— Ferner sagt noch ein anderer Blombergischer

Landesbibliothek Oldenburg

gischer Raths = Beysitzer, Namens Sieckmann den 22sten Octob. 1768. laut der angeführten Detmoldischen Anlage aus: „Vor einigen Jahren aber habe „der Herr Graf von Bückeburg eine Besatzung auf das Schloß Blomberg ge„legt, welche manchmal starck, manchmal schwach wäre.„

Der Herr Graf Friedrich Wilhelm Ernst zu Schaumburg = Lippe hätte sich also im Grunde gar nicht um Beweiß bekümmern dürfen, da Lippe = Detmold selbsten seine vices übernimmt, und auf die treflichste Art beweist, daß er das exercitium juris armorum et praesidii in seinen Lippischen Aemtern in den Jahren 1755 = 1763. continuiret, und zwar ohne Störung continuiret habe. Indessen, er hat doch dafür gesorgt. — Vid. infra §. 70. not. a.

§. 63.

An. 1766. klagt Lippe = Detmold gegẽ Lippe Alverdissen beym Cammer = Gericht, weil es den Hausgesetzen und *in specie* der *Primogenitur* Ordnung *contravenirte.*

Indessen diese Einigkeit der Häuser Schaumburg = Lippe = Bückeburg und Lippe = Detmold dauerte nur bis ins Jahr 1766., wo sie bey Gelegenheit, daß das gute Vernehmen zwischen Schaumburg = Lippe = Alverdissen und Lippe = Detmold brach, auch entzwey riß.

Schaumburg = Lippe = Alverdissen und Lippe = Detmold waren nemlich in diesem Jahre über die Gränzen ihrer beyderseitigen Landtags = Befugnisse zerfallen, und dieser specielle Streit artete sehr bald in einen allgemeinen, das ganze wechselseitige Verhältniß in sich fassenden aus. Lippe = Detmold wollte ihn coram austraegis erledigt haben. Da aber Schaumburg = Lippe = Alverdissen diesen Weg gerade nicht wollte, so recurrirte Lippe = Detmold an das Höchstpreißliche Kayserliche Cammer = Gericht, und impetrirte 1766. gegen Schaumburg = Lippe = Alverdissen ein Mandatum de relaxando cum omni causa arresto nulliter imposito, neque amplius via facti sed juris procedendo cum citatione super denegata instantia austraegali, ideoque avocari causam ut et de non contraveniendo *Caesareae ordinationi primogenituraе* reliquisque transactionibus et pactis domus Lippiacae. (a)

Der Natur der Sache zufolge, muste also Schaumburg = Lippe = Bückeburg, da sein Verhältniß zu dem Hause Lippe = Detmold das nemliche war, wie das Verhältniß des Hauses Schaumburg = Lippe = Alverdissen, an diesem Rechts = Streite Antheil nehmen; und so hatte die Einigkeit ein Ende.

(a) Adj. XLII. der Schaumburg = Lippischen exhibitionis docum. litispendent. Camer. de praes. 16. Jul. 1770.

Adj. LXXXV. der Schaumburg = Lippischen Qradruplic = Schrift.

§. 64.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 64.

Natürlicher Weise erwuchs aus dieser allgemeinen Klage ein allgemeiner Proceß, worin alle Rechte der sogenannten Erblandes-Herren oder Erbherren, die ihnen entweder auf ihre Lippischen Aemter und Unterthanen, oder in Rücksicht derselben zukamen, folglich auch insbesondere das Jus armorum in Frage kommen musten. Um allen Zweifel zu entfernen, hebt man (1.) folgende Stelle aus der Lippe-Detmoldischen Supplique, worauf gedachte Processe erkannt wurden, aus:

und hieraus erwächst ein allgemeiner, alle erblandesherrliche *jura*, insbesondere auch das *jus armorum* betreffender Proceß, an dem auch Schaumburg-Lippe-Bückeburg Antheil nimmt.

„Obwohlen, nach der sub Lit. A. hier anliegenden Primogenitur-„Verordnung Simons VI., die ganze Grafschaft Lippe von dem älte-„sten männlichen Leibes-Lehens-Erben nach der Praerogativ und „Succession der Erstgeburt allein regieret werden soll, hiernächst auch „ferner in Testamento Simonis VI. und den darauf erfolgten brü-„derlichen Verträgen die Landes-Regierung dem Erstgebohrnen, folg-„lich gegenwärtig Anwaldts Herrn Principalen Simon August zur „Lippe dergestalt beschieden, daß die ganze Grafschaft mit allen „hohen Territorial-Rechten bey demselben privative verbleiben soll, „wogegen denen mit keiner Hoheit oder Superioritaet versehenen Post-„genitis etc.

„Wie dann auch das vorhin ermeldete Zeugen-Verhör sub Lit. „R. samt der weitern Anlage sub Lit. S. noch weiter beweiset, daß „der mit gar keiner Landeshoheit versehene Herr Graf von Alverdissen „gleichwohl das nur aus der Territorial-Superioritaet herfliessende „— Jus armorum transactswidrig zu usurpiren und sich Soldaten „zu halten, anmaßet ꝛc. (a)

2.) Führt man die Stelle aus den Schaumburg-Lippischen Exceptionen an, welche die Antwort in puncto juris armorum enthält:

„Weiters ist die gegenseitige siebente Beschwerde, als wenn man „diesseits gegen die Haus-Verfassung Soldaten halte, da doch dem „Regenten der Lippe-Detmoldischen Linie die Landeshoheit, und also „auch das Jus armorum allein zustehe, höchst affectirt, und ein „Beweis, daß der Gegentheil mit Fleiß und nur gefährlicher Weise „zu schikaniren suche. Denn

1.) „ist oben unumstöslich dargethan worden, das den Erblan-„des-Herren, da sie in omnia jura testatoris Simonis VI. specia-„liter non excepta succediret, eine Particular-Landeshoheit zuste-„he, und selbige also in Ansehung aller Regalien, mithin auch „in Ansehung des juris armorum allerdings fundatam intentionem

„so lange für sich haben, auch in possessione selbsten sind, bis „der *per excellentiam* sogenannte Regierende Herr Graf zu Lippe-Det„mold erweisen wird ꝛc. (b)

(a) Adj. II. except. Schaumb. Lipp.

(b) Adj. sub Lit. H. der Schaumburg-Lippe-Alverdißischen Interventions-Schrift ad hanc causam. — Man würde noch einige Bogen abschreiben müssen, wenn man auch die übrigen nn., unter welchen Schaumburg-Lippe seine Beweisgründe vorgetragen hat, hier anführen wollte, und es würde eine überflüßige Mühe seyn.

§. 65.

Schaumburg-Lippe-Bückeburg *continuiret* während demselben sein *jus praesidii* zu Blomberg.

Daß Schaumburg-Lippe-Bückeburg während diesem Processe in possessione juris armorum et in specie praesidii zu Blomberg blieb, versteht sich zwar von selbsten; indessen verdient denn doch ein besonders merkwürdiger Vorfall, der sich 1766. nicht lange nach dem Anfange des Processes zutrug, und die Sache außerordentlich bestätigt, angeführt zu werden.

Im August gedachten Jahrs hatten einige Braunschweigische Werber, die in der Stadt Blomberg lagen, einen sichern Conrad Meyer aus einem Schaumburg-Lippischen Dorfe, Namens Wellentrupp gezwungen, sich in Braunschweigische Dienste zu engagiren. Der Stadt-Magistrat schlug aber, da die Sache Lerm erregte, Hände ein, und arrestirte die Werber und den Angeworbenen. Kaum hatte der damals die Besatzung auf dem Schlosse Blomberg commandirende Schaumburg-Lippische Hauptmann Tielemann von Schenk Nachricht davon erhalten, als er dem Bürgermeister zu Blomberg sagen ließ: daß er gedachten Meyer, als einen zu Kriegesdiensten verpflichteten Unterthan seines Gnädigsten Herrn, reclamirte. Der Rath zog die Sache in Untersuchung, und ließ endlich dem Hauptmann von Schenk zur Antwort geben, daß der Arrestat los kommen sollte. Herr Hauptmann von Schenk glaubte aber sowohl aus dieser unpassenden zweydeutigen Antwort, als auch aus andern Umständen schliessen zu können, daß Rath und Werber gemeine Sache machen, und den Meyer transportiren würden. Er schickte daher vor ein jedes Thor der Stadt Blomberg ein Commando von seiner damals beträchtlichen Besatzung, mit dem gemessenen Befehle: den Meyer, wenn ihn die Braunschweigischen Werber wirklich transportiren wollten, mit Gewalt wegzunehmen, und die übrigen Päße ließ er mit Bauren besetzen. Sobald der Stadt-Magistrat von diesen Anstalten Nachricht erhielt, so beschloß er, die Sache nach Detmold zu berichten, und den Arrestaten Meyer nicht eher loß zu geben, als bis deshalb von Detmold Befehl eingetroffen wäre.

Der

Der Hauptmann von Schenk zog daher seine Commandos wieder ein, und ließ ebenfalls an die Regierung zu Detmold schreiben. Nach einiger Zeit bekam er zur Antwort: daß deshalb bereits die nöthigen Befehle an den Stadt-Rath zu Blomberg ergangen wären, und gleich darauf meldete ihm eine von dem Bürgermeister abgeschickte Gerichtsperson: daß der Arrestat, falls die aufgegangenen Kosten bezahlt würden, an ihn ausgeliefert werden sollte. Er bezahlte die specificirten Kosten, und der Arrestat wurde, nachdem man ihm vorher in Beyseyn des Schaumburg-Lippischen Lieutenants von Gerstein die Detmoldische Regierungs-Resolution vorgelesen hatte, auf der Gränze dem Hauptmann von Schenk **mit allen Ceremonien** überliefert. (a) Ein Vorfall, der es außer Zweifel setzet, daß Schaumburg-Lippe das jus armorum **in seinem ganzen Umfange** exerciret habe.

(a) Vid. der sub nr. LXXXIX. den Schaumburg-Lippischen quadruplicis anliegende Bericht des Hauptmanns von Schenk d. d. 16ten August 1766. —— Die Worte des Detmoldischen Regierungs-Befehls sind merkwürdig: „Soll, „heist er, der Arrestant, Conrad Meyer, sofort, ohne weiter Bedencken, „an das **zu Blomberg** befindliche *Commando* auf der Gränze ausgeliefert „werden.„

§. 66.

Seit dem 1765. ausgebrochenen Streite war das Land-Gogericht, welches sonsten jährlich auf Ostern und Michaelis zu Alverdissen, nach vorgängiger *Requisition*, und **mit** *Concurrenz* des Hochgräflichen Hauses Schaumburg-Lippe-Alverdissen (§. 30.) von Lippe-Detmold gehalten zu werden pflegte, einige Jahre ausgesetzt geblieben; und **muste** bis zur Entscheidung des am Höchstpreißlichen Cammer-Gerichte seit 1766. obschwebenden allgemeinen Processes zur Erhaltung der Ruhe im Lande nothwendig ausgesetzt bleiben: da auch diese Befugniß pars objecti litis war. Indessen im Junius 1768. hatte Lippe-Detmold den Einfall, wieder einmal einen actum praetensae hujus et *litigiosae* jurisdictionis ausüben zu wollen. Diese Intention war schon unerlaubt, weil sie den statum litispendentiae violirte. Allein der actus selbst war doppelt tadelhaft, weil der Weg, den der erbitterte Herr Graf zu Lippe-Detmold einschlug, um den Actum zu exerciren, der Observanz des Hauses Lippe völlig zuwider lief.

An. 1768. überfällt Lippe-Detmold dem Flecken Alverdissen, und der Herr Graf zu Lippe-Alverdissen ruft den Herrn Grafen zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg zu Hülfe.

Erstlich wählte er eine Zeit, die aus sehr guten Gründen nicht gewöhnlich war.

Zweytens unterließ er, mit dem **Vorsatze** zu beleidigen, die hergebrachte Requisition. Statt dessen aber war er

drittens so kühn, an die nur Ihro Hochgräflichen Gnaden zu Schaumburg = Lippe = Alverdissen mit Unterthanen Pflichten zugethane Bürgermeister und Vorsteher zu Alverdissen, einen anmaaßlichen Befehl ergehen zu lassen, daß sie die Personen, die vor dem Gogerichte erscheinen müsten, auf den 27sten vorladen sollten. Und

viertens redete er in diesem anmaaßlichen Befehle nicht einmal die Sprache eines Landesherrn, für den er gelten wollte, sondern eines Tyrannen. Man sah und hörte es ihm an, daß er kein Gogericht, in der Absicht, Fehler zu bestrafen und für die Zukunft zu verhüten ꝛc. sondern Ihro Hochgräflichen Gnaden zu Alverdissen aufs neue zu beleidigen, halten wollte. (a) Weil er indessen Widerstand befürchtete, so gab er

fünftens seinem Land = Gograven eine starcke militairische Bedeckung mit, und auf diese gewaltsame Weise wurde, weil sich Ihro Hochgräflichen Gnaden zu Schaumburg = Lippe = Alverdissen eines solchen feindlichen Ueberzugs nicht versahen, und also nicht darauf geschickt hatten, der vitiöse actus exercirt.

Hierauf zog die Mannschaft wieder ab, und Schaumburg = Lippe = Alverdissen machte Anstalt, deshalb bey dem Kayserlichen Kammer = Gericht zu klagen. Ehe man aber noch die Klage eingebracht hatte, wurde Alverdissen zum zweitenmal überzogen. Ihro Hochgräflichen Gnaden zu Alverdissen hatten den Pastor des Fleckens, Namens Müller, verschiedener Ausschweifungen wegen in seine Grenzen zurück gewiesen, und einige Einwohner desselben, vermöge Urtel und Recht, pfänden und arrestiren lassen. Ungeachtet Sie nun Ihren Pfarrer, dem Sie selbst seine Stelle anvertrauet hatten, (b) und Ihre Unterthanen, die nur Ihnen unterworfen waren, hatten züchtigen und pfänden lassen; so glaubte doch Lippe = Detmold daher Anlaß nehmen zu dürfen, in Alverdissen, bis auf weitere höchstrichterliche Verfügung, wie der anmaaßliche Canzley = Befehl vom 23sten Jul. 1768. (c) in despectum summi Judicis sagt, ein Commando zu legen, um den Pfarrer und die Einwohner gegen Gewaltthätigkeiten zu schützen.

(a) Es ist der Mühe werth, diesen anmaaßlichen Befehl zu lesen:

„Bürgermeister und Vorstehern des Fleckens Alverdissen wird hierdurch anbefoh„len, sich sofort nach Empfang dieses auf dem Rathhause einzufinden, die „Personen, welche die auf dem alsdann zu haltenden Gogerichte zu rügende „Excesse und anzusetzende Weinkaufe betreffen, dahin mit dem Bedeuten vorzu„laden, daß sie im Ausbleibungs = Fall durch Mannschaft gefänglich auf er„sagtes Rathhaus geführet werden sollen, nach der Ankunft des Land = Gograven Regierungs = Rath Hoffmann, dessen dahin genommenes Vorspann „sie sogleich zu bezahlen haben, demselben die Wruge = Register vorzulegen, „anbey denjenigen, welche an diesen abzuhaltenden Gogerichte in Strafe gesetzt „werden sollten, anzubefehlen, bey Zuchthaus = Strafe nur diese ihnen als„dann

„dann angesetzte, und keine anderswo anmaaßlich bestimmte Strafe und „Weinkaufe abzutragen, die zur retour ersagten Land = Gograven nöthige „Vorspann = Pferde aber in natura parat zu halten, wornach ꝛc. Signat. „Detmold, den 13ten Jun. 1768.

Gräflich Lippische Regierungs = Canzley daselbst.

Vid. adj. sub Lit. F impressi sub tit. Geschichtsmäßig = und Archivalischer Beweis, daß der Herr Graf Simon August zu Lippe = Detmold nicht befugt sey, den Herrn Grafen Philipp Ernst zu Schaumburg = Lippe = Alverdissen in seinem Antheile der Grafschaft Lippe mit Kriegs = Volck zu überziehen ꝛc. 1768.

(b) Adj. sub Lit. Rr cit. impressi.

(c) Er liegt der eben angeführten Druckschrift sub Lit. G. an, und giebt ausserdem den Bürgermeistern und Vorstehern auf, dem Commando nöthiges Quartier und Service zu verschaffen, und weist sie und die Bürgerschaft an, falls Alverdißischer Seits mit Arrest, Pfänden, oder andern Thätlichkeiten verfahren werden sollte, davon dem Officier Anzeige zu thun, und von demselben den erforderlichen Beystand zu gewärtigen.

§. 67.

Alverdissen und Detmold klagen am Cammer-Gericht.

Da es die äusserste Vermessenheit war, sich des Oberstrichterlichen Ansehens propria auctoritate zu bedienen, einen Landesherrn in seinem eigenen Gebiete zu überfallen, und einen Officier gleichsam zum Richter zwischen ihm und seinen Unterthanen zu machen, ferner, da die Thätlichkeit in die Länge dauren sollte, so supplicirten Ihro Hochgräfl. Gnaden zu Alverdissen in möglichster Eile beym höchstpreißlichen Kayserl. Cammer = Gerichte pro mandato de non offendendo, nec turbando in tranquillitate publica sed abducendo milite et resarciendo damna data s. c. Allein weil Lippe = Detmold unterdessen, daß die oberstrichterliche Hülfe verzog, Anstalten zu neuen Thätlichkeiten machte, und beynahe sein ganzes Land aufbot, (a) so waren Sie gezwungen, sich selbsten so gut wie möglich zu helfen. Sie ersuchten daher den Herrn Grafen zu Schaumburg = Lippe = Bückeburg um Ueberlassung einiger Mannschaft, und dieser schickte einen Theil seiner ganz beträchtlichen **Blombergischen Besatzung** nach Alverdissen, (b) um das Lippe = Detmoldische Commando im Zaume zu halten. Und nun spielte Lippe = Detmold gerade die Rolle wieder, die es 1739. bey dem Tumult zu Blomberg gespielet hatte. Es recurrirte nemlich, um wenigstens nicht den Schein des Schuldigen zu haben, auch an das Kayserliche Cammer = Gericht, und supplicirte pro mandato de relaxandis captivis et de lite pendente nil innovando sed ab omnibus violentiis et attentatis desistendo, ut et de abducendo milite s. c. Die Gründe, worauf es dieses Gesuch bauete, kann man, ohne seine Suplik oder ein anderes Aktenstück, welches den Inhalt derselben angiebt, ge-

sehen zu haben, rathen, wenn man nur die Natur der angeführten Rubrik im Verhältnis auf den Herrn Imploranten überdenckt. Wer auf Relaxation eines Arrestaten oder auf Abführung eines eingelegten Commandos Soldaten klagen will, muß nothwendig sein Interesse demonstriren. Er muß erweisen, daß derjenige, der den Arrestaten einzog und das Commando einlegte, kein Recht dazu hatte, oder seine, des Imploranten Jura violirte. Worinn konnte aber **Lippe-Detmold** sein Interesse bey dem Arreste **Alverdißischer** Unterthanen, und bey dem Einmarsch Schaumburg-Lippischer Soldaten in **Alverdissen**, anders setzen, als in seine vermeintliche Landeshoheit über die ganze Grafschaft Lippe. Alverdißische Unterthanen waren nach diesem System nicht Alverdißische, sondern Detmoldische Unterthanen. Der Flecken Alverdissen gehörte nicht dem Herrn Grafen zu Schaumburg-Lippe-Alverdissen, sondern ihm, dem Herrn Grafen zu Lippe-Detmold. Folglich hatte der Herr Graf zu Schaumburg-Lippe-Alverdissen **fremde** Unterthanen arrestirt, indem er seine Bürger arrestirte, und der Herr Graf zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg hatte das **Lippe-Detmoldische** Territorium überfallen, indem er seine Blombergische Besatzung in Alverdissen legte. Und da diese anmaaßliche Landeshoheit, welche natürlicher Weise die beyden Herren Grafen zu Schaumburg-Lippe zu Apanagiatis machte, denen weder *jurisdictio* noch *jus armorum* zustünde, 1766. bey dem höchstpreißlichen Cammer-Gerichte litigiös geworden, und die Frage: ob den Herren Grafen zu Schaumburg-Lippe Jurisdictio et jus armorum gebühre? noch nicht entschieden war, so glaubte Lippe-Detmold, daß Sie sich bis zum Austrag des Rechtstreits aller actuum jurisdictionis et juris armorum enthalten, und auch nicht einmal ihren Besitz, worin sie vor Anfang des Processes waren, continuiren dürften. (c) Und daher bat es nicht nur *in specie* pro mandato de relaxando captivos et de abducendo milite, sondern es verband auch damit die **allgemeine** Bitte: das Kayserliche Cammer-Gericht möchte den Herren Imploraten alle Neuerungen und Attentate pendente lite verbieten.

Doch es wird §. 69. außer allem Zweifel gesetzt werden, daß diese Schlüsse wircklich den Inhalt der Lippe-Detmoldischen Supplik ausmachen.

(a) Adj. XXXVII. der Schaumburg-Lippischen except. fori declin.

(b) Dieses atrestirt die Lippe-Detmoldische Anlage sub Lit. L 5. des Nachtrags ad replicas selbsten.

(c) Der Schluß war unrichtig, und zwar eben aus dem Grunde, womit Lippe-Detmold seine Richtigkeit beweisen wollte: pendente scil. lite nihil innovandum est. Aber die angeführte litispendenz existirte wircklich. (§. 64. supra et 95. seqq. infra.)

§. 68.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 68.

Die beyden Mandata wurden erkannt: das von Schaumburg-Lippe nachgesuchte den 5ten und das von Lippe-Detmold gebetene den 8ten August 1768. In jenem wurde dem Herrn Grafen zu Lippe-Detmold, „die Gräflich „Lippe-Alverdißischen Lande nicht mehr feindlich zu überziehen, noch in der „öffentlichen Ruhe zu stören, die alldort eingerückte Mannschaft alsobald zu„rück zu ziehen, auch allen dieserhalben verursachten Schaden nebst Kosten zu „ersetzen," und in diesem erstlich dem Herrn Grafen zu Schaumburg-Lippe-Alverdissen, die Arrestirten los zu lassen, pendente lite nicht zu innoviren, und von unjustificirlichen Thätlichkeiten abzustehen, sodann dem Herrn Grafen zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg, seine Mannschaft und Geschütz aus dem in des *Implorant*en Gebiete liegenden Flecken Alverdissen ab- und zurück zu führen, geboten. (a)

Dieses erkennt verschiedene *mandata*, und befiehlt, sie *ad causam de* 1766. *tanquam principalem* zu *reproduc*iren.

Hierauf zog auch der Herr Graf zu Detmold seine Mannschaft nach Detmold, und der Herr Graf zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg die seinige nach Blomberg zurück. Der Herr Graf zu Schaumburg-Lippe-Alverdissen aber konten keine Innovationen und Thätlichkeiten abstellen, da Sie keine begangen hatten. Die Mandata wurden im October reproducirt, und zwar vermöge einer Kammergerichtlichen Verordnung zu der Sache Mandati etc. et citationis etc. von 1766. (§. 63.) auf deren Rechtshängigkeit sich Detmold bezogen hatte; (b) und nun kam es zur gerichtlichen Verhandlung.

(a) Adj. V. der Schaumburg-Lippischen except. fori declinat., adj. XLII. Lit. A der Schaumburg-Lippischen exhibir. docum. litispend. cam., adj. sub Lit. R 5. des Lippe-Detmoldischen Nachtrags ad replicas., Adj. sub Lit. S impressi §. cit. — War nicht vielmehr das petitum der Detmoldischen Supplik selbst eine Sünde contra litispend. cam.? oder war es ihm erlaubt, eben die Dinge, die litigiös waren, für unzweifelhaft auszugeben? Ob die arrestirten Alverdißischen Bürger dem Herrn Grafen zu Lippe-Detmold unterworfen wären oder nicht, ob Alverdissen im Detmoldischen Gebiete läge, oder nicht? darüber war eben lis pendens. Und also war es unerlaubt, dem höchsten Richter diese Litispendenz zu verschweigen.

(b) Adj. XLII. der cit. Schaumburg-Lippischen exhibit. docum litispendent. Die Anlage ist das Document selbsten, welches die Sache Mandati de relaxando arresto etc. et citationis super denegata instantia austraegali etc. namentlich *causam principalem* nennt.

§. 69.

Lippe-Detmold berief sich in seinen exceptionibus ad Mandatum de non offendendo etc. bloß allein auf seine in causa mandati et citationis etc. von 1766. übergebene Replicas, (a) als woraus sein Verfahren hinlänglich

Die Sachen waren auch offenbar nur *accessoriae* von derselben.

lich gerechtfertiget würde. Und Schaumburg = Lippe versetzte auf das von Detmold impetrirte Mandatum de relaxandis captivis etc. „daß die praetendirte uneingeschränkte Landeshoheit von den Erblandesherren nie zugegeben, vielmehr Lippe = Detmold schon per Mandata Caesarea von dergleichen Anmaassungen abzustehen, angewiesen worden sey.„ Und hieraus wird der Schluß gezogen, „daß die Detmoldischen in Alverdissen verübten „Thätlichkeiten aus einer falschen und trüben Quelle flössen.„ (b)

Es erhellet also erstens aus dieser Schaumburg = Lippischen Einrede insbesondere, daß der Inhalt der Detmoldischen Supplica pro mandato de relaxandis captivis etc. oben §. 67. richtig geweissaget worden ist. Und sodann würde es überhaupt einem jeden in die Augen fallen, daß diese beyden Sachen von dem seit 1766. pendenten Processe Mandati etc. et citat. etc. (§. 64.) verschlungen würden, wenn das höchstpreißliche Cammer = Gericht auch nicht ausdrücklich sie zu demselben zu reproduciren befohlen, und diese in dem §. praec. not. b. allegirten documento litispendentiae namentlich causam principalem, mithin jene stillschweigend causas *accessorias* genannt hätte.

(a) Adj. IV. der Schaumburg = Lippischen except. fori declinat.

(b) Adj. V. except. cit.

§. 70.

Schaumburg-Lippe = Bückeburg hatte unterdessen sein *jus praesidii* zu Blomberg ungestöhrt fortgesetzt. Allein 1768. klagt Lippe = Detmold deswegen beym höchstpr. Reichs = Hof-Rath.

Der Herr Graf zu Schaumburg = Lippe = Bückeburg hatte unterdessen nach 1763. das jus armorum in seinen Lippischen Aemtern eben so ruhig und ungestört continuirt, als er es vor gedachtem Jahre exercivet hatte. Ununterbrochen hatte er eine Besatzung auf dem Schlosse zu Blomberg gehalten, nach Nothdurft Soldaten ausgehoben, den Jahrmarckt zu Willbasen jedesmahl besetzt, (a) und Lippe = Detmold hatte diesen actibus possessoriis continuis immer ohne Störung zugesehen, und seit 1766. die Cammergerichtliche Entscheidung, ob der Herr Graf zu Schaumburg = Lippe = Bückeburg, vermöge der Lippischen Haus = Verfassung, dazu befugt sey oder nicht, ruhig abgewartet. Allein im Decemb. 1768., als die Alverdißischen Unruhen kaum in den Weg Rechtens eingeleitet waren, fiel es ihm auf einmal ein, wegen der Blombergischen Besatzung beym höchstpreißlichen Reichs-Hof = Rath zu klagen.

(a) Nach denen bereit oben §. 56. citirten Anlagen XIX. und XXVIII. der Schaumburg = Lippischen except. fori declinat. testirt eine Schaar von 22. Zeugen beynahe einstimmig:

1.) daß

1.) daß die Herren Grafen zu Brake auf ihren Schlössern, namentlich zu Blomberg und Schieder, Soldaten gehalten hätten,

2.) daß auch ihre Nachfolger, die Herren Grafen Albrecht Wolfgang und Friedrich Wilhelm Ernst vor und nach dem Kriege eine beständige Besatzung zu Blomberg gehabt hätten und noch hätten. Im Kriege aber sey es zu Zeiten ohne Besatzung gewesen, und

3. daß der Jahrmarckt zu Willbasen im Amte Blomberg unter der Regierung gedachter beyden Herren Grafen jederzeit von Schaumburg-Lippischen Soldaten, die man entweder von der Bückeburgischen oder der Blombergischen Besatzung genommen hätte, besetzt worden wäre. Und das Gewicht dieser Depositionen wird noch grösser, da unter diesen Zeugen 7. Soldaten sind, die selbsten mehrmals zu Blomberg gelegen haben, und nach Willbasen beordert gewesen sind.

Zweyter Abschnitt.

Proceß-Geschichte.

§. 71.

Inhalt der Supplike.

Man stellte dem höchsten Reichs-Gerichte vor: Herr Graf Albrecht Wolfgang zu Schaumburg-Lippe habe sich schon im Jahr 1739. auf dem Schlosse Blomberg ein jus praesidii angemaßt.

Diesem Haus-Verfassungsmäßigen Beginnen wäre nun zwar per Conclusum Caesar. vom 12ten Novemb. d. a. (§. 53.) gerechtest gesteuret worden; demohnerachtet aber hätte der Nachfolger desselben zuweilen wieder Soldaten in das Schloß gelegt, und somit gegen das angeführte Conclusum attentirt. Während dem letztern Kriege hätten diese Attentata zwar aufgehört, sich aber nach demselben sogar vermehrt. Ganz neuerlich hätte man nicht nur eine sehr ansehnliche Garnison, die ein Hauptmann und ein Lieutenant commandire, hinein gelegt, sondern sogar den Wall erhöhet, ihn mit Schanzen, Schießscharten und Brustwehren versehen, Pulver hinaufgeschafft, und Canonen aufgepflanzt. Mithin wäre die dem Imploranten zugehörige Stadt, in deren Ringmauren das Schloß läge, immer dem Untergange ausgesetzt.

Wenn nun dergleichen Unternehmungen 1.) überhaupt verböten, 2.) die angeführte in specie auch noch dem ermeldeten höchsten Concluso und 3.) der Verfassung des Lippischen Hauses, Kraft deren der Implorant alleiniger Landesherr wäre, folglich das Recht, Festungen anzulegen und zu halten allein hätte, zuwider wäre, wenn ferner 4.) die Besatzung meistens aus Imploratischen Unterthanen, die der Herr Implorat aus dem Amte Blomberg